

VERKAUFSPROSPEKT

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

Hinweis nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Vermögensanlagengesetz:
Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung des Verkaufsprospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Foto: Bauburo Kaatz GmbH & Co. KG

Hinweis: Der in diesem Verkaufsprospekt vorgestellte Windpark Reher IV ist fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die im Verkaufsprospekt enthaltenen Bilder zeigen nur zum Teil die Windenergieanlage der Emittentin (S. 1, 11). Andere Fotos zeigen aufgrund der räumlichen Nähe die benachbarten Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Reher.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1	Vorwort.....	5
2	Unser Angebot im Überblick	6
3	Erklärung der Prospektverantwortlichen	8
4	Die Vermögensanlage	10
	> Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage	17
	> Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen	21
	o Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose).....	21
	o Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)	24
	o Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)	29
	o Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)	32
	o Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)	34
	o Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage ..	35
	o Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen).....	39
	> Hauptmerkmale der Anteile der Anleger.....	40
5	Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage	44
6	Investition und Finanzierung	61
	> Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)	61
	> Beschreibung des Investitionsvorhabens	68
7	Die Emittentin	78
8	Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage	92
9	Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin	111
10	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	116
11	Weitere Pflichtangaben	147
12	Gesellschaftsvertrag der Emittentin	148
13	Wesentliche steuerliche Grundlagen	160
14	Glossar	164
15	Schritte zur Beteiligung	170



Foto: Bauburo Kaatz GmbH & Co. KG

1 | Vorwort

Energiewende und Klimaschutz

Ziel der Energiewende in Deutschland ist es, Energie hauptsächlich aus regenerativen Energiequellen zu beziehen. Im Jahr 2023 betrug der Anteil der erneuerbaren Energien am gesamten Stromverbrauch rd. 55 %. Damit ist der Anteil um 6,6 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der regenerativen Energien am gesamten Stromverbrauch gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz bei 80 % liegen. Mit dem Projekt Windpark Reher IV möchten auch wir, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, unseren Beitrag zur Energiewende und zum Klimaschutz leisten und gleichzeitig eine attraktive Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger schaffen.

Unser Projekt

Die Windparkgesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG und Windpark Reher II GmbH & Co. KG beschlossen bereits vor einigen Jahren, ihre insgesamt zehn Windenergieanlagen zu repowern. Für eine effiziente Überplanung des gesamten Windparkgebietes in Reher sowie zur zukünftigen Nutzung einer gemeinsamen Infrastruktur sollte das Repowering-Vorhaben gemeinsam geplant und durchgeführt werden.

Von Beginn an war vorgesehen, eine der Windenergieanlagen als „Bürger-Anlage“ zu betreiben. Hierzu wurde am 16.12.2021 die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG gegründet. Diese errichtete und betreibt nun eine der insgesamt zwölf Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Reher. Es handelt sich um eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 105 m.

Mit dem vorliegenden Verkaufsprospekt wird nun eine Beteiligungsmöglichkeit als Kommanditist an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG angeboten.

Wichtige Meilensteine des Vorhabens waren die Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz im August 2021 und der Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur im September 2021. Die zwölf Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Reher sind von Juni bis November 2023 fertiggestellt und in Betrieb genommen worden und speisen den produzierten Strom seitdem über das von der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR errichtete Umspannwerk Oldenborstel in das öffentliche Netz ein.

Sind Sie dabei?

Wir laden insbesondere Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Reher, herzlich ein, sich an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG zu beteiligen und bieten Ihnen durch diese ökologisch sinnvolle Kapitalanlage die Chance auf eine attraktive Verzinsung Ihres eingesetzten Kommanditkapitals. Eine Beteiligung ist ab 1.000 € möglich.

In diesem Verkaufsprospekt sind detaillierte Informationen zu unserem Projekt Windpark Reher IV zusammengetragen. Auf den Seiten 44 – 60 zeigen wir Ihnen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage auf.

Bitte prüfen Sie unser Beteiligungsangebot in Ruhe und zögern Sie nicht, uns bei Fragen anzusprechen. Werden auch Sie Teil der Energiewende - wir freuen uns auf Sie!

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
vertreten durch die Windpark Reher IV
Verwaltungsgesellschaft mbH

Christoph Beth und Kersten Kühl

2 | Unser Angebot im Überblick

Projekt

- Errichtung und Betrieb eines Bürgerwindparks mit einer Nennleistung von 6,0 MW
- 1 Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 105 m
- Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, die das Umspannwerk betreibt und die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur unterhält sowie Ausgleichsmaßnahmen durchführt
- Pooling der Umsatzerlöse und bestimmter Kostenpositionen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher über die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR
- Standort: Gemeinde Reher, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein
- Prognostizierte Jahresenergieleistung des Bürgerwindparks Reher IV:
11.731.268 kWh (2024 – 2042)
8.798.451 kWh (2043)

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
(nachfolgend auch Betreibergesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft genannt).

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin / Geschäftsführung der Emittentin)

Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH

Investition und Finanzierung

- Investitionsvolumen: 6.700.000 €
- Finanzierung:
1.100.000 € Eigenkapital (16,42 %),
200.000 € Liquidität aus laufendem Geschäftsbetrieb (2,98 %),
5.400.000 € Fremdmittel (80,60 %),
- Ertragsspezifische Investitionskosten:
0,57 € / kWh (Prognose)

Projekttablauf und Zeitplan

- **3. Quartal 2021**
Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sowie Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und Erhalt des Zuschlags
- **1. Quartal 2022**
Sicherung der langfristigen Finanzierung
- **4. Quartal 2022**
Baubeginn Fundamente
- **2. Quartal 2023**
Fertigstellung des Umspannwerks und der Netzanbindung durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR
- **3. Quartal 2023**
Fertigstellung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage
- **3. Quartal 2024 (Prognose)**
Aufnahme weiterer Gesellschafter und Einzahlung von Eigenkapital

Hinweis zur Gender-Formulierung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf natürliche Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung alle Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

Beteiligungsmöglichkeit

- Beteiligung als Kommanditist an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
- Vorgesehenes Kommanditkapital: 1.100.000 €, davon zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt: 3.000 €
- Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage: 1.097.000 €
- Beteiligung ab 1.000 € (Mindesteinlage) möglich. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.
- Der Gesellschaftsvertrag regelt in § 4 Abs. 3 im Detail, wer sich vorrangig an der Betreibergesellschaft beteiligen kann (siehe Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Beteiligungsdauer

- Eine Kommanditbeteiligung sollte generell als eine langfristige und beschränkt handelbare Kapitalanlage betrachtet werden.
- Um die Kontinuität der Gesellschaft zu gewährleisten, ist die Kündigungsmöglichkeit zunächst eingeschränkt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, kündigen.
- Zu beachten ist, dass für diese Form der Kapitalanlage kein öffentlicher Sekundärmarkt, vergleichbar mit einer Aktienbörse, besteht. Für die Verfügung über Kommanditanteile bestehen Einschränkungen gemäß § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 157 – 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“).

Prognose der Ausschüttungen

- In der Planungsrechnung wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit einer durchschnittlichen Vergütung (anzulegender Wert) von 7,19 Cent / kWh über den Planungszeitraum des Betriebes der Windenergieanlage (2024 – 2043) kalkuliert.

Auf dieser Grundlage sind folgende jährliche Ausschüttungen in % der Kommanditeinlage an die Kommanditisten geplant:

2025:	6 %
2026 – 2032:	je 9 %
2033 – 2040:	je 13 %
2041 – 2043:	je 39 %

- Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % der Kommanditeinlage über den dargestellten Planungszeitraum (2024 – 2043) prognostiziert.
- In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Vermögensanlage enthalten (siehe Seite 34 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“).

3 | Erklärung der Prospektverantwortlichen

Der vorliegende Vermögensanlagen-Verkaufsprospekt (im Folgenden auch „Verkaufsprospekt“ oder „Beteiligungsangebot“ genannt) der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG wurde unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) erstellt und unterliegt der formellen Prüfung auf Vollständigkeit einschließlich einer Prüfung auf Kohärenz und Verständlichkeit seines Inhalts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die im Beteiligungsangebot dargestellten Angaben, Berechnungen und Prognosen sowie die steuerlichen und rechtlichen Grundlagen wurden von der Prospektverantwortlichen, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, mit größter Sorgfalt zusammengestellt.

Eine Haftung für Abweichungen durch zukünftige wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Änderungen, insbesondere Änderungen der Rechtsprechung und Maßnahmen der Steuer-

behörden oder Änderungen im Steuerrecht, sowie für den tatsächlichen Eintritt der mit dieser Beteiligung verbundenen wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG nicht übernommen werden.

Für den Inhalt des Verkaufsprospektes sind nur die bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannten oder erkennbaren Sachverhalte maßgeblich. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anleger ein unternehmerisches Risiko eingehen. Die wesentlichen Risiken einer Beteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG werden im Einzelnen in Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 44 – 60) dargestellt.

Den Anlegern wird empfohlen, sich über die möglichen Auswirkungen einer Beteiligung bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe und / oder einem Rechtsanwalt zu informieren.



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Emittentin, Anbieterin und Prospektverantwortliche dieser Vermögensanlage ist:

Firma: Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

Handelsregisternummer: HRA 9140 PI (Amtsgericht Pinneberg)

Geschäftsanschrift: Hauptstraße 21, 25593 Reher

Telefon: 0160 – 98603872

E-Mail: wp-reher@buergerbeteiligung-mittelholstein.de

Sitz der Gesellschaft: Reher, Deutschland

Erklärung

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Christoph Beth und Kersten Kühl, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts insgesamt.

Hiermit erklärt die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, vertreten durch die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Christoph Beth und Kersten Kühl, jeweils auch einzelvertretungsberechtigt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in dem vorliegenden Verkaufsprospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

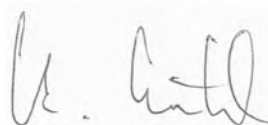
Datum der Prospektaufstellung: 18.06.2024

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

vertreten durch die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH,
diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer



Christoph Beth



Kersten Kühl

Hinweis nach § 2 Abs. 2 Satz 3 VermVerkProspV:

Haftungsansprüche bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben werden.

4 | Die Vermögensanlage

Art der angebotenen Vermögensanlage

Mit diesem Verkaufsprospekt wird eine Vermögensanlage in Form von Kommanditanteilen an der Emittentin, einer Windparkbetriebergesellschaft, zum Erwerb angeboten.

Jeder Anleger beteiligt sich durch seine Beitrittserklärung unmittelbar als Kommanditist an der Emittentin, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage

Das Gesamtkommanditkapital soll insgesamt 1.100.000 € betragen und abzüglich der Weichkosten vollständig für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Mittel werden für die Investition in die Errichtung des Windparks Reher IV, bestehend aus einer Windenergieanlage in der Gemeinde Reher, und für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR genutzt.

Vom Gesamtkommanditkapital in Höhe von 1.100.000 € haben die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Anteile in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet.

Insgesamt wurden somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 3.000 € gezeichnet und eingezahlt. Das Kommanditkapital soll auf insgesamt 1.100.000 € erhöht werden.

Es verbleibt ein benötigtes Kommanditkapital in Höhe von 1.097.000 €, das den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage darstellt.

Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Demzufolge werden unter Zugrundelegung der Mindestzeichnungssumme maximal 1.097 Kommanditanteile ausgegeben.

Die Darstellung der einzelnen Beteiligungsschritte erfolgt auf den Seiten 168 – 170 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Angaben zu der Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt

An der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG können sich insbesondere folgende natürliche Personen beteiligen:

- Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Reher, die dort mit dem Stichtag 31.12.2022 ihren ersten Wohnsitz haben.
- Grundstückseigentümer, die mit den Betriebergesellschaften im Repoweringprojekt Reher einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben und nicht Gesellschafter der Windpark Reher GmbH & Co. KG oder der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sind.
- Personen, die das Repoweringprojekt in besonderer Weise unterstützt haben.

Es können sich nur Personen beteiligen, die am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Anlegergruppe, auf die die angebotene Vermögensanlage abzielt, umfasst Privatkunden im Sinne des § 67 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist unbestimmt. Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, ordentlich kündigen. Es handelt sich somit um einen langfristigen Anlagehorizont.

Die Fähigkeit des Anlegers, Verluste zu tragen, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können, sollte mindestens 100 % der Einlage ausmachen. Es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers kommen (siehe Seite 44 – 60 im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Im Hinblick auf das maximale Risiko, welches auf der Seite 44 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Verluste über die Summe der Einlage hinausgehen, das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis hin zur Privatinsolvenz führen können.

Der Anleger sollte über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.

Die detaillierte Darstellung der Beteiligungsgruppen sowie der Beteiligungsschritte befindet sich auf den Seiten 168 – 170 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“.

Erwerbspreis für die Vermögensanlage

Der Erwerbspreis entspricht der individuellen Beteiligungssumme des einzelnen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.



Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage nach Maßgabe des § 5a des Vermögensanlagengesetzes

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Kommanditbeteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG. Diese Kommanditgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Sie beginnt kollektiv für alle Anleger mit der Zeichnung durch den ersten Anleger.

Der Anleger kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040, ordentlich kündigen. Kündigt ein Gesellschafter ordentlich, kann jeder andere Kommanditist ebenfalls auf denselben Zeitpunkt mit einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung kündigen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit nach Maßgabe des § 5a VermAnlG für jeden Anleger mindestens 24 Monate. Das Recht des Anlegers zur außerordentlichen Kündigung bleibt von der vorgenannten Kündigungsfrist unberührt.

Ein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, besteht nicht. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Gesellschafter gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 155 und 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

Eingeschränkte Handelbarkeit und Übertragbarkeit der Vermögensanlage

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist in tatsächlicher Hinsicht dadurch eingeschränkt, dass derzeit kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen existiert, so dass der Verkaufspreis von Angebot und Nachfrage abhängt und der Anleger nicht sicher sein kann, jederzeit einen Käufer zu finden.

Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist außerdem dadurch eingeschränkt, dass die Kommanditanteile nur nach den nachfolgend dargestellten Regelungen des § 17 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 157 – 158 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) übertragen werden können.

Eine Übertragung der Kommanditanteile erfolgt durch Abtretung.

Die freie Handelbarkeit ist wie folgt eingeschränkt:

- Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin abtreten.
- Werden Teilkommanditanteile übertragen, so müssen diese durch 100 ohne Rest teilbar sein.
- Es besteht ein Vorkaufsrecht zugunsten der übrigen Kommanditisten, das innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Kaufvertrages ausgeübt werden muss.

Ausgenommen von dem Zustimmungsbedürfnis der persönlich haftenden Gesellschafterin ist die Übertragung der Kommanditanteile oder Teilen der Kommanditanteile an Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner und / oder Geschwister sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlage finanzierende Bank.

Stirbt ein Kommanditist, so gehen seine Kommanditanteile auf seine Erben über. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, sind diese verpflichtet, sich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte vertreten zu lassen.

Eine Garantie für die jederzeitige Fungibilität (Handelbarkeit) oder den erzielbaren Preis der Kommanditanteile kann deshalb nicht gegeben werden.

Bei frühzeitiger Abtretung der Kommanditanteile können steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen. Die Risiken zur eingeschränkten Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage sind auf den Seiten 57 und 58 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Zahlstelle

Zahlungen an die Anleger führt bestimmungsgemäß die Betreibergesellschaft als Zahlstelle aus:

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
Hauptstraße 21
25593 Reher

An der Zahlstelle werden der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, der letzte veröffentlichte Jahresabschluss und der Lagebericht der Emittentin zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Entgegennahmestelle für Beitrittserklärungen

Die Beitrittserklärungen der Anleger (gemäß § 4 Satz 1 Nr. 6 VermVerkProspV: Auf den Erwerb von Anteilen / Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums) nimmt die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Hauptstraße 21, 25593 Reher entgegen.

Zeichnungsfrist

Die für den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet mit der Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, bis der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 1.097.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospektes.

Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen

Es besteht keine Möglichkeit, die Zeichnung vorzeitig zu schließen.

Möglichkeiten, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen

Die Zuteilung der Anteile nimmt die persönlich haftende Gesellschafterin auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten. In diesem Zusammenhang kann die persönlich haftende Gesellschafterin bei Überzeichnung auch Kürzungen der von den Anlegern gewünschten Zeichnungsbeträge vornehmen.

Darüber hinaus gibt es keine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Einzelheiten der Zahlung

Auf den Seiten 168 – 170 im Kapitel 15 „Schritte zur Beteiligung“ erfolgt eine Erläuterung der einzelnen Schritte zur Beteiligung. Die Kommanditeinlagen (Zeichnungs- bzw. Erwerbspreis) der Anleger sind nach Aufforderung durch die Geschäftsführung innerhalb von 14 Tagen an das folgende Konto der Betreibergesellschaft, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, zu überweisen.

Konto der Betreibergesellschaft

Bank: Sparkasse Westholstein
IBAN: DE21 2225 0020 0090 7647 39
BIC: NOLADE21WHO

Verwendungszweck:

Kommanditeinlage von _____
(Vor- und Nachname)

Für verspätet geleistete Einlagen sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 3,62 % p. a.) jährlich zu zahlen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, einen Kommanditisten aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn dieser seine Kommanditeinlage trotz Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen nicht oder nicht vollständig leistet.

Beteiligungsangebot in Deutschland

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich und vollständig in der Bundesrepublik Deutschland und ist entsprechend nur in deutscher Sprache abgefasst. Es werden keine Teilbeträge in verschiedenen Staaten angeboten.



Weitere Kosten, die für den Anleger entstehen, insbesondere in Verbindung mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage

Die Anleger werden als Kommanditisten persönlich im Handelsregister eingetragen. Hierzu ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht erforderlich, die die Anleger auf eigene Kosten nach Zuteilung ihrer Kommanditeinlage der Komplementärin zur Verfügung stellen müssen. Die Notargebühren hierfür sind im Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und richten sich u. a. nach der zu beglaubigenden Höhe der Beteiligung. Der Gebührenrahmen für die Handelsregistervollmacht liegt zwischen 40 € und 200 €. Der Anleger kann diese Kosten steuerlich geltend machen.

Die Kosten der Ersteintragung im Handelsregister übernimmt die Emittentin. Alle Kosten und Gebühren für weitere Eintragungen (insbesondere Notar- und Gerichtskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten) trägt der Anleger, der die Eintragung ausgelöst hat.

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen dem Anleger Kosten für anfallende Zinsen und Gebühren.

Für die eigene Verwaltung der Beteiligung entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten für Porto, Telefon, Internet und ggfs. Reisekosten zu Gesellschafterversammlungen.

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage zu berechnen. Diese betragen jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 3,62 % p. a.). Sofern der Emittentin durch die nicht fristgerechte Einzahlung des Anlegers ein höherer Schaden entsteht und die Emittentin diesen nachweist, so ist der Anleger verpflichtet, diesen zu zahlen. Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang können für den Anleger Kosten, beispielsweise

für bereits eingegangene Verpflichtungen im Rahmen einer Fremdfinanzierung, entstehen.

Sonderbetriebsausgaben des Anlegers sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können nur berücksichtigt werden, wenn dieses verfahrensrechtlich noch möglich ist und die Aufwendungen durch den jeweiligen Anleger erstattet werden.

Bei einer unentgeltlichen Übertragung oder bei Veräußerung des Kommanditanteils können dem Anleger Kosten für die Löschung im Handelsregister und ggfs. für zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigungen aus einer Fremdfinanzierung der Vermögensanlage entstehen, außerdem ggfs. weitere Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung des Kommanditanteils, der Erstellung der Steuererklärung sowie weitere Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten.

Ein Kommanditist, der ganz aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seiten 156 – 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) eine Abfindung. Grundlage seines Anspruchs ist die auf den Ausscheidungsstichtag aufzustellende Auseinandersetzungsbilanz.

Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehenden Kosten (Trennungskosten) sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu ermitteln und aus dem Abfindungsbetrag zu begleichen. Zu den Trennungskosten zählen insbesondere die Kosten für die Berechnung des Abfindungsbetrages, die Kosten für die Löschung im Handelsregister und ein ggfs. entstehender Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft. Im Falle von Streitigkeiten über die Berechnung der Abfindung, die Höhe der Trennungskosten oder die Höhe der durch die Emittentin zu zahlenden Jahresraten des Abfindungsbetrages werden diese auf Antrag eines Gesellschafters von einem Schiedsgutachter entschieden. Der Schiedsgutachter ent-

scheidet ebenfalls über die Tragung der Kosten, sodass ggfs. für den ausscheidenden Gesellschafter weitere Kosten für den Schiedsgutachter entstehen können.

Wenn der ausscheidende Kommanditist rechtliche Schritte gegen die Gesellschaft einleitet, würden ihm in diesem Zusammenhang Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten entstehen.

Im Erbfall haben die Erben alle durch den Erbfall entstehenden Kosten, insbesondere die mit dem Nachweis der Erbfolge sowie im Falle ei-

ner Erbengemeinschaft die mit der Bestellung eines gemeinsamen Bevollmächtigten verbundenen Kosten und einen möglichen Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft, zu tragen.

Die Höhe der vorgenannten Kosten kann zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bestimmt werden.

Weitere Kosten, insbesondere solche, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, fallen für den Anleger nicht an.

Verpflichtung des Erwerbers zur Erbringung weiterer Leistungen (Haftung, Nachschüsse)

Im Folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat.

Der Anleger haftet grundsätzlich mit seiner in das Handelsregister eingetragenen Pflichteinlage. Die im Rahmen dieses Beteiligungsangebots zulässige Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €.

Beschließt die Gesellschafterversammlung Ausschüttungen in Jahren, in denen noch keine oder nur geringe Gewinne erzielt werden, führt dies zu einem Wiederaufleben der persönlichen Haftung der Gesellschafter bis zur Höhe ihrer Hafteinlage, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage anzusehen ist. Die Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt konzeptionell über Ausschüttungen.

In diesem Fall haftet der Anleger gegenüber Gläubigern der Betreibergesellschaft bis zur Höhe seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage (§ 171 ff. HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden.

Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit der Eintragung der Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt.

Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, anderenfalls mit Eintragung der Auflösung.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen der Anleger verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere gibt es keine weiteren Umstände, unter welchen er haftet.

Eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Vertrieb der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage wird ausschließlich im Wege der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch einen Finanzanlagenvermittler vertrieben. Bei dem Finanzanlagenvermittler handelt es sich um die eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München.

Provisionen

Der Finanzanlagenvermittler, die eueco GmbH, erhält für die Anlagenvermittlung eine einmalige Vergütung in Höhe von 10.970 €. Dies entspricht 1,0 % in Bezug auf den Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage (1.097.000 €). Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, geleistet.

Wesentliche Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Die Kommanditisten nehmen am Gewinn und Verlust der Gesellschaft teil und beschließen in der Gesellschafterversammlung über die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter (siehe § 8 Abs. 1 e) des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 152 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). Zudem haben sie im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (Seite 156 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) Anspruch auf eine Abfindung bzw. bei der Liquidation der Gesellschaft auf einen Anteil des verbleibenden Liquidationsüberschusses (§ 16 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin auf Seite 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“). In diesem Kapitel werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) und „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Damit die in diesem Beteiligungsangebot dargestellte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage, d. h. der Kommanditeinlage, erfolgen kann, müssen zahlreiche Grundlagen und Bedingungen erfüllt sein, von denen die wesentlichen nachfolgend dargestellt werden.

Die Erfüllung der nachstehend genannten anlagepolitik-, anlagestrategie- und anlegerbezogenen Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage sind wesentlich, damit die Emittentin die Windenergieanlage betreiben kann, den für den Betrieb geplanten Kostenrahmen einhält, die kalkulierten Einnahmen erzielt und somit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage leisten kann.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seite 44 – 60) beschrieben. In den nachstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Anlagepolitik- und anlagestrategiebezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- das Vorliegen der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (vom 03.08.2021), damit der Windpark Reher IV errichtet und betrieben werden kann. Sofern über die bestehenden behördlichen Anordnungen hinaus keine weiteren Auflagen den laufenden Betrieb der Windenergieanlage beeinflussen, kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse erwirtschaften, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 48 – 50 „Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage“).
- die erfolgreiche Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zum Gebotstermin 01.09.2021 mit dem Erhalt des Zuschlages (14.10.2021). Der Erhalt des Zuschlages ist Grundlage zur Festlegung des anzulegenden Wertes und für die Vergütung des zu erzeugenden Stroms, damit die Betreibergesellschaft im Zuge des vorgesehenen Ertragspoolings die geplanten Überschüsse erwirtschaften kann, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfüllen zu können (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die termin- und vertragsgerechte Erfüllung sämtlicher grundlegender Projektverträge, die bereits abgeschlossen sind (Kaufvertrag für die Windenergieanlage vom 24.01.2022, Wartungsvertrag für die Windenergieanlage vom 24.01.2022, Geschäftsbesorgungsvertrag vom 26.02.2024, Nutzungsverträge für die Windparkflächen vom 08.12.2021, Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen vom 01.06.2023, 08.09.2023, 16.09.2023, 10.01.2023 und 24.01.2024, LightManager-Vertrag vom 10.07.2023, Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR vom 08.11.2021, Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“) vom 08.11.2021) und noch abgeschlossen werden sollen (Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung) sowie die Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, um die Windenergieanlage sowie plangemäß betreiben und Strom erzeugen zu können. Durch den Betrieb des Windparks Reher IV kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 46 „Risiko: Investitionskosten“ und auf Seite 57 „Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern“).
- die Einhaltung der Investitionskosten auf Grundlage der in diesem Beteiligungsangebot dargestellten prognostizierten Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 5.852.634 € sowie der prognostizierten sonstigen Kosten in Höhe von 847.366 €. Zudem müssen die vorgesehenen Eigen- und Fremdmittel von insgesamt 6.700.000 € für die Finanzierung des Investitionsvorhabens ausreichen, damit nicht eine Nachfinanzierung erforderlich wird, die zu einer Erhöhung der prognostizierten Finanzierungskosten führen würde. Durch die Einhaltung der geplanten Investitionskosten kann das prognostizierte wirtschaftliche Ergebnis der Betreibergesellschaft erzielt werden, um die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 46 „Risiko: Investitionskosten“)

- die gesicherte Finanzierung durch Fremdmittel auf der Grundlage des am 27.01.2022 mit Nachtrag vom 20.01.2024 abgeschlossenen Darlehens zur Projektvorfinanzierung in Höhe von maximal 1.600.000 €, des am 07.03.2022 abgeschlossenen langfristigen LR-Darlehens sowie der am 02.01.2024 abgeschlossenen zwei Nachrangdarlehen in Höhe von insgesamt 5.400.000 € (siehe hierzu die Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan auf den Seiten 64 – 65 und die Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel auf der Seite 66 im Kapitel „Investition und Finanzierung“) mit einem reibungslosen Mittelabruf. Die Einhaltung der geplanten Rahmenbedingungen für die Projektfinanzierung ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreiber-gesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage wie prognostiziert erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 51 – 53 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“).
- die erfolgte Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Windpark Reher IV im Juli 2023, damit die geplante Investitions- und Finanzierungsstruktur eingehalten wird und keine Mehrkosten durch eine zusätzliche Zwischenfinanzierung entstehen und der Zuschlag (im Rahmen der Ausschreibung) für die errichtete Windenergieanlage nicht aufgrund einer verzögerten Inbetriebnahme erlöscht. Durch die Einhaltung des Inbetriebnahmetermins kann die Betreibergesellschaft im Folgenden die geplanten Überschüsse erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).
- die störungsfreie Erzeugung und Einspeisung des Stroms in das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG, der fertiggestellte Netzanschluss durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR und eine ausreichende Aufnahmekapazität des Stromnetzes. Die kontinuierliche Einspeisung und Vergütung der erzeugten elektrischen Energie ist Bedingung für die Erwirtschaftung der geplanten Ergebnisse der Betreibergesellschaft sowie für die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 55 „Risiko: Vollausslastung des Stromnetzes“).
- der Verbleib aller Gesellschafter in der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, an der die Emittentin beteiligt ist, sowie eine vollständige und fristgerechte Kostenübernahme der Errichtung und des Betriebs des Umspannwerks Oldenborstel durch die beteiligten Gesellschafter. Bei einem wirtschaftlichen Betrieb des gemeinsamen Umspannwerks und der Einhaltung der anteiligen Kosten für die Emittentin kann die Betreibergesellschaft die geplanten Überschüsse im Windpark Reher IV erwirtschaften und die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage ermöglichen (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 55 „Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR“).
- die Durchführung des Ertragspoolings der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages („Poolingvertrag“) vom 08.11.2021 und die Erzielung der in den Prospektkalkulationen dargestellten prognostizierten auf den Windpark Reher IV gepoolten Energieerträge auf Basis des Bewertungsgutachtens (anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Gutachten vom 31.03.2021 mit Aktualisierungen vom 02.07.2021 und 18.08.2021)), eine fristgerechte Einzahlung aus dem Verkauf des erzeugten Stroms bei über den Planungszeitraum geltenden unveränderten Regelungen des EEG (siehe hierzu die Erläuterungen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz auf den Seiten 73 – 74 im Kapitel 6 „Investition und Finanzierung“) zur Vergütung des erzeugten Stroms sowie der Fortbestand der in diesem Beteiligungsangebot zugrunde gelegten weiteren rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für die Realisierung der prognostizierten Umsatzerlöse, damit aus den erzielten Betriebsergebnissen der Betreibergesellschaft die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage möglich werden (siehe hierzu die Risikodarstellung auf den Seiten 50 – 51 „Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen“).

Anlegerbezogene Grundlagen und Bedingungen der Verzinsung und Rückzahlung sind

- die Vollplatzierung der angebotenen Vermögensanlage innerhalb der Zeichnungsfrist ohne Widerruf der Beitrittserklärungen sowie die termingerechte und vollständige Einzahlung des geplanten Kommanditkapitals, da dies ein wichtiger Baustein in der Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens ist und anderenfalls weitere Fremdmittel in Anspruch genommen werden müssten, was zu einer Veränderung der gesamten Projektkonzeption führen würde. Die Vollplatzierung sowie der vollständige Eingang der Eigenmittel ist Bedingung für die prognostizierte Liquiditäts- und Rentabilitätsentwicklung der Betreibergesellschaft, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf Seite 57 „Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals“).
- der Verbleib möglichst aller Anleger in der Betreibergesellschaft auch über den frühestmöglichen ordentlichen Kündigungstermin (zum 31.12.2040) hinaus, um eine kontinuierliche Gesellschafterstruktur zu halten und damit nicht ggfs. Liquiditätsengpässe durch zu zahlende Abfindungen an ausscheidende Gesellschafter entstehen, sondern die geplanten Betriebsergebnisse der Betreibergesellschaft realisiert werden, damit die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgen kann (siehe hierzu die Risikodarstellung auf der Seite 51 „Risiko: Liquidität“).

Wenn die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen eingehalten werden, ist die Emittentin voraussichtlich in der Lage, die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage zu leisten.

Werden die vorstehenden wesentlichen Grundlagen und Bedingungen nicht eingehalten, kann es zu Betriebseinschränkungen des Windparks Reher IV sowie des Umspannwerkes Oldenborstel, Kostenüberschreitungen, Mehraufwand, geringeren Umsatzerlösen und erhöhtem Finanzierungs- und Liquiditätsbedarf der Emittentin sowie der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR kommen. Dies würde dazu führen, dass sich die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage geringer darstellt als prognostiziert. Geplante Ausschüttungen an die Anleger können teilweise oder insgesamt ausfallen und die Fähigkeit der Emittentin, die Rückzahlung der Vermögensanlage vorzunehmen, kann ganz oder teilweise beeinträchtigt werden.

Die entsprechenden Risiken sind detailliert im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 44 – 60) beschrieben. In den vorstehenden Aufzählungen wird jeweils auf die betreffende Risikodarstellung verwiesen.

Ausführliche Darstellung der Auswirkungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Geschäftsaussichten auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Zins- und Rückzahlung für die Vermögensanlage nachzukommen

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um eine Unternehmensbeteiligung in Form einer Kommanditbeteiligung. Im Folgenden werden die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i. S. d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet. Gemeint sind damit „Ausschüttungen“ (aus Gewinnbeteiligungen und Einlagen) sowie „Auszahlungen“ (aus einer Abfindung bzw. einem Liquidationsüberschuss). Eine feste Verzinsung der Beteiligung des Anlegers erfolgt nicht.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten Kalkulationen wurden Beträge und Prozentzahlen kaufmännisch gerundet, so dass Rundungsdifferenzen vorhanden sein können.

Die Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin ist in den Planbilanzen der Betreibergesellschaft dargestellt und erstreckt sich über den gesamten Prognosezeitraum (2024 – 2043). Die in der folgenden Tabelle dargestellten Jahre betrachten jeweils den Bilanzstichtag zum 31.12. des Jahres.

Erläuterung der Vermögenslage

Die Plan-Bilanzen zeigen die prognostizierte Entwicklung des Eigen- und Fremdkapitals (Passiva) der Emittentin unter Berücksichtigung des Beteiligungsangebots sowie die hieraus abgeleitete Vermögenslage (Aktiva).

Das Anlagevermögen umfasst im Bereich der Sachanlagen die Technischen Anlagen und Maschinen, welche neben der Windenergieanlage inkl. Fundament die Betriebs- und Geschäftsausstattung und die Software für die Beteiligungsplattform umfassen. Die Technischen Anlagen und Maschinen werden über 16 Jahre abgeschrieben und sind damit im Jahr 2040 planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2041 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen. Unter Finanzanlagen werden die Beteiligungen an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) sowie der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ausgewiesen.

Das Umlaufvermögen stellt die liquiden Mittel der Emittentin dar.

Im Rechnungsabgrenzungsposten wird die Einmalzahlung für das Umspannwerk, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank abgebildet und über die Vertragslaufzeit gewinnwirksam aufgelöst.

Als Eigenkapital wird das Kommanditkapital mit dem Kapitalkonto I (Festkonto mit der geleisteten Kommanditeinlage) sowie dem Kapitalkonto II (variables Konto der Kommanditisten mit Entnahmen sowie Gewinn- und Verlustanteilen) ausgewiesen. Dabei wird nachfolgend das Verrechnungskonto der Gesellschafter gemäß § 5 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 150 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) aus Vereinfachungsgründen mit im Kapitalkonto II dargestellt. Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen, der Abgeltungssteuer sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Die Rückstellungen werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlage gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen im jeweiligen Jahr aufgelöst und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Unter Verbindlichkeiten werden die kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten dargestellt. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten zählt das Darlehen zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank), welches im Jahr 2024 vollständig getilgt werden soll. Die langfristigen Verbindlichkeiten beinhalten die zwei Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und

der Windpark Reher II GmbH & Co. KG mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2033 sowie das Darlehen der Hausbank mit einer Laufzeit bis zum 30.12.2040. Ab dem 31.12.2040 bestehen daher keine Verbindlichkeiten mehr.

Bei der dargestellten Prospektkalkulation handelt es sich um eine modellhafte Planungsrechnung, in der aus Vereinfachungsgründen insbesondere in den Plan-Bilanzen Positionen zusammengefasst oder anders dargestellt werden als z. B. in einem Jahresabschluss. Insofern sind die Einzelpositionen in den Plan-Bilanzen abweichend von der ausführlichen Darstellung in der Zwischen-Bilanz zum 31.12.2023 bzw. zum 30.04.2024 (siehe Seiten 128 bis 135 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“) ausgewiesen.

Die Entwicklung der Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Bilanzen (Prognose)

Planbilanzen	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
Aktiva	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen								
I. Sachanlagen	5.561.639	5.197.475	4.833.310	4.469.145	4.104.981	3.740.816	3.376.652	3.012.487
II. Finanzanlagen	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
Anlagen gesamt	5.587.639	5.223.475	4.859.310	4.495.145	4.130.981	3.766.816	3.402.652	3.038.487
B. Umlaufvermögen								
I. Kasse, Bankguthaben	158.469	255.796	287.278	323.488	355.115	391.205	430.508	473.023
C. Rechnungsabgrenzungsposten	670.801	633.587	596.374	559.161	521.947	484.734	447.521	410.307
Summe Aktiva	6.416.909	6.112.858	5.742.962	5.377.794	5.008.043	4.642.755	4.280.680	3.921.817
Passiva	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Eigenkapital								
I. Kapitalkonto I (Kommanditkapital)	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	108.654	89.797	41.916	-1.934	-51.083	-96.503	-139.466	-179.990
1. Entnahmen								
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-66.000	-99.000	-99.000	-99.000	-99.000	-99.000	-99.000
- Abgeltungssteuer	-418	-1.093	-1.432	-1.611	-1.790	-1.968	-2.167	-2.383
2. Gewinn / Verlust	133.434	48.236	52.551	56.761	51.641	55.548	58.205	60.859
Summe Eigenkapital	1.208.654	1.189.797	1.141.916	1.098.066	1.048.917	1.003.497	960.534	920.010
B. Rückstellungen								
I. Rückstellungen für Rückbau	36.621	55.915	75.888	96.558	117.944	140.065	162.940	186.588
C. Verbindlichkeiten								
I. Kurzfristige Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0
II. Langfristige Darlehen	5.171.634	4.867.146	4.525.158	4.183.170	3.841.182	3.499.194	3.157.206	2.815.218
Summe Passiva	6.416.909	6.112.858	5.742.962	5.377.794	5.008.043	4.642.755	4.280.680	3.921.817

Auswirkungen von Änderungen der Vermögenslage

Ein höheres Anlagevermögen würde einen erhöhten Fremdkapitaleinsatz erfordern und zu Mehrkosten der Emittentin führen.

Ein geringeres Umlaufvermögen würde die Liquiditätslage der Emittentin verschlechtern.

Durch einen höheren Rechnungsabgrenzungsposten würde sich das Ergebnis der Emittentin verringern.

Eine Abweichung des Eigenkapitals würde eine von der Planung abweichende Eigenkapital-einwerbung ausdrücken. Eine geringere Einwerbung von Eigenkapital würde einen höheren Einsatz von Fremdkapital erfordern und zu erhöhten Finanzierungskosten der Emittentin führen.

Höhere Rückstellungen würden das jährliche Ergebnis der Emittentin verringern.

Höhere Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund erhöhter Zinsen oder eines geringeren Einsatzes von Eigenkapital würden zu einem erhöhten Schuldenstand der Emittentin führen.

Durch die vorgenannten Änderungen der Vermögenslage können sich die Vermögenslage der Emittentin und deren Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verschlechtern. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage der Emittentin könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Auf Seite 137 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Vermögenslage im Detail erläutert.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.648.322	2.284.158	1.919.993	1.555.828	1.191.664	827.499	463.335	99.170	0	0	0	0
26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000	26.000
2.674.322	2.310.158	1.945.993	1.581.828	1.217.664	853.499	489.335	125.170	26.000	26.000	26.000	26.000
518.737	514.374	549.366	586.165	624.727	665.019	695.638	727.553	725.435	726.462	722.673	577.159
373.094	335.881	300.427	264.974	229.520	194.067	158.614	123.160	87.707	52.254	16.800	0
3.566.154	3.160.413	2.795.787	2.432.967	2.071.911	1.712.585	1.343.586	975.883	839.142	804.716	765.474	603.159
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000	1.100.000
-218.108	-307.120	-393.353	-478.638	-563.041	-646.617	-740.793	-834.625	-698.644	-765.663	-838.526	-1.000.841
-99.000	-143.000	-143.000	-143.000	-143.000	-143.000	-143.000	-143.000	-143.000	-429.000	-429.000	-429.000
-2.616	-2.725	-2.806	-2.995	-3.194	-3.402	-3.589	-3.754	-3.832	-3.829	-3.822	-3.428
63.497	56.713	59.573	60.710	61.791	62.826	52.412	52.922	282.813	365.810	359.959	270.114
881.892	792.880	706.647	621.362	536.959	453.383	359.207	265.375	401.356	334.337	261.474	99.159
211.032	236.290	262.385	289.339	317.173	345.912	375.577	406.194	437.786	470.379	504.000	504.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2.473.230	2.131.242	1.826.754	1.522.266	1.217.778	913.290	608.802	304.314	0	0	0	0
3.566.154	3.160.413	2.795.787	2.432.967	2.071.911	1.712.585	1.343.586	975.883	839.142	804.716	765.474	603.159

Die Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Die Emittentin erfüllt ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus den vorhandenen liquiden Mitteln. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin aus dem Betrieb des Windparks Reher IV entsprechende Liquiditätsüberschüsse erwirtschaftet, damit die Verzinsung und Rückzahlung an die Anleger erfolgen kann.

Die voraussichtliche Finanzlage der Emittentin ergibt sich aus den Einzahlungen und Auszahlungen der Betreibergesellschaft und ist in der jeweiligen prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und den Plan-Ausschüttungen dargestellt.

Erläuterung der Finanzlage

Die Summe der Einzahlungen über den Planungszeitraum ergibt sich auf Grundlage der anzulegenden Werte (Vergütungshöhe) gemäß EEG aus den Erlösen aus Stromverkauf auf Grundlage des vereinbarten Ertragspooling im Windpark Reher. Zusätzlich werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG und Zinseinnahmen prognostiziert. Darüber hinaus sind im Jahr 2024 die Einzahlung der Kommanditeinlagen der angebotenen Vermögensanlage (1.097.000 €) und die weitere Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen in Höhe von insgesamt 831.000 € (restlicher Darlehensbetrag des LR-Darlehens in Höhe von 531.000 € sowie zwei Nachrangdarlehen in Höhe von je 150.000 €) geplant. Sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen per 31.12.2023 „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ sowie „Sonstige Vermögensgegenstände“) wurden liquiditätswirksam berücksichtigt.

Die Emittentin hat aus ihren Beteiligungen an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) und an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese Gewinnbeteiligungen stehen jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Höhe nach nicht fest und werden daher nicht in der Tabelle auf den Seiten 26 – 27 dargestellt.

Aus den Einnahmen hat die Emittentin Auszahlungen zu leisten, die sich wie folgt zusammensetzen: Haftungsvergütung der Komplementärin, Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung sowie Geschäftsführungsvergütung, Direktvermarktungskosten, finanzielle Beteiligung der Gemeinden gemäß § 6 EEG, betriebliche Auszahlungen, sonstige Cash-Flow-Änderungen (liquiditätswirksame Auflösung der Bilanzpositionen per 31.12.2023 „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“), Gewerbesteuer, Investitionen, Kapitaldienst (Zins und Tilgung) sowie Avalprovisionen für den Windenergieanlagenrückbau. Im Jahr 2024 ist die vollständige Tilgung des kurzfristigen Darlehens zur Projektvorfinanzierung geplant. Die langfristigen Darlehen sollen im Jahr 2033 (Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG) bzw. im Jahr 2040 (LR-Darlehen) vollständig getilgt sein.

Zu den Auszahlungen der Emittentin gehören außerdem die Ausschüttungen an die Kommanditisten (Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage). Diese werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen und stellen sich für die Kommanditisten wie folgt dar (Prognose):

2025:	6 %
2026 – 2032:	je 9 %
2033 – 2040:	je 13 %
2041 – 2043:	je 39 %

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % der Kommanditeinlage über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043) prognostiziert. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

Aus der verbleibenden Liquidität wird eine Rücklage für den Kapitaldienst (Kapitaldienstreserve) sowie eine Rücklage für den Windener-

gieanlagenrückbau (liquiditätswirksam, Unterschied im Betrag zu den gewinnwirksamen Rückstellungen auf den Seiten 30 – 31) gebildet.

Auswirkungen von Änderungen der Finanzlage

Sollten sich die prognostizierten Einzahlungen verringern, weil z. B. die Umsatzerlöse nicht im geplanten Umfang erzielt werden können oder Einzahlungen aus Kommanditeinlagen nicht zeitgerecht oder im geplanten Umfang erfolgen, kann dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und ihre Fähigkeit, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollten sich die prognostizierten Auszahlungen z. B. aufgrund von gestiegenen Betriebskosten, erhöhter Gewerbesteuer, höheren Investitionskosten oder eines veränderten Kapitaldienstes erhöhen, würde das die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, negativ beeinflussen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte sich verzögern, sich verringern oder ganz entfallen.

Sollte die prognostizierte Liquidität nicht vorhanden sein, würde dies die Finanzlage der Emittentin verschlechtern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

In der Gesamtbetrachtung der Finanzlage über den Planungszeitraum wird deutlich, dass die Emittentin in jedem Jahr eine freie Liquidität nach Ausschüttungen ausweist (siehe Position 20 „freie Liquidität nach Ausschüttungen“ der Tabelle auf den Seiten 26 – 27), so dass die Emittentin ihren Verpflichtungen zu Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachkommen kann.

Auf den Seiten 139 – 141 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 26 und 27 zeigt die prognostizierte Finanzlage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Die Entwicklung der Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsentwicklung und Plan-Ausschüttungen (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen	Prognose							
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€	€	€	€	€	€	€
Einzahlungen								
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19
1. Erlöse aus Stromverkauf	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463
3. Zinseinnahmen	1.167	3.050	3.998	4.497	4.996	5.495	6.050	6.652
4. Einlagen der Kommanditisten	1.097.000	0	0	0	0	0	0	0
5. Darlehensaufnahme	831.000	0	0	0	0	0	0	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	182.379	0	0	0	0	0	0	0
Summe Einzahlungen	2.971.009	862.513	863.461	863.959	864.459	864.957	865.512	866.115
Auszahlungen								
7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung	36.250	36.450	36.654	36.862	37.074	37.291	38.762	40.237
8. Direktvermarktungskosten	0	12.205	12.449	12.698	12.952	13.211	13.476	13.745
9. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463
10. Betriebliche Auszahlungen	186.099	188.456	190.554	192.694	205.575	208.015	210.504	213.043
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	154.692	0	0	0	0	0	0	0
12. Gewerbesteuer	34.753	21.732	22.437	23.129	22.384	23.022	23.661	24.286
13. Investitionen	541.290	0	0	0	0	0	0	0
14. Kapitaldienst	1.831.709	412.595	443.138	435.619	428.100	420.581	413.061	405.542
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284
16. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)	0% 0	6% 66.000	9% 99.000	9% 99.000	9% 99.000	9% 99.000	9% 99.000	9% 99.000
Summe Auszahlungen	2.812.540	765.185	831.979	827.749	832.832	828.867	826.210	823.600
17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	158.469	97.327	31.482	36.211	31.627	36.090	39.302	42.515
18. Liquiditätsergebnis kumuliert	158.469	255.796	287.278	323.488	355.115	391.205	430.508	473.023
19. Liquiditätsverwendung								
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve"	144.408	0	0	0	0	0	0	0
kumulierte Rücklage	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau"	0	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500
kumulierte Rücklage	0	31.500	63.000	94.500	126.000	157.500	189.000	220.500
20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	14.061	79.888	79.869	84.580	84.707	89.297	97.099	108.114

Prognose												
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	
836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	627.000	16.511.000
23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	17.597	463.385
7.302	7.606	7.832	8.360	8.915	9.496	10.018	10.478	10.698	10.690	10.669	9.570	147.539
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.097.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	831.000
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	182.379
866.764	867.069	867.294	867.823	868.378	868.958	869.480	869.941	870.160	870.152	870.132	654.167	19.232.303
41.717	43.201	44.690	46.184	47.682	49.186	50.695	52.209	53.728	55.252	56.782	58.318	899.224
14.020	14.300	14.586	14.878	15.176	15.479	15.789	16.105	16.427	16.755	17.090	11.621	272.963
23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	17.597	463.385
215.633	228.581	231.481	234.440	237.457	240.535	256.716	260.179	263.711	267.314	270.989	222.814	4.524.792
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	154.692
24.911	24.100	24.751	25.124	25.496	25.855	24.445	24.711	60.156	73.057	72.312	56.046	656.368
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	541.290
398.023	390.504	346.047	339.653	333.258	326.864	320.470	314.076	307.509	0	0	0	7.866.750
4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	85.680
9%	13%	13%	13%	13%	13%	13%	13%	13%	39%	39%	39%	290%
99.000	143.000	143.000	143.000	143.000	143.000	143.000	143.000	143.000	429.000	429.000	429.000	3.190.000
821.050	871.432	832.302	831.024	829.816	828.666	838.861	838.026	872.278	869.125	873.921	799.681	18.655.144
45.715	-4.363	34.992	36.799	38.562	40.292	30.619	31.915	-2.117	1.027	-3.789	-145.514	577.159
518.737	514.374	549.366	586.165	624.727	665.019	695.638	727.553	725.435	726.462	722.673	577.159	577.159
0	0	0	0	0	0	0	0	-144.408	0	0	0	0
144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	144.408	0	0	0	0	0
31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	31.500	0	0	0	504.000
252.000	283.500	315.000	346.500	378.000	409.500	441.000	472.500	504.000	504.000	504.000	504.000	504.000
122.329	86.466	89.958	95.257	102.318	111.110	110.229	110.644	221.435	222.462	218.673	73.159	73.159

Darstellung der Tilgungsfähigkeit für den Kapitaldienst der Emittentin (Prognose)

Bevor Ausschüttungen und Auszahlungen an die Anleger getätigt werden können, sind die Auszahlungen für die operativen Kosten der Betreibergesellschaft sowie der Kapitaldienst (Zins und Tilgung der aufgenommenen Darlehen) an die finanzierenden Banken zu leisten.

Die Fähigkeit der Emittentin, den Kapitaldienst zu leisten, kann mit der Kennzahl des Kapitaldienstdeckungsgrades dargestellt werden. Dieser sogenannte DSCR (=Debt Service Coverage Ratio) zeigt das Verhältnis von erweitertem Cash Flow (Einzahlungen abzüglich

Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen) zum Kapitaldienst. Je höher der DSCR ist, desto besser ist die Emittentin in der Lage, aus dem erweiterten Cash Flow den Kapitaldienst zu leisten.

Die nachstehende Tabelle zeigt die prognostizierte Tilgungsfähigkeit der Betreibergesellschaft. Bezogen auf den Finanzierungszeitraum wurden in den Jahren mit voller Tilgung (jährlich vier Tilgungsraten) 2025 – 2040 ein durchschnittlicher Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR) von 1,42 ermittelt.

	Prognose									
	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033
Einzahlungen	2.971.009	862.513	863.461	863.959	864.459	864.957	865.512	866.115	866.764	867.069
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	980.831	286.590	289.841	293.129	305.732	309.286	314.149	319.057	324.027	337.928
Erweiterter Cash-Flow	1.990.178	575.922	573.620	570.830	558.727	555.671	551.364	547.057	542.738	529.141
Kapitaldienst	1.831.709	412.595	443.138	435.619	428.100	420.581	413.061	405.542	398.023	390.504
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,09	1,40	1,29	1,31	1,31	1,32	1,33	1,35	1,36	1,36

	Prognose									
	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043
Einzahlungen	867.294	867.823	868.378	868.958	869.480	869.941	870.160	870.152	870.132	654.167
Auszahlungen ohne Kapitaldienst und Ausschüttungen	343.255	348.372	353.558	358.802	375.391	380.950	421.768	440.125	444.921	370.681
Erweiterter Cash-Flow	524.039	519.451	514.820	510.156	494.089	488.991	448.392	430.027	425.211	283.486
Kapitaldienst	346.047	339.653	333.258	326.864	320.470	314.076	307.509	0	0	0
Kapitaldienstdeckungsgrad (DSCR)	1,51	1,53	1,54	1,56	1,54	1,56	1,46			

Die Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Die voraussichtliche Ertragslage der Emittentin ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen der Betreibergesellschaft und ist in den jeweiligen prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen dargestellt.

Erläuterung der Ertragslage

Die Erträge der Emittentin über den Planungszeitraum bestehen aus den erwirtschafteten Umsatzerlösen aus dem Verkauf der erzeugten elektrischen Energie, die sich aus den prognostizierten gepoolten Energieerträgen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher ergeben. Die Vergütungshöhe der erzeugten elektrischen Energie gibt der anzulegende Wert gemäß EEG an. Außerdem werden Erstattungen des Netzbetreibers gemäß § 6 EEG und Zinserträge angenommen.

Die Emittentin hat aus ihren Beteiligungen an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) und an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese Gewinnbeteiligungen stehen jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Höhe nach nicht fest und werden daher nicht in der Tabelle auf den Seiten 30 – 31 dargestellt.

Die Aufwendungen umfassen die Haftungsvergütung der Komplementärin sowie die Kosten für die technische und kaufmännische Betriebsführung und die Geschäftsführungsvergütung, Direktvermarktungskosten, die finanzielle Beteiligung der Gemeinden gemäß § 6 EEG, Kosten für die Wartung und Versicherung der Windenergieanlage sowie Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten. Außerdem umfassen die Aufwendungen Strombezugskosten sowie die laufenden Umspannwerkskosten, sonstige betriebliche Aufwendungen, Entschädigungen gegenüber dem Nachbarwindpark, Nutzungsentgelte für die Windparkflächen, Kosten (Auflösung der Einmalzahlung) für das Umspannwerk, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die Strukturierungsgebühr der Finanzierung an die Bank.

Die Zinsaufwendungen ergeben sich aus der geplanten Inanspruchnahme des langfristigen LR-Darlehens sowie der beiden Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG zur Finanzierung der Investitionen der Emittentin sowie im Jahr 2024 zusätzlich aus den Zinsen für das Darlehen zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer).

Für die Ertragslage sind zudem Abschreibungen, Kosten für die Stellung einer Rückbaubürgschaft (Avalprovisionen), gewinnwirksame Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau (abweichend von den liquiditätswirksamen Rücklagen „Windenergieanlagenrückbau“ auf den Seiten 26 und 27) und Gewerbesteuer zu berücksichtigen. Durch die im Laufe des Jahres 2040 vollständig abgeschriebenen technischen Anlagen und Maschinen steigt das Ergebnis ab diesem Jahr an.

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Auswirkungen von Änderungen der Ertragslage

Sollten die prognostizierten Energieerträge der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher z. B. aufgrund eines geringeren Windangebots niedriger ausfallen oder sich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Anpassungen die Höhe des anzulegenden Wertes verändern, würde dies zu geringeren Erlösen führen und auf Grundlage des Ertragspoolings damit die Ertragslage der Emittentin negativ beeinflussen. Die Erhöhung der Kosten für den Betrieb der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher (Kostenpooling) sowie höhere Zinsaufwendungen als geplant würden ebenfalls die Ertragslage der Emittentin beeinträchtigen. Auch eine Veränderung der steuerlichen Bedingungen im Planungszeitraum kann negative Folgen auf die Ertragslage der Emittentin haben.

Die genannten Veränderungen der Ertragslage der Emittentin würden dazu führen, dass die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, verringert wird.

Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Die Entwicklung der Ertragslage der Emittentin (Prognose)
Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen	Prognose							
	2024 01.01.-31.12. €	2025 01.01.-31.12. €	2026 01.01.-31.12. €	2027 01.01.-31.12. €	2028 01.01.-31.12. €	2029 01.01.-31.12. €	2030 01.01.-31.12. €	2031 01.01.-31.12. €
Erträge								
Umsatzerlöse (anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19
1. Erlöse aus Stromverkauf	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000
2. Sonstige betriebliche Erträge (Erstattung Netzbetreiber)	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463
Umsatzerlöse insgesamt	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463
Aufwendungen								
3. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250
4. Technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung	35.000	35.200	35.404	35.612	35.824	36.041	37.512	38.987
5. Direktvermarktungskosten	0	12.205	12.449	12.698	12.952	13.211	13.476	13.745
6. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463
Rohergebnis	799.750	787.345	786.897	786.440	785.973	785.498	783.763	782.018
Betriebliche Aufwendungen								
7. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen	58.926	60.104	61.306	62.532	74.482	75.971	77.491	79.041
8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	15.000	15.606	15.918	16.236	16.561	16.892	17.230	17.575
9. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	18.410	18.778	19.153	19.536	19.927	20.326	20.732	21.147
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.200	10.404	10.612	10.824	11.041	11.262	11.487	11.717
11. Entschädigung Nachbarwindpark	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553
12. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011
13. Kosten Umspannwerk und Infrastruktur, Strukturierungsgebühr (Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten)	37.213	37.213	37.213	37.213	37.213	37.213	37.213	37.213
Summe betriebliche Aufwendungen	223.313	225.669	227.767	229.907	242.788	245.229	247.718	250.257
14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	242.776	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165
Betriebliches Ergebnis	333.661	197.511	194.965	192.368	179.020	176.105	171.881	167.597
15. Zinserträge	1.585	4.143	5.431	6.108	6.786	7.463	8.217	9.035
16. Zinsaufwendungen								
- kurzfristige Verbindlichkeiten	33.440	0	0	0	0	0	0	0
- langfristige Verbindlichkeiten	110.702	108.107	101.150	93.631	86.112	78.593	71.073	63.554
17. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284
18. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	18.633	19.294	19.973	20.670	21.386	22.121	22.875	23.649
19. Gewerbesteuer	34.753	21.732	22.437	23.129	22.384	23.022	23.661	24.286
Jahresergebnis	133.434	48.236	52.551	56.761	51.641	55.548	58.205	60.859

Über den gesamten Planungszeitraum von 2024 – 2043 ergibt sich eine Summe der Jahresergebnisse in Höhe von 2.266.374 €. Die Gesamtbetrachtung der Ertragslage zeigt somit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zu Ausschüttungen und Auszahlungen der Vermögensanlage nachzukommen.

Auf den Seiten 143 – 145 im Kapitel 10 „Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin“ werden die einzelnen Positionen der prognostizierten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen im Detail erläutert.

Die Tabelle auf den Seiten 30 und 31 zeigt die prognostizierte Ertragslage der Betreibergesellschaft in den Jahren 2024 – 2043 jeweils für den Zeitraum 01.01. – 31.12. eines Jahres.

Prognose												
2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	Gesamt
01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.	€
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	7,19	16.511.000
836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	836.000	627.000
23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	17.597
859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	859.463	644.597
1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	1.250	25.000
40.467	41.951	43.440	44.934	46.432	47.936	49.445	50.959	52.478	54.002	55.532	57.068	874.224
14.020	14.300	14.586	14.878	15.176	15.479	15.789	16.105	16.427	16.755	17.090	11.621	272.963
23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	23.463	17.597
780.263	778.499	776.724	774.938	773.142	771.335	769.516	767.687	765.846	763.992	762.127	760.278	557.061
80.621	92.541	94.391	96.279	98.205	100.169	115.214	117.518	119.869	122.266	124.711	86.639	1.798.277
17.926	18.285	18.651	19.024	19.404	19.792	20.188	20.592	21.004	21.424	21.852	22.289	371.450
21.570	22.001	22.441	22.890	23.348	23.815	24.291	24.777	25.272	25.778	26.293	17.879	438.363
11.951	12.190	12.434	12.682	12.936	13.195	13.459	13.728	14.002	14.282	14.568	14.859	247.833
7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	7.553	5.136
76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	76.011	1.520.229
37.213	37.213	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	35.453	16.800
252.846	265.794	266.935	269.893	272.910	275.988	292.169	295.632	299.165	302.768	306.443	239.615	5.232.806
364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	364.165	99.170	0	0	0	5.804.416
163.253	148.540	145.625	140.881	136.067	131.182	113.183	107.890	367.511	461.225	455.685	317.446	4.301.592
9.918	10.331	10.637	11.355	12.109	12.897	13.607	14.232	14.530	14.519	14.491	12.998	200.392
0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
56.035	48.516	41.559	35.165	28.770	22.376	15.982	9.588	3.195	0	0	0	1.007.549
4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	4.284	85.680
24.443	25.258	26.095	26.954	27.834	28.738	29.665	30.617	31.592	32.593	33.621	0	486.012
24.911	24.100	24.751	25.124	25.496	25.855	24.445	24.711	60.156	73.057	72.312	56.046	656.368
63.497	56.713	59.573	60.710	61.791	62.826	52.412	52.922	282.813	365.810	359.959	270.114	2.266.374

Kennzahlen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage (Prognosen)

Um die prognostizierte Geschäftsentwicklung der Betreibergesellschaft zu verdeutlichen, können verschiedene betriebswirtschaftliche Kennzahlen hilfreich sein. Nachfolgend wird dargestellt, wie sich über den Planungszeitraum die Eigenkapitalrentabilität, die Eigenkapitalquote und der Verschuldungsgrad entwickeln.

Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Jahresergebnis	133.434	48.236	52.551	56.761	51.641	55.548	58.205	60.859
Summe Eigenkapital	1.208.654	1.189.797	1.141.916	1.098.066	1.048.917	1.003.497	960.534	920.010
Eigenkapitalrentabilität	11%	4%	5%	5%	5%	6%	6%	7%

Die jährliche Eigenkapitalrentabilität wird für die Betriebsjahre des Planungszeitraums (2024 – 2043) dargestellt. Setzt man das Jahresergebnis in das Verhältnis zum Eigenkapital (Summe Eigenkapital), errechnet sich daraus die jeweilige Eigenkapitalrentabilität.

Entwicklung der Eigenkapitalquote über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Eigenkapital	1.208.654	1.189.797	1.141.916	1.098.066	1.048.917	1.003.497	960.534	920.010
Gesamtkapital (Bilanzsumme)	6.416.909	6.112.858	5.742.962	5.377.794	5.008.043	4.642.755	4.280.680	3.921.817
Eigenkapitalquote	19%	19%	20%	20%	21%	22%	22%	23%

Die dargestellte Eigenkapitalquote zeigt auf der Basis der Planbilanzen für jedes Planungsjahr das Verhältnis des Eigenkapitals (Summe Eigenkapital) zum Gesamtkapital (Bilanzsumme). Über den Planungszeitraum von 2024 – 2043 steigt die Eigenkapitalquote zunächst von anfänglich 20 % im Jahr 2024 auf 55 % im Jahr 2040 und sinkt dann bis zum Jahr 2043 auf 18 % ab.

Entwicklung des Verschuldungsgrades über den Planungszeitraum (Prognose)

	Prognose							
	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031
	€	€	€	€	€	€	€	€
Summe Fremdkapital	5.208.255	4.923.061	4.601.046	4.279.728	3.959.126	3.639.259	3.320.146	3.001.806
Summe Eigenkapital	1.208.654	1.189.797	1.141.916	1.098.066	1.048.917	1.003.497	960.534	920.010
Verschuldungsgrad	431%	414%	403%	390%	377%	363%	346%	326%

Der jeweilige Verschuldungsgrad in den einzelnen Jahren des Planungszeitraums wird auf der Basis der Planbilanzen durch das Verhältnis der Summe des Fremdkapitals (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) zur Summe des Eigenkapitals dargestellt. Über den Planungszeitraum von 2024 – 2043 sinkt der Verschuldungsgrad zunächst von anfänglich 411 % im Jahr 2024 auf 82 % im Jahr 2040 und steigt dann bis zum Jahr 2043 auf 453 % an.

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
63.497	56.713	59.573	60.710	61.791	62.826	52.412	52.922	282.813	365.810	359.959	270.114
881.892	792.880	706.647	621.362	536.959	453.383	359.207	265.375	401.356	334.337	261.474	99.159
7%	7%	8%	10%	12%	14%	15%	20%	70%	109%	138%	272%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
881.892	792.880	706.647	621.362	536.959	453.383	359.207	265.375	401.356	334.337	261.474	99.159
3.566.154	3.160.413	2.795.787	2.432.967	2.071.911	1.712.585	1.343.586	975.883	839.142	804.716	765.474	603.159
25%	25%	25%	26%	26%	26%	27%	27%	48%	42%	34%	16%

Prognose											
31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040	31.12.2041	31.12.2042	31.12.2043
€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
2.684.262	2.367.532	2.089.139	1.811.605	1.534.951	1.259.202	984.379	710.508	437.786	470.379	504.000	504.000
881.892	792.880	706.647	621.362	536.959	453.383	359.207	265.375	401.356	334.337	261.474	99.159
304%	299%	296%	292%	286%	278%	274%	268%	109%	141%	193%	508%

Das Ergebnis des Anteils eines Anlegers (Prognose)

Die zuvor beschriebene Vermögenslage (Seiten 21 – 23), Finanzlage (Seiten 24 – 27) und Ertragslage (Seiten 29 – 31) der Emittentin sowie die im Folgenden dargestellten Geschäftsaussichten (Seiten 35 – 38) wirken sich auf das Ergebnis der Emittentin und damit auf die Kommanditbeteiligung aus.

Kommanditeinlage (Prognose)

Die Kommanditeinlage stellt den Anteil an der Gesamtpflichteinlage aller Anleger dar und ist somit Grundlage der Renditeberechnung.

Nachstehend wird das prognostizierte Ergebnis einer Kommanditbeteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG modellhaft am Beispiel einer Kommanditeinlage in Höhe von 1.000 € im Geschäftsjahr 2024 aus Sicht eines Anlegers dargestellt.

Jahr	Prognose			Liquiditätsüber-/ -unterschuss vor ESt. (kumuliert) €
	Kommandit- einlage	Ausschüttungen		
	€	rd.	€	
2024	-1.000	0%	0	-1.000
2025		6%	60	-940
2026		9%	90	-850
2027		9%	90	-760
2028		9%	90	-670
2029		9%	90	-580
2030		9%	90	-490
2031		9%	90	-400
2032		9%	90	-310
2033		13%	130	-180
2034		13%	130	-50
2035		13%	130	80
2036		13%	130	210
2037		13%	130	340
2038		13%	130	470
2039		13%	130	600
2040		13%	130	730
2041		39%	390	1.120
2042		39%	390	1.510
2043		39%	390	1.900
	-1.000	290%	2.900	1.900

Ausschüttungen (Prognose)

Die in den jeweiligen Geschäftsjahren prognostizierten Auszahlungen an die Anleger werden in diesem Verkaufsprospekt in der Form jährlicher Ausschüttungen dargestellt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Vermögensanlage.

Die Betrachtung bezieht sich auf den gesamten Planungszeitraum 2024 – 2043. Ab dem Geschäftsjahr 2025 werden jährliche Ausschüttungen von 6 - 39 % der Kommanditeinlage an die Anleger prognostiziert. Über den gesamten Planungszeitraum werden somit Ausschüttungen von insgesamt 290 % des Beteiligungsbetrages angenommen. In den Ausschüttungen ist auch die Rückzahlung der Kommanditeinlage enthalten.

Liquiditätsüber-/unterschuss vor Einkommensteuer kumuliert (Prognose)

Die dargestellten Einlagen bzw. Ausschüttungen an einen Gesellschafter werden hier kumuliert. Bei den getätigten Annahmen wurden steuerliche Auswirkungen nicht berücksichtigt. Diese sind von den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers sowie von der entsprechenden Steuerprogression abhängig.

Die durchschnittliche Eigenkapitalrendite über den Prognosezeitraum wurde nach der Methode des internen Zinsfußes berechnet und beträgt 9,86 %.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der jeweils persönlichen Einkommensteuern, des Solidaritätszuschlags, der Kirchensteuer und der möglichen Anrechnung von Gewerbesteuer.

Angaben über die Geschäftsaussichten und deren Auswirkungen auf die Fähigkeit der Emittentin zur Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Geschäftsaussichten der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Im 3. Quartal 2023 wurde die Windenergieanlage der Emittentin in Betrieb genommen. Ab der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms gemäß den Bedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) begonnen worden.

Die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 3. Quartal 2024 vorgesehen.

Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, wird insbesondere durch die folgenden speziellen Markt- und Branchenbedingungen, den gewählten Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen, die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen sowie den erwarteten Emissions- und Investitionsverlauf beeinflusst.

Markt- und Branchenbedingungen

Der Markt für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. die Branche der Windenergie wird maßgeblich durch die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende bestimmt. Diese sieht einen Ausstieg aus der Atomenergie und einen beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien vor.

Grundlage hierfür ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Nach dem EEG soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 mindestens 80 % betragen. Das EEG regelt u. a. den rechtlichen Rahmen zur Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur Anschluss- und Abnahmepflicht sind die Voraussetzungen für die Vergütung des erzeugten Stroms der Emittentin

und damit für die Planung, Umsetzung und Wirtschaftlichkeit des Investitionsvorhabens.

Dabei wurden durch die Umstellung des Fördersystems von gesetzlich festgelegter Vergütung auf das wettbewerbliche Ausschreibungsverfahren mit jährlich maximalen Ausschreibungsmengen die Bedingungen für die Marktteilnehmer erschwert. Der plangemäße Verlauf der Vermögensanlage der Emittentin, die der Branche der Energieerzeuger im Bereich der Erneuerbaren Energien zuzurechnen ist, hängt insbesondere von der Höhe der Vergütung gemäß EEG (anzulegender Wert) ab. Diese folgt aus einer erfolgreichen Teilnahme an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur und errechnet sich aus dem Zuschlagswert sowie der Güte des Windparkstandortes nach einem einstufigen Referenzertragsmodell. Einen Zuschlag im Ausschreibungsverfahren erhalten im Rahmen des jeweiligen Ausschreibungsvolumens nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können.

Die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG haben am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer zwölf Einzelgebote am 14.10.2021 die Zuschläge in Höhe von durchschnittlich 5,79 Cent / kWh erhalten. In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte und den durchschnittlichen Ausschreibungszuschlägen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 7,19 Cent / kWh ausgegangen.

Die Erlöse für die Emittentin setzen sich aus der vorgenannten finanziellen Förderung nach dem EEG (Marktprämie) sowie den im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlösen zusammen. Für diese im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Erlöse wurde mit

dem im Dezember 2022 in Kraft getretenen Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz – StromPB) eine Erlösabschöpfung eingeführt. Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wird in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt ausschließlich mit der Marktprämie kalkuliert, da diese gesetzlich gesichert und unabhängig von der Entwicklung des Strommarktes ist. Die eingeführte Erlösabschöpfung findet aus diesem Grund in der Planungsrechnung keine Anwendung.

Sollten sich im Planungszeitraum aufgrund der gesetzlichen Regelungen Anpassungen des anzulegenden Wertes ergeben oder sollten sich zukünftige Änderungen des EEGs rückwirkend auch auf Bestandsanlagen auswirken, würde sich dies im Falle von niedrigeren Vergütungen negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und auf ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Standort und Einflussgrößen

Die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlage der Emittentin in der Gemeinde Reher in Schleswig-Holstein beeinflussen die gepoolten Erträge und damit das Ergebnis der Emittentin maßgeblich. In der Planungsrechnung wurde das Gutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH vom 31.03.2021 mit Aktualisierungen vom 02.07.2021 und 18.08.2021 verwendet. Das Gutachten berücksichtigt Verluste aufgrund eines schallreduzierten Betriebs sowie Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz sowie Abschaltungen wegen Mahd und Ernte zum Schutz der Vögel. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt. Zusätzlich wird ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei

negativen Strompreisen (§ 51 EEG) vorgenommen. Der gepoolte Jahresenergieertrag wird mit 11.731.268 kWh für die Windenergieanlage der Emittentin (2024 – 2042, im Jahr 2043 anteilig) prognostiziert.

Veränderte Windverhältnisse am Standort können bei höheren Windenergieerträgen positive und bei geringeren Windenergieerträgen negative Auswirkungen auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Eine Beeinträchtigung der Geschäftsaussichten der Emittentin hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Mit der Inbetriebnahme der Windenergieanlage des Windparks Reher IV ist die Planungs-, Projektierungs- und Investitionsphase (bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen) beendet worden und die Betriebsphase des Windparks hat begonnen. Die in der Planungsrechnung dargestellten Aufwendungen wurden anhand vorliegender vertraglicher Regelungen, Angebote und projektüblicher Schätzungen unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen kalkuliert.

Die Einhaltung der prognostizierten Kosten wird durch die Leistungen des Windenergieanlagenherstellers aus dem abgeschlossenen Wartungsvertrag vom 24.01.2022 und die Durchsetzbarkeit von möglichen Ansprüchen aus Garantie- und Gewährleistungsfällen sowie von Versicherungsleistungen im Schadensfall beeinflusst.

Abweichungen der Betriebskosten von der Prognose, z. B. durch stärkere Kostenerhöhungen oder eine veränderte Leistungsfähigkeit der Vertragspartner, können dazu führen, dass sich die geplanten Jahres- und Finanzüberschüsse anders darstellen und sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb des Windparks Reher IV wird durch die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vom 03.08.2021 ermöglicht. Sollten durch die Genehmigungsbehörde weitere Auflagen zum Windenergieanlagenbetrieb angeordnet werden, könnte dies zu Betriebs Einschränkungen führen. Betriebseinschränkungen wirken sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage aus. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Vergütung des erzeugten Stroms regelt, wie auf der Seite 35 beschrieben, das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Für die steuerliche Konzeption der Vermögensanlage wurde die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende Steuergesetzgebung zugrunde gelegt. Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbsteuerpflichtig.

Sollten zukünftige Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch rückwirkend für Bestandsanlagen gelten und zu geringeren Vergütungen führen, oder käme es zu Änderungen des Gewerbesteuergesetzes oder des Gewerbesteuerhebesatzes mit entsprechend höheren Aufwendungen, kann dies die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage negativ beeinträchtigen. Dies hätte zur Folge, dass die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass die rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen weiterhin Bestand haben.

Daher werden keine von der Planung abweichenden Vergütungen (gemäß EEG) und Gewerbesteuerbelastungen erwartet, die sich positiv oder negativ auf die Geschäftsaussichten

der Emittentin und ihre Fähigkeit zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage auswirken könnten.

Emissions- und Investitionsverlauf

Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Der Baubeginn der Fundamente erfolgte im 4. Quartal 2022. Das Umspannwerk und die Netzanbindung (elektrische Infrastruktur) wurden im 2. Quartal 2023 durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR fertiggestellt. Die Windenergieanlage der Emittentin ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits errichtet und wurde im 3. Quartal 2023 in Betrieb genommen. Damit konnte mit der Stromproduktion und Vermarktung des erzeugten Stroms begonnen werden.

Das langfristige LR-Darlehen wurde zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 4.569.000 € (Darlehensbetrag: 5.100.000 €) abgerufen. Der restliche Darlehensbetrag (531.000 €) soll im 2. Quartal 2024 in Anspruch genommen werden. Die beiden Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgerufen. Die Nachrangdarlehen (je 150.000 €) sollen im 3. Quartal 2024 abgerufen werden.

Im 3. Quartal 2024 sind außerdem die Aufnahme weiterer Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals (1.097.000 €) vorgesehen.

Die Mittel werden für die Errichtung des Windparks Reher IV, bestehend aus der Windenergieanlage und der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR und zur Rückführung der Projektvorfinanzierung inklusive Zinsen genutzt.

Im Jahr 2025 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Eine Verzögerung bei der Platzierung und Einzahlung des Eigenkapitals könnte dazu führen, dass der Eigenkapitalanteil in der Gesamtfinanzierung länger vorfinanziert werden muss

und dadurch höhere als die geplanten Zinsaufwendungen entstehen. Dies würde sich negativ auf die Geschäftsaussichten der Emittentin und ihre Fähigkeit, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht daher noch nicht fest, wann die Vermögensanlage beendet wird. Sofern es sich wirtschaftlich darstellen lässt und es technisch und rechtlich möglich ist, soll die Windenergieanlage über den Planungszeitraum hinaus weiterbetrieben werden.

Exit-Szenario

Die Emittentin geht davon aus, dass sie bei Eintritt der prognostizierten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zum erstmöglichen Kündigungstermin (zum 31.12.2040) in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zu Zins- und Rückzahlungen der Vermögensanlage an den Anleger nachzukommen., sofern es nicht zu massenhaften Kündigung der Vermögensanlage durch Anleger kommt.

Bei einer Kündigung der Vermögensanlage durch einen Anleger ist die Emittentin gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages (siehe Seiten 156 und 157 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet. Sollte es zum erstmöglichen Kündigungstermin (31.12.2040) zu massenhaften Kündigungen der Vermögensanlage durch Anleger kommen, würde dies zu zahlreichen Abfindungszahlungen durch die Emittentin führen, die ab dem Jahr 2041 aus den prognostizierten Liquiditätsüberschüssen zu leisten sind.

Die Zahlung massenhafter Abfindungen würde die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, beeinträchtigen. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte später oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Im Falle einer Liquidation der Gesellschaft am Ende des Planungszeitraums würde die Windenergieanlage abgebaut werden. Für den Windenergieanlagenrückbau werden über die Bildung von Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau hinaus entsprechende Liquiditätsrücklagen gebildet.

Sollten diese nicht ausreichend sein, würden sich die Mehrkosten negativ auf die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken. Die geplante Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage könnte in geringerem Umfang erfolgen oder ganz entfallen.

Eine Refinanzierung der Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage z. B. durch die Aufnahme von Bankdarlehen oder Anschlussmissionen ist nicht vorgesehen. Die Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage erfolgt ausschließlich aus dem Geschäftsbetrieb der Emittentin.

Hinweis

Die vorgenannten Ausführungen im Hinblick auf die Geschäftsaussichten zeigen die für den Beteiligungserfolg wichtigsten Bedingungen und Einflussgrößen auf, um einen plangemäßen Verlauf der Vermögensanlage zu ermöglichen, damit die Emittentin ihre Verpflichtungen zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage gegenüber den Anlegern erfüllen kann.

In der folgenden Sensitivitätsanalyse (Abweichung von Prognosen) wird anhand eines Szenarios dargestellt, wie sich das Ergebnis einer Beteiligung durch Abweichungen von den angenommenen Bedingungen und Einflussgrößen verändern würde.

Die Sensitivitätsanalyse (Abweichungen von Prognosen)

Das wirtschaftliche Ergebnis einer Beteiligung an einem Windpark ist von zahlreichen Faktoren abhängig. Ein Abweichen der tatsächlichen Erfolgsgrößen von den in diesem Beteiligungsangebot kalkulierten Planzahlen kann sich negativ oder auch positiv auf die Rentabilität der Betreibergesellschaft sowie auf die Fähigkeit der Emittentin, ihrer Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage nachzukommen, auswirken (siehe auch Seiten 44 – 60 im Kapitel 5: "Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage").

Im Ausgangsszenario (Prognose) wird von einer Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten in Höhe von insgesamt 290 % ihrer Einlage über den gesamten Planungszeitraum ausgegangen. Es erfolgt keine endfällige Rückzahlung der Kommanditeinlage.

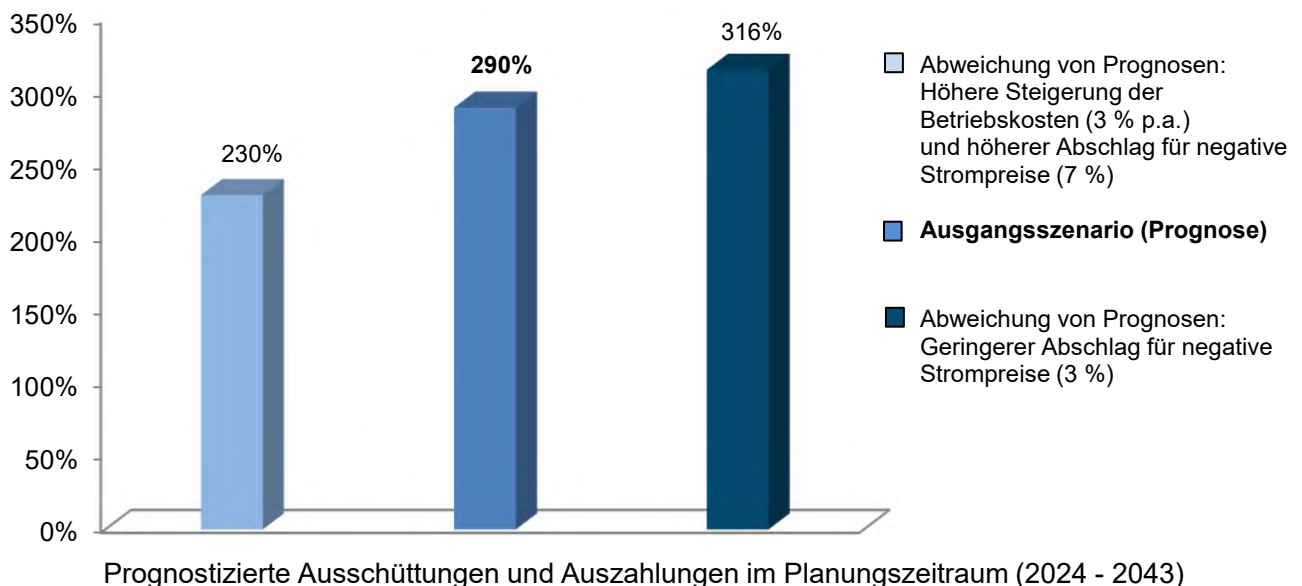
Nachfolgend wird das Abweichungspotenzial des Ergebnisses einer Beteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG untersucht.

Im **Abweichungsszenario 1** wird angenommen, dass die jährliche Steigerung der Betriebskosten mit 3 % p. a. und der Abschlag für negative Strompreise mit 7 % jeweils höher ausfallen als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 230 % sinken.

Im **Abweichungsszenario 2** wird angenommen, dass der Abschlag für negative Strompreise mit 3 % niedriger ausfällt als in der Prognoserechnung kalkuliert. Die prognostizierte Verzinsung und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Kommanditisten würde auf insgesamt 316 % steigen.

Die nachstehende Grafik veranschaulicht die Sensitivität des prognostizierten Ergebnisses im Falle von einer veränderten Betriebskostensteigerung und veränderten Abschlägen für negative Strompreise (Prognosen).

Abweichungsszenarien 1 und 2: Annahme veränderter Betriebskostensteigerung und veränderter Abschläge für negative Strompreise (Prognosen)



Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger (d. h. Rechte und Pflichten) sind:

a) Rechte

- Beteiligung der Anleger am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Emittentin in Bezug auf die gezeichnete Einlage des Anlegers.
- Teilnahme und Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen (als Präsenzveranstaltung, Videokonferenz oder Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz). Die Gesellschafter erhalten je 100 € des von ihnen gezeichneten Kommanditkapitals (Kapitalkonto I) eine Stimme. Eine Vertretung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden oder der wirtschaftsprüfenden Berufe aufgrund einer schriftlichen Vollmacht ist möglich.
- Recht zur Einbringung ergänzender Anträge für die Tagesordnung, deren Gegenstand in der Gesellschafterversammlung zu behandeln ist.
- Bei Ausschluss aus der Gesellschaft aufgrund nicht fristgerechter Zahlung der angeforderten Einlagen Recht auf Rückzahlung der geleisteten Zahlungen abzüglich der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten.
- Anspruch auf Zuleitung der Niederschrift der Gesellschafterversammlung.
- Anspruch auf Übersendung der Niederschrift bzw. Feststellung der Beschlussfassung von außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüssen.
- Recht auf Geltendmachung der Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen im Wege der Klage gegen alle anderen Gesellschafter.
- Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung der Emittentin insbesondere über folgende Angelegenheiten: Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die – sofern gesetzlich erforderlich – den Jahresabschluss prüft, Entlastung der Geschäftsführung, Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 151 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“), Entnahmen der Gesellschafter, Ausschluss von Gesellschaftern, Änderungen des Gesellschaftsvertrages, Auflösung der Gesellschaft.
- Soweit die Emittentin Inhaberin der Geschäftsanteile an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Kommanditisten geschäftsführungs- und vertretungsbefugt. Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, vertritt er die Gesellschaft allein. Allen Kommanditisten wird die Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Kommanditisten bestimmen die Personen, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, durch Beschlussfassung.
- Recht auf Gleichstellung der Kapitalkonten: Nach dem erfolgten Beitritt der Anleger werden aufgelaufene Verluste und Gewinne der Investitions- und Platzierungsphase so verwendet, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Kapitalkonten (Kapitalkonto II / Verlustsonderkonto / Verrechnungskonto) aller Kommanditisten im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I). Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass alle Kom-

manditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Gewinnen und Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen. Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation oder Insolvenz – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die im Handelsregister eingetragene Haftsumme unberührt.

- Recht auf die Abtretung einer Beteiligung ohne Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bei Übertragungen an Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner und / oder Geschwister sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlage finanzierende Bank.
- Vorkaufsrecht im Falle des Verkaufs eines Kommanditanteils oder eines Teils eines Kommanditanteils (soweit es sich nicht um den Verkauf an Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner und / oder Geschwister handelt).
- Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Beteiligung auf seine Erben über.
- Recht auf ordentliche Kündigung der Beteiligung durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2040.
- Recht auf Unterrichtung über die Kündigung eines Gesellschafters durch die Komplementärin.
- Recht auf Anschlusskündigung der Beteiligung auf denselben Zeitpunkt, wenn ein Gesellschafter seine Beteiligung ordentlich gekündigt hat.
- Anspruch auf Abfindung bei Ausscheiden aus der Gesellschaft. Von dem Abfindungsbetrag sind die Trennungskosten (im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehende Kosten, dazu zählen insbesondere die Kosten für die Berechnung des Abfindungsbetrages, die Kosten für die Anmeldung und Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister und ein etwaiger durch das Ausscheiden ausgelöste Gewerbesteuerermehraufwand für die Gesellschaft) abzuziehen.
- Recht auf Zahlung der Abfindung in drei gleichen Jahresraten. Der zu zahlende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Sollte die Zahlung der Jahresraten für die Gesellschaft angesichts ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zumutbar sein, ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag, während sich die Zahl der Jahresraten entsprechend erhöht, höchstens jedoch auf zehn Jahresraten.
- Recht auf Antrag zur Bestellung eines unabhängigen Schiedsgutachters bei Streitigkeiten über die Berechnung der Abfindung, die Höhe der Trennungskosten sowie die Ermäßigung der Jahresraten.
- Recht auf Einsicht der eigenen Daten im Gesellschafterverzeichnis.
- Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot, soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen etwas anderes vorgesehen ist. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, nach freier Wahl andere Geschäfte zu tätigen, selbst wenn diese denjenigen Geschäften, die von der Gesellschaft ausgeübt werden, ähneln.
- Beteiligung an einem Liquidationserlös nach Auflösung der Gesellschaft.
- Bestellung von natürlichen oder juristischen Personen als Liquidatoren.
- Die Liquidatoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.

b) Pflichten

- Pflicht zur Einzahlung der Kommanditeinlage mit einer Frist von 14 Tagen auf Anforderung der Komplementärin.
 - Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Kommanditeinlage.
 - Pflicht zur Einreichung einer notariell beglaubigten Handelsregistervollmacht. Diese Pflicht gilt entsprechend für den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil unverzüglich nach dem Erwerb der Kommanditbeteiligung.
 - Pflicht zur Übernahme der Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht.
 - Pflicht zum Verzicht auf den Zugang einer Annahmeerklärung über den Zugang der Handelsregistervollmacht bei der Komplementärin.
 - Pflicht zur Mitteilung von persönlichen Daten für das Gesellschafterverzeichnis.
 - Pflicht zur Einverständniserklärung zur Speicherung der persönlichen Daten.
 - Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung einer Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung einer Kommanditbeteiligung an die Gesellschaft und die anderen Gesellschafter.
 - Pflicht zur Erstattung der besonderen Kosten, die für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, entstehen.
 - Pflicht zum Nachweis von Sonderbetriebsausgaben gegenüber der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres.
 - Pflicht zum Nachweis der Rechtsnachfolge durch Vorlage eines Erbscheins.
- Pflicht zum Ausgleich eines möglichen gewerbsteuerlichen Nachteils, der bei Übergang der Kommanditbeteiligung auf die Erben entsteht.
 - Wenn eine Kommanditbeteiligung im Erbschaftsfall auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft übergeht, sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen.
 - Die Haftung der Kommanditisten ist grundsätzlich auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene Hafteinlage beschränkt. Die Hafteinlage entspricht der Pflichteinlage der Kommanditisten. Werden jedoch in Jahren, in denen keine oder nur geringe Gewinne erwirtschaftet werden, Ausschüttungen an die Anleger getätigt, so lebt die persönliche Haftung bis zur Höhe ihrer Hafteinlage wieder auf, da die Ausschüttung nach handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Einlage gilt. Bei den Ausschüttungen handelt es sich entsprechend auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage. Hintergrund dafür ist, dass die Einlage regelmäßig über den Planungszeitraum (2024 – 2043) an die Anleger zurückfließen soll. Es erfolgt keine vollständige Rückzahlung der Kommanditeinlage innerhalb der ersten 24 Monate. Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft oder bei Auflösung der Gesellschaft besteht eine fünfjährige Nachhaftung in Höhe der Haftsumme.

Details zu den hier genannten Rechten, Pflichten und Haftungsregelungen sind in dem auf den Seiten 148 – 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“ abgedruckten Gesellschaftsvertrag der Emittentin beschrieben.

Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in Kapitel 7 „Die Emittentin“ auf den Seiten 80 – 81 dargestellt.

Ehemalige Gesellschafter

Es gibt keine ehemaligen Gesellschafter, denen Ansprüche aus einer Beteiligung an der Emittentin zustehen.

Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage sind im Kapitel 13 „Wesentliche steuerliche Grundlagen“ (Seiten 160 – 163) dargestellt.

Weder die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, noch andere Personen übernehmen für den Anleger die Zahlung von Steuern.

5 | Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage

Maximalrisiko

Für den Anleger besteht das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals und der zusätzlichen Vermögensgefährdung des Anlegers. Das Maximalrisiko für den Anleger ist die Privatinsolvenz.

Eine solche über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz kann sich ergeben, wenn der Anleger seine Einlage nicht fristgerecht einzahlt und Verzugszinsen und gegebenenfalls Schadenersatz zu zahlen hat, im Falle einer Fremdfinanzierung durch den Anleger, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus der Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen, sowie dann, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern, sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) oder erhöhten Beiträgen zur Krankenversicherung aufgrund der Änderung der Besteuerungsgrundlage durch aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünften des Anlegers aus seinem sonstigen Vermögen verpflichtet ist, auch wenn er keine entsprechenden Ausschüttungen von der Emittentin erhält, oder aufgrund zu versteuernder Gewinne, die bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen entstehen oder aufgrund erbschafts- und schenkungssteuerpflichtiger Übertragungen.

Außerdem kann eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz eintreten, wenn es beim Anleger aufgrund der Überschreitung von Hinzuverdienstgrenzen zu Kürzungen von sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt und der Anleger zur Rückzahlung von bereits erhaltenen Leistungen verpflichtet ist oder derartige Leistungen zukünftig ausbleiben, oder wenn die Geschäfte der Emittentin durch Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) rückabgewickelt werden müssen und der Anleger deshalb zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen muss.

Eine über den Totalverlust hinausgehende Gefährdung des sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz ist auch möglich, wenn es zu einem Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommt. Der Anleger haftet grundsätzlich in Höhe seiner Kommanditeinlage. Die Haftung des Anlegers lebt wieder auf, soweit ein Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert wird, wenn durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert wird oder wenn es zu nicht durch Gewinn gedeckten Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen an den Anleger kommt.

Nach dem Ausscheiden aus der Betreibergesellschaft besteht für den Anleger eine Nachhaftung in Höhe seiner Hafteinlage für die bis zum Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Betreibergesellschaft, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind.

Eine fünfjährige Nachhaftung des Anlegers besteht außerdem im Fall der Auflösung der Betreibergesellschaft. Der Eintritt dieser Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Allgemeine Hinweise

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage dargestellt.

Bei einer Beteiligung an der Emittentin, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Betriebergesellschaft) handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit allen damit verbundenen Risiken, die keinesfalls mit mündelsicheren Geldanlagen vergleichbar ist. Die Beteiligung sollte grundsätzlich nicht unter kurzfristigen, spekulativen Aspekten eingegangen werden.

Die Beteiligung eines Anlegers sollte seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechen und eigenfinanziert sein. Der Anleger sollte über ausreichende Liquidität verfügen und die dargestellten Vermögensanlage lediglich als Beimischung zu seinem übrigen Vermögensportfolio erwerben. Die Vermögensanlage sollte nur einen unwesentlichen Teil des Vermögens des Anlegers betragen.

Es sollten sich daher nur risikobewusste Personen beteiligen, die bei einer negativen Entwicklung der Vermögensanlage aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation den Totalverlust des eingesetzten Kapitals verkraften können.

Für die Prognoserechnungen ist bei einer Betriebsdauer des Windparks Reher IV von rund 20 Jahren nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen und Ereignisse in der Zukunft die Werthaltigkeit der Vermögensanlage negativ beeinflussen können. Abwei-

chungen können dann entstehen, wenn sich im Zeitraum des Betriebes des Windparks Reher IV die diesem Beteiligungsangebot zugrunde liegenden aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen, politischen und anderen Rahmenbedingungen sowie Umwelteinflüsse ändern. Für das Eintreten der prognostizierten Ergebnisse wird keine Gewähr übernommen. Zusagen oder Gewährleistungen hinsichtlich Ertrag oder Rückzahlung der Vermögensanlage existieren nicht.

Für die Emittentin existieren keine durch Dritte erstellte Vermögensbewertungen und kein Rating.

Eine Beurteilung der angebotenen Beteiligung ist daher ausschließlich anhand des vorliegenden Verkaufsprospektes und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin, etwa Handelsregistereinträge, möglich.

Die Darstellungen in dem vorliegenden Beteiligungsangebot ersetzen nicht eine individuell notwendige Beratung durch einen qualifizierten Berater.

Die Entscheidung zur Zeichnung eines Kommanditanteils wie vorliegend angeboten sollte nicht allein aufgrund der Ausführungen im vorliegenden Kapitel über die Risiken der Beteiligung und / oder den weiteren Ausführungen im Verkaufsprospekt getroffen werden. Der Anleger sollte individuellen fachlichen Rat einholen, um eine Anlageentscheidung zu treffen, die seinen persönlichen Zielen, Bedürfnissen und den besonderen Umständen seiner persönlichen Verhältnisse angemessen Rechnung trägt.

Prognose- und anlagegefährdende Risiken

Definition: Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin und einer Verringerung der Ausschüttungen an den Anleger führen können. Anlagegefährdende Risiken sind solche Risiken, die zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

Risiko: Investitionskosten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Verträge für das Bauvorhaben abgeschlossen, die Netzanbindung ist fertiggestellt und der Windpark Reher IV ist errichtet und in Betrieb genommen worden.

Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner insolvent werden und vertraglich vereinbarte Leistungen nicht erbringen können, die aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen erforderlich werden können. Insofern besteht das Risiko von Kostenüberschreitungen, die von der Emittentin finanziert werden müssen. Dies bedeutet einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf, aus dem sich ein höherer Kapitaldienst ergibt. Eine Erhöhung des Investitionsumfangs führt zu negativen Auswirkungen auf die Liquidität und auf das Ergebnis der Emittentin.

Sollte die Emittentin nicht in der Lage sein, die Kostenüberschreitungen zu finanzieren, kann dies die Insolvenz der Emittentin zur Folge haben.

Der Eintritt der im vorstehenden Abschnitt genannten Risiken kann für den Anleger negative Auswirkungen auf das Ergebnis seiner Beteiligung in Form von verringerten oder gar keinen Ausschüttungen bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals haben.

Risiko: Hybridturmproblematik / Baumängel

Im Windparkgebiet Reher wurden zwölf Windenergieanlagen der Windparkgesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG und Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) errichtet, deren Windenergieerträge gepoolt werden.

Bei acht der zwölf Windenergieanlagen handelt es sich um Windenergieanlagen des Typs Vestas V162-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 169 m sowie bei einer um eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 169 m. Die Türme dieser Windenergieanlagen, die von der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH betrieben werden, bestehen aus Beton und Stahl, es handelt sich um sogenannte Hybridtürme. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen an einem Teil der Hybridtürme Mängel durch Risse bzw. Betonabplatzungen, weshalb zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung eine Windenergieanlage stillgelegt wurde, bis die Mängel beseitigt sind.

Die Windenergieanlage der Emittentin vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 105 m hat keinen Hybridturm und ist daher von der Hybridturmproblematik nicht unmittelbar betroffen. Allerdings betrifft die Turmproblematik der anderen Windenergieanlagen im Windparkgebiet durch das gemäß Abrechnungs- und Liefervertrag (08.11.2021) vereinbarte Pooling mittelbar auch die Emittentin.

Es besteht das Risiko, dass die Stilllegung der Windenergieanlage länger andauert als prognostiziert und dass weitere Windenergieanlagen mit Hybridtürmen im Windparkgebiet Reher stillgelegt werden und die Windenergieerträge in der Folge für den Gesamtwindpark Reher über einen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Zeitraum bis zur erfolgreichen Mängelbeseitigung deutlich geringer ausfallen als prognostiziert.

Zudem besteht das Risiko, dass die direkt betroffenen Betreibergesellschaften (Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie Windpark Reher II GmbH & Co. KG) ihre Ansprüche auf Schadenersatz beim Windenergieanlagenhersteller nicht zeitnah, nicht vollständig oder gar nicht durchsetzen können.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass der Windenergieanlagenhersteller nicht in der Lage ist, die Mängel zu beseitigen und die Windenergieanlagen mit den Hybridtürmen nicht

weiterbetrieben werden dürfen und abgebaut werden müssen.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass der Windenergieanlagenhersteller im Rahmen der Hybridturmproblematik Insolvenz erleidet und keine Leistungen zur Mängelbeseitigung, zum Schadenersatz und weiterer vertraglich vereinbarter Leistungen erbringen kann.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es über das Ertragspooling im Gesamtwindpark Reher zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin insolvent wird und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weitere Baumängel oder Serienschäden, die nach Ablauf bestehender Gewährleistungsfristen auftreten oder nicht unter die Gewährleistung fallen, können dazu führen, dass Beeinträchtigungen im Produktionsbetrieb oder Mängelbeseitigungskosten anfallen, die aufgrund von vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Haftungsbegrenzungen oder durch Gewährleistungsansprüche gegen Vertragspartner nicht mehr gedeckt sind.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden.

Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Windenergiepotenzial

Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen zwölf Windenergieanlagen der Windparkgesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG und Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) untereinander ausgeglichen werden, wurde ein

Pooling der Windenergieerträge aller zwölf Windenergieanlagen vereinbart. Das vorliegende Ertragsgutachten der anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (Gutachten vom 31.03.2021 mit Aktualisierungen vom 02.07.2021 und 18.08.2021) berücksichtigt alle zwölf Windenergieanlagen der genannten Gesellschaften.

Es besteht das Risiko, dass das in dem vorliegenden Bewertungsgutachten prognostizierte Windangebot am Windparkstandort in einzelnen Jahren vom langjährigen Jahresmittel nach unten abweicht. Zudem besteht das Risiko, dass das grundsätzliche Windpotenzial durch das Gutachterbüro fehlerhaft berechnet wurde.

Das vorliegende Ertragsgutachten berücksichtigt Verluste durch Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schall, Schattenwurf, Eisansatz sowie Abschaltungen wegen Mahd und Ernte zum Schutz der Vögel. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Es besteht das Risiko, dass die genannten Energieverluste durch das Gutachterbüro unterschätzt wurden und entsprechend größere Energieverluste auftreten als angenommen.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Technische Ausfälle, Abnutzung und Verschleiß der eingesetzten Windenergie- und Nebenanlagen können zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen. Globale Veränderungen

der Witterungsverhältnisse können negative Auswirkungen auf das Standort-Windpotenzial haben, dies kann zu einem verringerten Betriebsergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und es zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommt.

Auch Umstände der näheren Umgebung, etwa Bautätigkeit oder die Errichtung anderer Bauwerke wie benachbarte Windenergieanlagen, können die Windverhältnisse negativ beeinflussen und damit zu Veränderungen des Windenergiepotenzials des Standorts führen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar sind.

Änderungen der öffentlich-rechtlichen Rahmenbedingungen, Gesetzesänderungen oder behördliche Auflagen (gesteigerte temporäre „Fledermaus-Abschaltung“, sonstige Betriebsunterbrechungen) können Betriebseinschränkungen mit Minderungen der Menge an produzierter elektrischer Energie mit sich bringen.

Der Eintritt eines oder mehrerer der aufgezählten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Bestehende Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 03.08.2021 bestehen hinsichtlich der Windenergieanlage der Emittentin sowie der sechs Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der fünf Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.

Es besteht das Risiko, dass eine oder mehrere Windenergieanlagen tonhaltig werden, der Windenergieanlagenhersteller keine technische Lösung findet und die betroffenen Windenergieanlagen auf Dauer abgeschaltet werden müssen. Aufgrund dessen kann es im Ertragspooling zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zudem besteht das Risiko, dass der jeweilige Anlagenbetreiber einen möglichen Schadenersatzanspruch an den Windenergieanlagenhersteller nicht oder nicht in vollem Umfang durchsetzen kann.

An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der insgesamt zwölf genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Die Windenergieanlagen sind bis zur Abnahmemessung nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduziertem Betriebsmodus zu betreiben bzw. eine Windenergieanlage (Vestas V136-4.2MW) der Windpark Reher GmbH & Co. KG muss bis zur Abnahmemessung nachts abgeschaltet werden. Diese schallreduzierte Betriebsweise bzw. nächtliche Abschaltung kann entfallen, wenn der Windenergieanlagentyp dreifach vermessen ist oder die jeweilige Windenergieanlage am Standort einfach vermessen ist und die Immissionspegel nicht überschreitet.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen für drei Windenergieanlagen (Vestas V150-6.0MW der Emittentin, Vestas V136-4.2MW der Windpark Reher GmbH & Co. KG und Vestas V136-4.2MW der Windpark Reher II GmbH & Co. KG) Vermessungsergebnisse vor und besagen, dass die genehmigungsrechtlichen Immissionspegel nicht überschritten wurden. Entsprechend entfallen bei diesen Anlagen die genannten Auflagen bis zur Abnahmemessung und die drei Windenergieanlagen dürfen im jeweiligen genehmigungsrechtlichen Betriebsmodus betrieben werden.

Es besteht das Risiko, dass die Abnahmemessungen der weiteren neun Windenergieanlagen die vorgegebenen Schallleistungspegel überschreiten und die Windenergieanlagen weiterhin in einem reduzierten Betriebsmodus betrieben werden müssen. Da-

durch kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Es besteht das Risiko, dass die definierten Schallleistungspegel die zulässigen Höchstwerte überschreiten und der Windenergieanlagenbetrieb eingeschränkt werden muss. Dies kann zu Produktionsausfällen oder Produktionsunterbrechungen sowie Ertragseinbußen führen.

Es besteht das Risiko, dass die vertraglich vereinbarten Leistungen des Anlagenherstellers bezüglich der garantierten Schallleistungspegel für eine Kompensation des Ertragsausfalls nicht ausreichen und sich dies negativ auf das Ergebnis der Emittentin auswirkt.

Es besteht das Risiko, dass die Genehmigungsbehörde aufgrund von neuen Erkenntnissen und Verfahren zum Schallimmissionschutz die vorliegenden Genehmigungen mittels Überwachungsmessung überprüft und Änderungen des Betriebsmodus anordnet, die zu Betriebseinschränkungen des Windparks führen.

Zudem können sich durch Mängel an den Windenergieanlagen, die der Anlagenhersteller nicht beseitigen kann, im Planungszeitraum erhöhte Geräuschimmissionen an den Windenergieanlagen ergeben, die zu einer Anordnung der Behörden hinsichtlich veränderter Betriebsmodi mit geringeren Energieerträgen führen.

Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine technische Abschaltvorrichtung ist nachzuweisen. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.

Es besteht das Risiko, dass die Wetterverhältnisse, die zum dauerhaften Schattenwurf an den definierten Immissionsorten und somit zu einer Abschaltung einer oder mehrerer Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine

Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s (bei der Windenergieanlage der Emittentin vom Typ Vestas V150-6.0MW und bei jeweils vier Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG vom Typ Vestas V162-6.0MW sowie der Windenergieanlage der Windpark Reher GmbH & Co. KG vom Typ Vestas V150-6.0MW) bzw. 8 m/s (bei jeweils einer Windenergieanlage der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG vom Typ Vestas V136-4.2MW) in Gondelhöhe abgeschaltet werden.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse während der genannten Fledermausaktivitätsperioden, die zu einer Abschaltung der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei Mahd- und Ernteereignissen innerhalb eines Radius von 500 m um die Windenergieanlagenstandorte sind die Windenergieanlagen zum Schutz von Vögeln wie folgt abzuschalten: Bei Erntebeginn und an den folgenden vier Tagen ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Bei Mahdbeginn auf Grünlandflächen und bei Ackergrasnutzung und an den folgenden drei Tagen ist die jeweilige Windenergieanlage in der Zeit von eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass die Mahd- und Ernteereignisse innerhalb eines Radius von 500 m um den jeweiligen Windenergieanlagenstandort häufiger vorkommen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Bei möglichem Eisansatz und der Gefahr des Eisabwurfes sind die Windenergieanlagen abzuschalten.

Es besteht das Risiko, dass die entsprechenden Wetterverhältnisse, die zum Eisansatz an den Rotorblättern der Windenergieanlagen führen, häufiger vorliegen als angenommen. Aufgrund dessen kann es zu geringeren Energieerträgen kommen als geplant.

Aufgrund der vorgenannten Risiken kann es zu geringeren Einspeiseerlösen und nicht planbaren Liquiditätsengpässen bei der Emittentin kommen. Dies kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Einspeisevergütung und rechtliche Rahmenbedingungen

Den wesentlichen Einflussfaktor für die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen stellen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Regelungen gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zur Vergütung des erzeugten Stroms dar.

Diese regeln die Anschluss- und Abnahmepflicht sowie insbesondere die Vergütung des erzeugten Stroms. Der Zahlungsanspruch für den erzeugten Strom wird in wettbewerblichen Ausschreibungen ermittelt. Der erzeugte Strom wird grundsätzlich nur noch dann vergütet, wenn die Betreiber der Windenergieanlagen erfolgreich an einer Ausschreibung teilgenommen haben. Einen Zuschlag erhalten nur diejenigen, die die Kilowattstunde Strom zum geringsten Preis erzielen können. Voraussetzung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist, dass eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG-Genehmigung) vorliegt. Wenn die Windenergieanlagen nicht innerhalb von 24 Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags in Betrieb genommen werden, hat der Betreiber eine Pönale (Strafgebühr) zu leisten. Sind die Windenergieanlagen 30 Monate nach der öffentlichen Bekanntgabe des Zuschlags nicht in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag. Eine Verlängerung um

18 Monate ist möglich, wenn ein Dritter Rechtsmittel gegen die Genehmigung nach der Gebotsabgabe eingelegt hat oder wenn der Hersteller der Windenergieanlage insolvent geworden ist. Ist der Zuschlag erloschen, besteht die Möglichkeit der erneuten Teilnahme an einer Ausschreibung.

Aufgrund des vertraglich vereinbarten Ertragspoolings wird in diesem Abschnitt nicht nur auf die Windenergieanlage der Emittentin, sondern auf die zwölf Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG, der Windpark Reher II GmbH & Co. KG und der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG eingegangen.

Die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG haben am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer zwölf Einzelgebote am 14.10.2021 die Zuschläge in Höhe von durchschnittlich 5,79 Cent / kWh erhalten.

Die Inbetriebnahmen der zwölf Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG sind von Juni bis November 2023 erfolgt. Aus dem jeweiligen Zuschlagswert wird gemäß EEG nach dem Referenzertragsverfahren der anzulegende Wert für die Vergütung des erzeugten Stroms ermittelt:

In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte und den durchschnittlichen Ausschreibungszuschlägen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 7,19 Cent / kWh ausgegangen.

Das EEG schreibt eine turnusmäßige Anpassung der Vergütung des erzeugten Stroms (anzulegender Wert) vor. Alle 5 Jahre ist der tatsächliche Standortertrag zu bestimmen.

Es besteht das Risiko, dass der Standortertrag zu den jeweiligen Überprüfungsterminen höher ist als prognostiziert, der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert wird und die Emittentin zu

viel geleistete Zahlungen an den Netzbetreiber verzinst zurückzahlen muss.

Das genannte Risiko hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Es besteht das Risiko, dass zukünftige Neuregelungen und Auslegungen des EEG insbesondere hinsichtlich der Höhe der Einspeisevergütung, zu den Referenzerträgen, Übertragung und Verteilung des Stroms während des Betriebs der Windenergieanlage negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin haben können. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen kann Reduzierungen der prognostizierten Erlöse zur Folge haben und damit die Zahlungsfähigkeit sowie das Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen. Hierdurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger verringern oder ganz entfallen und es kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Vergütungsausfälle durch negative Strompreise

Aufgrund der Regelungen des § 51 EEG besteht das Risiko, dass die Vergütung vollständig entfällt, sobald die Preise für die stündlich gehandelten Stromlieferungen am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Paris an mehr als vier aufeinander folgenden Stunden negativ sind.

Der Ausfall der Förderung gilt dann für den gesamten Zeitraum, in dem die Strompreise ohne Unterbrechung negativ sind. In der Branche wird damit gerechnet, dass sich diese Effekte in den nächsten 20 Jahren zunehmend auswirken können.

Dies kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Liquidität

Sollten die Einzahlungen aus dem Stromverkauf in geringerem Umfang oder verspätet erfolgen oder Einzahlungen anderer Forderungen ausfallen und bzw. oder sollten zusätzliche Auszahlungen anfallen, kann sich die Liquiditätssituation der Emittentin gegenüber den prognostizierten Werten verschlechtern. Gleiches gilt, falls die Emittentin die benötigten Zahlungsmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann.

Derartige Umstände können dazu führen, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten ganz oder teilweise nicht oder nur verspätet nachkommen kann, so dass es zum Eintritt der Insolvenz auf Ebene der Emittentin kommen kann, die einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers zur Folge haben kann.

Durch eine Verschlechterung der Liquiditätssituation der Emittentin kann es außerdem dazu kommen, dass unter Berücksichtigung einer vorzuhaltenden Mindestliquidität zur Absicherung des Fremdkapitaldienstes Ausschüttungen an den Anleger nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt als prognostiziert möglich sind. Es kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital

Für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens der Emittentin wurden folgende Darlehensverträge abgeschlossen:

Das Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen), welches über die finanzierende Bank ausgereicht wird, hat einen Umfang von 5.100.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung wurden 4.569.000 € abgerufen und

ausgezahlt. Der Abruf und die Auszahlung des Restbetrages von 531.000 € sollen im 2. Quartal 2024 erfolgen (Prognose). Das Darlehen soll plangemäß vom 30.06.2024 bis 30.12.2040 in vierteljährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz dieses langfristigen Darlehens ist über die Laufzeit festgeschrieben.

Das langfristige Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG hat einen Umfang von 150.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dass dieses Darlehen im 3. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt wird (Prognose). Das Darlehen soll plangemäß vom 31.12.2026 bis 31.12.2033 in jährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz dieses langfristigen Darlehens ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Der Umfang des langfristigen Nachrangdarlehens der Windpark Reher II GmbH & Co. KG beträgt ebenfalls 150.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dass dieses Darlehen im 3. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt wird (Prognose). Das Darlehen soll plangemäß vom 31.12.2026 bis 31.12.2033 in jährlichen Raten zurückgeführt werden. Der Zinssatz dieses langfristigen Darlehens ist über die gesamte Laufzeit festgeschrieben.

Zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) wurde ein Kontokorrentkredit mit der finanzierenden Bank abgeschlossen. Dieser Kontokorrentkredit hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2023, wurde aber mit dem Nachtrag vom 20.01.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert. Der Umfang des Kontokorrentkredites ist variabel und konnte bis zum 31.12.2023 bis zu einer Höhe von 2.660.000 € in Anspruch genommen werden. Bis zum 31.12.2024 kann der Kontokorrentkredit gemäß Nachtrag vom 20.01.2024 bis zu einer Höhe von 1.600.000 € in Anspruch genommen werden.

Es wurde ein variabler Zinssatz vereinbart. In den Kalkulationen wurden die tatsächlichen Zinsen bis zum 31.12.2023 berücksichtigt und

für das Jahr 2024 (anteilig) wurde mit einem durchschnittlichen prognostizierten Zinssatz von 5,50 % p. a. gerechnet. Sollte der Zinssatz des Kontokorrentkredits (Projektvorfinanzierung) den prognostizierten Zinssatz übersteigen, werden höhere Zinsbelastungen entstehen, als in der Prognose vorgesehen sind. Dies wird das prognostizierte Ergebnis verschlechtern und die möglichen Ausschüttungen an den Anleger können geringer ausfallen als geplant. Es kann ein Teilverlust des eingesetzten Kapitals eintreten.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Kontokorrentkredit in Höhe von 1.420.158,96 € in Anspruch genommen. Die Einwerbung des Kommanditkapitals ist für das 3. Quartal 2024 geplant. Es besteht das Risiko, dass sich die Einzahlung der Kommanditeinlagen über den 31.12.2024 (Befristung des Darlehens) hinaus verzögert und eine Verlängerung der Befristung des Darlehens erforderlich wird. Sollte diese von der finanzierenden Bank nicht genehmigt werden, müssten die Mittel bis zum 31.12.2024 getilgt werden. Sofern der Liquiditätsbestand der Emittentin nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen ausreicht und keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich ist, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlage vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Bank zu erfüllen. Dies hat die Insolvenz der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger entfällt, so dass es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Durch die Fremdfinanzierung besteht das Risiko, dass die finanzierenden Kreditinstitute die Emittentin bei Verletzungen der Zahlungspflicht auf Rückzahlung der Fremdmittel einschließlich Zinsen und Kosten in Anspruch nehmen, soweit sie die in Anspruch zu nehmenden Kredite nicht oder nicht rechtzeitig zurückzahlen kann. Ist keine anderweitige Fremdfinanzierung erhältlich, kann die Emittentin gezwungen sein, die Windenergieanlage vorzeitig zu veräußern, um die Ansprüche der finanzierenden Banken zu erfüllen. Dies hat negative Auswirkungen auf die Ertragslage der Emittentin zur Folge. Das Ergebnis der Beteiligung für den Anleger kann

sich reduzieren, geplante Ausschüttungen können niedriger ausfallen als geplant oder ganz entfallen, so dass es zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen kann.

Reichen die erzielten Erlöse nicht zur Deckung der ausstehenden Darlehensforderungen aus, können prognostizierte Ausschüttungen an den Anleger entfallen und es kann zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Der Einsatz von Fremdkapital bringt das Risiko mit sich, dass der Fremdkapitalzins höher ist als die Verzinsung des Eigenkapitals im Verhältnis zum Gesamtkapital. Dies kann bei einer Anschlussfinanzierung mit höherem Fremdkapitalzinssatz, bei geringeren Stromerlösen oder höheren Kosten der Emittentin gegenüber den Prognosewerten eintreten.

In diesem Fall geht die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals umso stärker zurück, je höher der prozentuale Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist (sogenannter negativer „Hebeleffekt“).

Ist die Verzinsung des Gesamtkapitals niedriger als der Fremdkapitalzins, kann es dazu kommen, dass verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden und für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Betrieb des Windparks

Aufgrund des vertraglich geregelten Ertragspoolings betreffen die Risiken zum Betrieb des Windparks nicht nur die Windenergieanlage der Emittentin, sondern alle zwölf Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Es besteht das Risiko, dass die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen hinsichtlich der Betriebsdauer (innerhalb der Nutzungsdauer anfallende Produktionszeiten) und der Nutzungsdauer (Dauer der möglichen Nutzung der Windenergieanlagen) geringer ist als in der Prognose vorgesehen.

Die Leistungskennlinie der Windenergieanlagen (diese gibt an, bei welcher Windgeschwindigkeit eine bestimmte Leistung an Energie er-

zeugt wird) kann während der Nutzungsdauer negativ von den Herstellerangaben abweichen.

Mögliche Serienschäden an den Windenergieanlagen bzw. Fehler bei der Windenergieanlagenauswahl können zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Störungen und Ausfälle von Satelliten, die zur Fernsteuerung und -überwachung der Windenergieanlagen dienen, können den Betrieb beeinträchtigen und damit zu geringeren Energieerträgen führen als geplant.

Die genannten Umstände können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen. Ausschüttungen an den Anleger können hierdurch im Umfang reduziert werden oder ganz entfallen. Es kann zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Die Nutzung der Stromtrasse kann höhere als in der Prognose zugrunde gelegte Leitungsverluste mit sich bringen. Ferner können Wartungs- und Reparaturarbeiten an der Trasse zu Einspeiseunterbrechungen führen, die nicht entschädigungsfähig sind und Erlösausfälle zur Folge haben.

Zudem besteht das Risiko eines Ausfalls des Stromnetzes bzw. des Umspannwerkes. Auch dies kann zu Einspeiseunterbrechungen führen und das Ergebnis des Windparks reduzieren.

Ausschüttungen an den Anleger können durch den Eintritt der vorgenannten Risiken reduziert werden oder ganz entfallen. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Die Emittentin kann beim Betrieb ihrer Windenergieanlage im Zusammenhang mit den Verkehrssicherungspflichten für Schadenersatzansprüche Dritter direkt verantwortlich sein.

Es kann aufgrund von nachträglichen Änderungen oder Anfechtbarkeiten der Betriebsgenehmigungen zu Stillstandszeiten des Windparks kommen.

Geänderte gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise höhere Sicherheitsanforderungen, technische Nachrüstungen, zusätzlich geforderte Dokumentationen oder Untersuchungen, kön-

nen zu höheren Kosten der Emittentin führen und sich damit negativ auf das Ergebnis des Windparks auswirken.

Ereignisse höherer Gewalt (Unwetter, Erdbeben und sonstige, vergleichbare Umstände) können die Windenergieanlagen sowie deren Infrastruktur beschädigen, zerstören oder den Betrieb beeinträchtigen.

Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass im Falle einer Betriebsstörung die Leistungen aus dem Vollwartungsvertrag des Windenergieanlagenherstellers sowie der Versicherung nicht im vollen Maße erbracht werden und es zu längeren Betriebsausfällen und damit geringeren Erträgen der Emittentin kommt. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger als geplant ausfallen und es kann zu einem teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Windenergieanlagen sind hohen wechselnden Belastungen ausgesetzt. Daraus können sich Probleme durch Materialermüdung und Verschleiß ergeben. Auch bei bestehenden Wartungs- und Serviceverträgen zu Festpreisen können sich höhere Kosten für steigende Versicherungsprämien und / oder Ausgaben für Wartung und Instandhaltung ergeben. Kostensteigerungen sind gemäß Vollwartungsvertrag aufgrund einer Preisgleitformel möglich.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Windenergieanlagen einem höheren als dem erwarteten Verschleiß unterliegen und sich damit die Lebensdauer oder die Leistung reduzieren oder auch höhere Ersatzinvestitionen als kalkuliert erforderlich werden.

Die vorgenannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen,

dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Weiterhin ist es möglich, dass der Windenergieanlagenhersteller während der Garantiezeit für die Windenergieanlagen oder während der Laufzeit des Wartungsvertrages insolvent wird oder Leistungen aufgrund von vertraglichen Haftungsobergrenzen oder aus anderen Gründen nicht erbringt. Ein Ersatz der Leistungen kann zu höheren Kosten führen, was sich auf das Ergebnis der Emittentin negativ auswirken kann. Dadurch können die Ausschüttungen an den Anleger niedriger ausfallen als prognostiziert und es kann zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Ferner besteht das Risiko, dass Versicherungen zum erforderlichen Zeitpunkt nicht oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen verfügbar sind, Versicherungskosten über den Betriebszeitraum stark ansteigen und / oder hohe Selbstbehalte vereinbart werden müssen. Möglicherweise wird bei einem Versicherungsfall kein Neuwertersatz geleistet. Zudem sind nicht alle Risiken für den Betrieb der Windenergieanlagen vollständig versicherbar und Haftungszeiträume können seitens der Versicherer begrenzt werden. Demzufolge können Lücken im Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden.

Nicht versicherbare Schadensfälle können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin erheblich nachteilig beeinflussen.

Zudem besteht das Risiko, dass höhere als die geplanten Direktvermarktungskosten für den erzeugten Strom das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass nicht geplante Betriebskosten entstehen und zu einer reduzierten Ertragslage der Emittentin führen.

Die vorgenannten Umstände können dazu führen, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Einzelne Aufwendungen der Emittentin, wie sie in der Prognoserechnung vorgesehen sind, können sich durch allgemeine Preissteigerung (Inflation) erhöhen. Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Haftung im Rahmen der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Emittentin ist eine von drei Gesellschafterinnen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR. Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR hat das Umspannwerk Oldenborstel sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur fertiggestellt. An dieses Umspannwerk und die Netzinfrastruktur sind die Windenergieanlagen der drei Gesellschafterinnen angeschlossen und speisen darüber ihren erzeugten Strom in das Netz des Netzbetreibers ein. Die Beteiligungshöhe der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beträgt 1.000 €. Die beteiligten Betreibergesellschaften haben ihre jeweiligen Einlagen und ihre Kostenbeteiligungen an den Investitionskosten für das Umspannwerk, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig erbracht. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Die Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR haften uneingeschränkt für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner (§ 128 HGB).

Der Eintritt des Haftungsrisikos kann über den Totalverlust des von der Emittentin eingesetzten Kapitals hinaus auch das sonstige Vermögen der Emittentin gefährden und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Die drei Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR tragen die Betriebs- und Wartungskosten des Umspannwerkes Oldenborstel sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und die laufenden Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach einem festgelegten Schlüssel.

Es besteht das Risiko, dass die beiden anderen Gesellschafter ihre jeweiligen Anteile an den laufenden Kosten des Umspannwerkes, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig leisten können und die Emittentin über ihren Kostenanteil hinaus für Kosten des Umspannwerksbetriebes aufkommen muss. Die genannten Umstände können das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin deutlich reduzieren mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Vollauslastung des Stromnetzes

Bei Vollauslastung des Stromnetzes kann es dazu kommen, dass die erzeugte Menge an Energie nicht oder nur teilweise in das Netz eingespeist und abgesetzt werden kann. Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Netzanbindung durch den Netzbetreiber können auftreten. Gemäß § 13a Abs. 2 EnWG erhält die Emittentin vom Netzbetreiber im Rahmen des Redispatch-Verfahrens einen angemessenen finanziellen Ausgleich.

Durch zukünftig veränderte gesetzliche Grundlagen kann es auch dazu kommen, dass ein geringerer oder kein Anspruch mehr auf Entschädigung wegen Nichteinspeisung besteht und es bei fortdauernden Netzengpässen zu erheblichen Einnahmeeinbußen kommt. Außerdem können erhöhte netztechnische Anforderungen an Windparks zu höheren Investitions- und Betriebskosten führen.

Es kann durch Verzögerungen bei der Abwicklung des Redispatch-Verfahrens zu verspäteten Auszahlungen der Kompensationszahlungen kommen.

Die genannten Risiken können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin und zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Nutzungsdauer und Restwert der Windenergieanlage

Die voraussichtliche Nutzungsdauer der Windenergieanlage der Emittentin beträgt 20 Jahre. Allerdings ist über die vorgesehene Betriebsdauer nicht auszuschließen, dass zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare Entwicklungen zu niedrigeren Ergebnissen der Emittentin führen können als prognostiziert. Sollte die Nutzungsdauer der Windenergieanlage geringer sein als prognostiziert, kann dies zu geringeren oder gar keinen Ausschüttungen an den Anleger sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen.

Da es noch keine Erfahrungswerte bezüglich der tatsächlichen Nutzungsdauer dieser Windenergieanlage gibt, kann aus heutiger Sicht auch keine verlässliche Schätzung eines Restwertes für gebrauchte Windenergieanlagen vorgenommen werden. Gemäß der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz vom 03.08.2021 muss eine Sicherheitsleistung durch eine Bankbürgschaft in Höhe von insgesamt 504.000 € hinterlegt werden. Die Emittentin geht entsprechend davon aus, dass Rückbaukosten in Höhe von insgesamt 504.000 € anfallen, die zurückgelegt werden.

Es besteht das Risiko, dass sich die Rückbaukosten erhöhen und entsprechend ein höherer Betrag für Rückbaukosten zurückgestellt werden muss. Es ist darüber hinaus nicht auszuschließen, dass die tatsächlichen Rückbaukosten höher ausfallen als die gutachterlich prognostizierten Rückbaukosten.

Die genannten Risiken im Zusammenhang mit den Rückbaukosten der Windenergieanlage können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen und niedrigere Ausschüttungen an den Anleger sowie den teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Risiko: Globale Wirtschaftslage

Die Invasion russischer Truppen in die Ukraine im Februar 2022 und die damit verbundenen bereits beschlossenen bzw. noch zu erwartenden Sanktionen gegen Russland sowie deren

Gegenreaktionen bringen Unsicherheiten für die gesamte Weltwirtschaft. In Deutschland zählen zu den wirtschaftlichen Folgen des Konfliktes unter anderem eine hohe Inflation, ein enormer Anstieg der Energiepreise sowie geringere Verfügbarkeiten von Bau- und Ersatzteilen.

Die vorgenannten Umstände können zu Produktionseinschränkungen bei der Energieerzeugung und entsprechend einem geringeren wirtschaftlichen Ergebnis und möglichen Liquiditätsschwierigkeiten der Emittentin führen.

Dies kann verringerte oder gar keine Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben und bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko: Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen

Über die Festsetzung der Besteuerungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung erst im Rahmen der Veranlagung bzw. des Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Außenprüfung. Dabei besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung zu einer anderen Beurteilung der steuerlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes gelangt als die Emittentin. Dies kann dazu führen, dass die Festsetzung von Steuern für noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich während der Dauer der Beteiligung des Anlegers die Gesetzeslage ändert oder dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Emittentin und ihre Anleger entstehen.

Eine abweichende Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Betriebsausgaben kann dem Grunde oder der Höhe nach zu höheren steuerlichen Belastungen, Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen bei der Emittentin führen.

Darüber hinaus können der Emittentin durch die Einlegung von Rechtsmitteln oder die Be-

schreitung des Rechtsweges nicht kalkulierte Mehrkosten entstehen.

Die vorgenannten Risiken im Zusammenhang mit den steuerlichen Rahmenbedingungen können zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Schlüsselpersonen

Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Fehlern und Fehlentscheidungen der Geschäftsführung der Komplementärin oder von beauftragten Dritten niedrigere Erlöse bzw. höhere Aufwendungen als geplant erzielt werden. Es besteht auch das Risiko, dass bei Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Nachfolgern entstehen und eine ordnungsgemäße Leitung der Emittentin nicht mehr sicherzustellen ist.

Beides kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Die Fähigkeit der Emittentin, Ausschüttungen an den Anleger zu tätigen, kann dadurch entfallen. Dies kann bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Insolvenz von Vertragspartnern

Sollte es zur Insolvenz eines oder mehrerer am Projekt Beteiligter, insbesondere des Windenergieanlagenherstellers, kommen, besteht das Risiko, dass bestimmte Leistungen wie z. B. die Vollwartung der Windenergieanlage nicht erbracht werden und neue Verträge mit anderen Anbietern geschlossen werden müssten. Der Abschluss neuer Verträge sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen können weitere Aufwendungen verursachen, die das Ergebnis der Emittentin und somit auch die Ausschüttungen an den Anleger verringern können. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund derartiger Insolvenzen die Emittentin zur Einstellung ihrer geschäftlichen Aktivitäten

gezwungen ist. Dies kann zu einem Totalverlust des bis dahin geleisteten eingesetzten Kapitals des Anlegers führen.

Risiko: Platzierung des Kommanditkapitals

Das Vorhaben der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ist darauf ausgelegt, dass das vorgesehene Kommanditkapital in voller Höhe eingezahlt wird. Sollte das vorgesehene Kommanditkapital nicht in voller Höhe eingezahlt werden können, muss das fehlende Eigenkapital durch Fremdkapital ersetzt werden. Es besteht das Risiko, dass für diese Restfinanzierung zusätzlicher Zinsaufwand entsteht, der zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen kann. Dies kann zur Folge haben, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Veränderte Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen

Bei den dargestellten prognostizierten Ausschüttungen handelt es sich um Auszahlungen, die nach der in den Prognoserechnungen unterstellten Liquiditätsentwicklung der Emittentin möglich erscheinen. Änderungen gegenüber der prognostizierten Kosten- und Erlösentwicklung und / oder von den Prognoserechnungen abweichende Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung können zu einem geringeren Ergebnis der Emittentin führen mit der Folge, dass an den Anleger verringerte oder gar keine Ausschüttungen geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Risiko: Eingeschränkte Handelbarkeit der Beteiligung und Übertragung der Vermögensanlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung im Ganzen oder in Teilen (teilbar durch 100) nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin veräußern oder abtreten. Ausgenommen vom Zustimmungsg-

bedürfnis ist die Übertragung einer Beteiligung oder Teilen einer Beteiligung an Angehörige 1. Grades, Eheleute und / oder Geschwister, sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlage finanzierende Bank.

Im Falle eines zustimmungspflichtigen Verkaufs haben die übrigen Kommanditisten ein Vorkaufsrecht, das innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Kaufvertrages ausgeübt werden muss.

Stirbt ein Anleger, geht seine Beteiligung an der Emittentin auf seine Erben über. Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, sind die Erben verpflichtet, die Rechte aus der Beteiligung durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.

Es besteht kein organisierter Zweitmarkt für den Handel von Kommanditanteilen, so dass eine Übertragung mit Schwierigkeiten verbunden sein kann.

Ebenso ist das Risiko gegeben, einen Preis unter der Zeichnungssumme zu erhalten. Zudem kann der Anleger nicht sicher sein, dass er jederzeit einen Käufer findet.

Es besteht außerdem das Risiko, dass bei frühzeitigem Verkauf von Kommanditanteilen steuerliche Nachteile für den Anleger entstehen.

Die vorgenannten Umstände können sich negativ auf die Liquiditätssituation und die individuelle Vermögensplanung des Anlegers auswirken. Es kann für den Anleger zu einem Teilverlust des eingesetzten Kapitals kommen.

Anlegergefährdende Risiken

Definition: Anlegergefährdende Risiken sind solche Risiken, die nicht nur zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers führen können, sondern durch die auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Daraus kann die Privatinsolvenz des Anlegers folgen.

Risiko: Haftung des Gesellschafters

Jeder Gesellschafter haftet gegenüber Gläubigern der Emittentin in Höhe der von ihm übernommenen Hafteinlage. Soweit die Einlage eines Kommanditisten zurückbezahlt wird, z. B. durch nicht durch Gewinn gedeckte Auszahlungen aus Liquiditätsüberschüssen, gilt sie den Gläubigern der Emittentin gegenüber als nicht geleistet. Das gleiche gilt, soweit ein Anleger auf Grundlage der Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der eingezahlten Einlage herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme der Kapitalanteil unter den bezeichneten Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 HGB).

Gemäß § 160 HGB haften die ausscheidenden Kommanditisten - wenn nicht gleichzeitig die Betreibergesellschaft aufgelöst wird - bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Emittentin, die bis zum Ablauf von fünf Jahren nach seinem Ausscheiden fällig werden und gegen sie gerichtlich geltend gemacht oder von den Kommanditisten schriftlich anerkannt worden sind. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das Ausscheiden in das Handelsregister eingetragen wird. Im Fall der Auflösung der Emittentin verjähren die Ansprüche der Gesellschaftsgläubiger gegen die Kommanditisten spätestens fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung der Emittentin in das Handelsregister oder, wenn die Ansprüche erst fällig werden, nachdem die Auflösung eingetragen ist, fünf Jahre nach Fälligkeit der Ansprüche.

Der Eintritt der vorgenannten Haftungsrisiken kann über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus aufgrund von Rückzahlungen von erhaltenen Ausschüttungen auch das

sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und bis zur Privatinsolvenz führen.

Risiko: Ausschluss eines Anlegers wegen Zahlungsverzuges

Kommt ein Anleger seiner Verpflichtung zur Leistung seiner Einlage nicht fristgerecht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die persönlich haftende Gesellschafterin nach, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen auf die ausstehende Einlage zu berechnen. Diese betragen jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung: 3,62 % p. a.). Leistet ein Anleger seine Kommanditeinlage trotz Mahnung und Nachfristsetzung innerhalb von zwei Wochen nicht oder nicht vollständig, kann er aus der Betreibergesellschaft ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss aus der Gesellschaft führt für den Anleger zum Verlust seiner Gesellschafterstellung und aller damit verbundenen Rechte. Insbesondere nimmt der Anleger nicht am Ergebnis der Emittentin teil.

Aufgrund der Zahlung von Verzugszinsen kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage

Dem Anleger steht es frei, den Erwerb der Beteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ganz oder teilweise durch Fremdmittel (Bankdarlehen) zu finanzieren. Bei einer Fremdfinanzierung erhöht sich die Risikostruktur der Beteiligung des jeweiligen Anlegers, weil der Anleger verpflichtet ist, die aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die mit den Fremdmitteln verbundenen Kosten (Zinsen und etwaige Gebühren) zu begleichen. Dies gilt auch im Fall des vollständigen oder teilweisen Verlusts der geleisteten bzw. noch zu leistenden Einlage und / oder auch, soweit die Beteiligung keine oder keine zur Bedienung der Fremdfinanzierung ausreichenden Ergebnisse erbringt. In diesen Fällen kommt es über den Totalverlust des eingesetzten Kapitals hinaus

zu einer Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers. Kann der Anleger seinen von der Entwicklung der Beteiligung unabhängigen Verpflichtungen zur Bedienung der Fremdfinanzierung nicht nachkommen, kann es auf der Ebene des Anlegers zum Eintritt einer Privatinsolvenz kommen. Von einer Fremdfinanzierung der Einlage wird daher abgeraten.

Risiko: Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen

Nach den Vertrags- und Anlagebedingungen der Vermögensanlage stellt die Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) dar, so dass die in diesem Beteiligungsangebot dargestellten Vermögensanlage zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht den Regelungen des KAGB unterliegt.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist berechtigt, gegen unerlaubte Investmentgeschäfte einzugreifen, indem sie die Einstellung des Geschäftsbetriebes sowie die Rückabwicklung der Geschäfte anordnet, Weisungen für die Abwicklung erlässt und eine geeignete Person als Abwickler bestellt. Die Eingriffsbefugnisse der BaFin können zu einer erheblichen Kostenbelastung führen, die eine Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und für den Anleger verringerte oder verspätete Ausschüttungen zur Folge hat.

Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit der Emittentin so verändert, dass die Emittentin ein Investmentvermögen im Sinne des KAGB darstellt, so dass die BaFin Maßnahmen nach § 15 des KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin der Vermögensanlage anordnen kann. Es ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin bei einer Rückabwicklung ihrer Geschäfte ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den

finanzierenden Banken nicht mehr nachkommen kann und die Banken ihre Sicherheiten z. B. durch eine Zwangsversteigerung der Windenergieanlage verwerten.

Durch den Eintritt der genannten Risiken können sich die Ausschüttungen an den Anleger verringern. Es kann zur Insolvenz der Emittentin kommen mit der Folge, dass keine Ausschüttungen an den Anleger geleistet werden. Auch ist nicht auszuschließen, dass für den Anleger ein teilweiser oder vollständiger Verlust des eingesetzten Kapitals eintritt. Im Falle der Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin muss der Anleger zu Unrecht erhaltene Ausschüttungen aus seinem sonstigen Vermögen zurückzahlen. Dadurch kann das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet werden, was bis zur Privatinsolvenz führen kann.

Risiko: Steuerzahllast / Nebenleistungen

Es ist möglich, dass der Anleger Steuerzahlungen oder die Zahlung von sogenannten Nebenleistungen (z. B. Veranlagungszinsen) aus seinem sonstigen Vermögen leisten muss, ohne dass aus der Vermögensanlage Rückflüsse stattfinden. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel die persönliche Einkommenssteuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte des Windparks höher ausfallen sollte als die für das betreffende Jahr vorgesehene Ausschüttung oder wenn bei einem frühzeitigen Verkauf von Kommanditanteilen Gewinne entstehen und diese zu versteuern sind oder in Fällen von Erbschafts- und schenkungssteuerpflichtigen Übertragungen. Die hieraus entstehenden möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann dies auf der Ebene des Anlegers zu persönlichen Liquiditätsengpässen bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Über die in diesem Kapitel erläuterten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine weiteren wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bekannt.

Risiko: Versorgungszahlungen / Renten / Krankenversicherung

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters sowie bei Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Emittentin angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht.

Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Beteiligung an der Emittentin die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und es dadurch zu Kürzungen der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlung und / oder etwaiger sonstiger Einkommensersatzleistungen und Zuschüssen zur Lebenshaltung kommt. Rückzahlungen bereits erhaltener Leistungen oder zukünftig ausbleibende derartige Leistungen wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken und können zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Liquidität des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz führen.

Ferner sind die aus der Vermögensanlage resultierenden steuerlichen Einkünfte beim Anleger Grundlage für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung. Hierdurch können sich die Beiträge zur Krankenversicherung erhöhen. Die hieraus möglichen Belastungen der persönlichen Liquidität wären vom Anleger aus seinem sonstigen Vermögen abzudecken. Bei nicht ausreichendem sonstigen Vermögen kann es zur Privatinsolvenz des Anlegers kommen.

6 | Investition und Finanzierung

Der Investitions- und Finanzierungsplan der Emittentin (Prognose)

Die folgenden Tabellen zeigen den Investitions- und Finanzierungsplan (Mittelverwendung und Mittelherkunft) in der Investitions- und Finanzierungsphase:

Investitionsplan (Mittelverwendung)	Investitionsphase (Prognose) €	Gesamt- investition %
A) Anschaffungs- und Herstellungskosten		
1. Windenergieanlage, Planung, Projektierung, Genehmigung, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges	5.844.584	
2. Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR	1.000	
3. Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase	7.050	
Summe Anschaffungs- und Herstellungskosten	5.852.634	87,35
B) Sonstige Kosten		
4. Finanzierungs- und Vorfinanzierungskosten	138.299	
5. Einmalzahlung Netzanschluss	709.067	
Summe der sonstigen Kosten	847.366	12,65
C) Gesamtinvestition	6.700.000	100,00

Finanzierungsplan (Mittelherkunft)	Finanzierungsphase (Prognose) €	Gesamt- finanzierung %
A) Eigenmittel		
Kommanditeinlagen von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits gezeichnet und eingezahlt	3.000	
noch einzuwerbende Kommanditeinlagen	1.097.000	
Summe Eigenmittel	1.100.000	16,42
B) Liquidität aus Geschäftsbetrieb	200.000	2,98
C) Fremdmittel		
1. LR-Darlehen	5.100.000	76,12
2. Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG	150.000	2,24
3. Nachrangdarlehen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG	150.000	2,24
Summe Fremdmittel	5.400.000	80,60
D) Gesamtfinanzierung	6.700.000	100,00

Bei den dargestellten Mitteln handelt es sich um Endfinanzierungsmittel.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist die Windenergieanlage im Windpark Reher IV vollständig

errichtet, in Betrieb genommen und produziert plangemäß Strom. Ein Großteil der Investition ist damit keine Prognose mehr.

Die Investition wird im vorliegenden Verkaufsprospekt dennoch weiterhin als „Prognose“ bezeichnet, da noch Restarbeiten und Restzahlungen ausstehen und außerdem Vorfinanzierungskosten erst feststehen, wenn Anleger in die Gesellschaft aufgenommen worden sind und die Einzahlung des einzuwerbenden Eigenkapitals erfolgt ist (Phase der Eigenkapitaleinwerbung).

Über die Mittel der Endfinanzierung hinaus werden zusätzlich Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel zur Finanzierung des Investitionsvorhabens eingesetzt. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel	Finanzierungsphase (Prognose) €	Vor- und Zwischenfinanzierung %
E) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel		
1. Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank)	1.600.000	100,00
F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt	1.600.000	100,00

Bei dem genannten Darlehensbetrag handelt es sich um den maximalen Kreditrahmen. Eine detaillierte Erläuterung der Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel erfolgt auf der Seite 66.

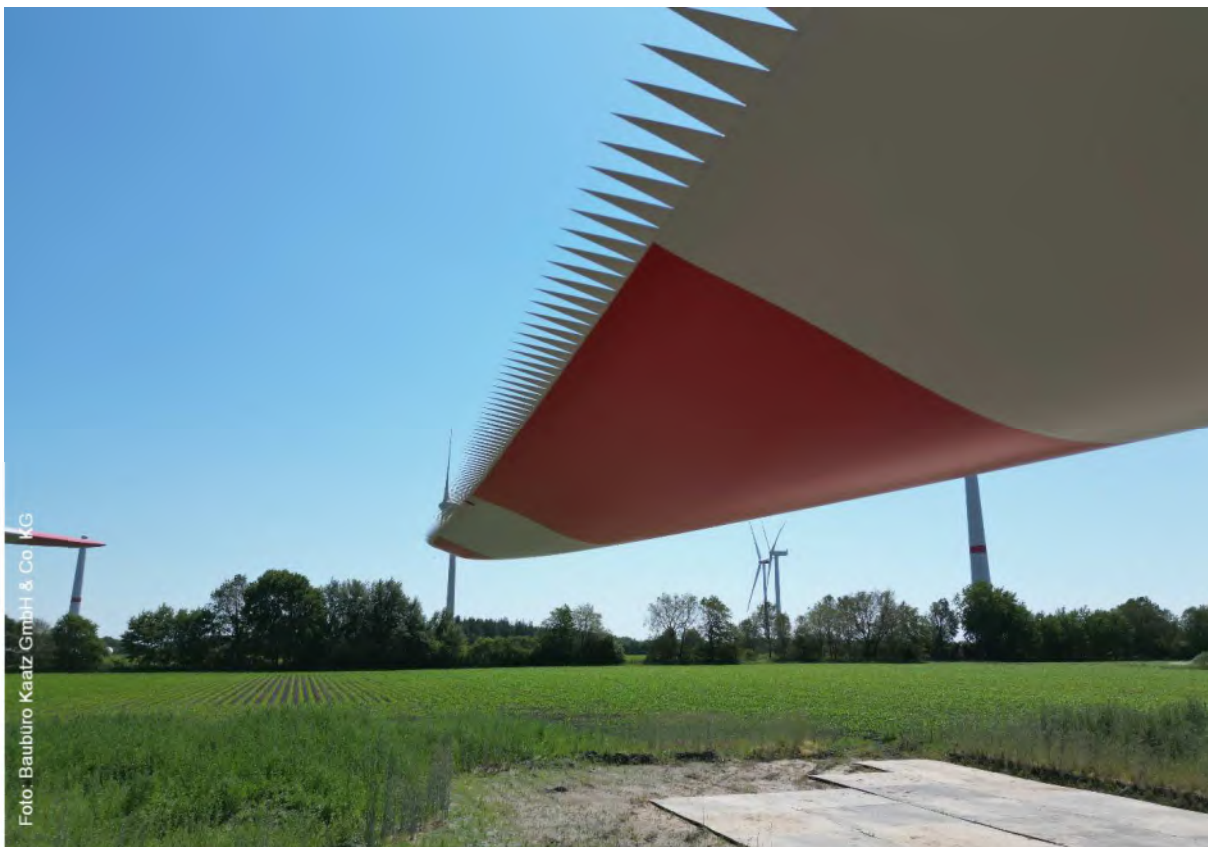


Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co KG

Erläuterungen zum prognostizierten Investitionsplan

A) Anschaffungs- und Herstellungskosten (Prognose)

Windenergieanlage, Planung, Projektierung, Genehmigung, Ausgleichsmaßnahmen, Sonstiges

Es wurden Kosten für die Windenergieanlage inkl. Fundament sowie für die Planung, Projektierung, für die Genehmigung und für Ausgleichsmaßnahmen sowie Sonstiges in Höhe von 5.844.584 € prognostiziert. In dieser Position sind auch die Gebühr für den Finanzanlagenvermittler in Höhe von 10.970 € sowie die Software für die Beteiligungsplattform in Höhe von 8.250 € enthalten.

Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, die das Umspannwerk sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur betreibt und unterhält und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchführt, beträgt 1.000 €.

Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase

Die Geschäftsführungsvergütung in der Investitionsphase wurde mit 7.050 € berücksichtigt.

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden insgesamt mit 5.852.634 € kalkuliert.

B) Sonstige Kosten (Prognose)

Finanzierungs- und Vorfinanzierungskosten

Die Kosten für die Finanzierung sowie die Vorfinanzierung in der Investitionsphase wurden mit 138.299 € berücksichtigt und umfassen die Strukturierungsgebühren der Bank sowie die Zinsaufwendungen aus der nachfolgend dargestellten Projektvorfinanzierung und weitere Leistungen der finanzierenden Banken im Zusammenhang mit der Gesamtfinanzierung (z. B. Stellung einer Bürgschaft).

Einmalzahlung Netzanschluss

Die Emittentin ist an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt und erstattet dieser für das Anschluss- und Nutzungsrecht die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerks Oldenborstel und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Höhe von 709.067 €.

Diese Kosten werden mittels eines Rechnungsabgrenzungspostens ertragswirksam über die Vertragslaufzeit aufgelöst.

Insgesamt wurden sonstige Kosten in Höhe von 847.366 € kalkuliert.

C) Gesamtinvestition (Prognose)

Insgesamt betragen die prognostizierten Investitionskosten für den Windpark Reher IV 6.700.000 €.

Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan

Die Finanzierungsmittel, bestehend aus Eigen- und Fremdmitteln, werden im Folgenden detailliert dargestellt:

A) Eigenmittel (Konditionen)

Kommanditeinlagen

Für die Finanzierung des Gesamtvorhabens sind Eigenmittel in Höhe von 1.100.000 € durch Kommanditeinlagen vorgesehen. Dies entspricht einem Anteil von 16,42 % an der geplanten Gesamtinvestition von 6.700.000 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Einlagen in Höhe von insgesamt 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt. Die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind verbindlich zugesagt und stehen der Emittentin bis zur Kündigung durch die Kommanditisten uneingeschränkt zur Verfügung.

Die Einzahlung der noch einzuwerbenden Kommanditeinlagen in Höhe von 1.097.000 € soll vollständig im 3. Quartal 2024 erfolgen. Nach Zeichnung und vor Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen.

Das noch ausstehende Kommanditkapital in Höhe von 1.097.000 € ist noch nicht verbindlich zugesagt. Durch die Einzahlung des Eigenkapitals erhalten die Kommanditisten, ebenso wie die Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, im Verhältnis ihrer Einlagen Anspruch auf Beteiligung am Gewinn und Verlust, Anspruch auf eine Abfindung bei Ausscheiden bzw. auf Beteiligung am Liquidationserlös der Emittentin.

Die Kommanditeinlagen sind spätestens bei Kündigung der Kommanditeinlage zur Rückzahlung fällig, wobei die Kündigung frühestens zum 31.12.2040 erfolgen kann.

Das Eigenkapital steht der Emittentin bis zur Kündigung durch den Anleger uneingeschränkt zur Verfügung.

B) Liquidität aus Geschäftsbetrieb

Aufgrund des bereits seit 2023 bestehenden Geschäftsbetrieb können aus den erfolgten Umsatzerlösen weitere Eigenmittel in Höhe von 200.000 € für die laufenden Investitionskosten im Investitionszeitraum eingesetzt werden.

C) Fremdmittel (Konditionen)

Die weitere Finanzierung des Vorhabens erfolgt durch ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen), welches durch eine regional ansässige Bank ausgereicht wird, sowie durch die ebenfalls am Repowering in Reher beteiligten Windparkgesellschaften, die Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie die Windpark Reher II GmbH & Co. KG, welche der Emittentin jeweils ein Nachrangdarlehen zur Verfügung stellen.

Nachfolgend werden die eingesetzten Fremdmittel dargestellt:

1. LR-Darlehen

Die Landwirtschaftliche Rentenbank fördert mit dem Programm Nr. 256 „Energie vom Land – Windenergie“ die Errichtung von Windenergieanlagen mit langfristigen, zinsgünstigen Darlehen.

Der Vertrag über ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank (LR-Darlehen) wurde am 07.03.2022 abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird. Das Darlehen hat einen Umfang von 5.100.000 €, entsprechend 76,12 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 30.06.2024 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 30.12.2040. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Vierteljahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden bereits 4.569.000 € abgerufen und ausgezahlt. Der Restbetrag von 531.000 € soll im 2. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt werden (Prognose).

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 2,10 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

Der finanzierenden Bank werden projektübliche Sicherheiten zur Verfügung gestellt.

2. Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG

Die Windpark Reher GmbH & Co. KG stellt der Emittentin mit dem Vertrag vom 02.01.2024 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 150.000 € zur Verfügung. Das Darlehen hat einen Umfang von 150.000 €, entsprechend 2,24 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2033. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Jahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dass dieses Darlehen im 3. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt wird (Prognose).

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

3. Nachrangdarlehen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG

Die Windpark Reher II GmbH & Co. KG stellt der Emittentin mit dem Vertrag vom 02.01.2024 ein Nachrangdarlehen in Höhe von 150.000 € zur Verfügung. Das Darlehen hat einen Umfang von 150.000 €, entsprechend 2,24 % der Gesamtfinanzierung des Vorhabens.

Es ist ab dem 31.12.2026 zur Rückzahlung fällig und hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2033. Die Tilgung des Darlehens erfolgt in gleichmäßigen Jahresraten. Das Darlehen wurde verbindlich zugesagt. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde das Darlehen noch nicht abgerufen und ausgezahlt. Es ist geplant, dass dieses Darlehen im 3. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt wird (Prognose).

Der Zinssatz für dieses Darlehen beträgt 3,00 % p. a. bei einem Auszahlungskurs von 100 % und ist über die Laufzeit des Darlehens festgeschrieben.

D) Gesamtfinanzierung (Prognose)

Die gesamten Endfinanzierungsmittel für den Windpark Reher IV belaufen sich auf **6.700.000 €**.

Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel (Konditionen)

Zur Projektvorfinanzierung wurde ein Darlehen eingesetzt, durch das die Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer erfolgt, welches im Folgenden detailliert dargestellt wird:

E) Vor- und Zwischenfinanzierung

1. Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank)

Am 27.01.2022 wurde ein Kontokorrentkreditvertrag zur Projektvorfinanzierung abgeschlossen. Über diesen Kontokorrentkredit wird das Eigenkapital vorfinanziert und die Umsatzsteuer zwischenfinanziert.

Dieser Kontokorrentkredit hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31.12.2023, wurde aber mit dem Nachtrag vom 20.01.2024 bis zum 31.12.2024 verlängert. Der Umfang des Kontokorrentkredites ist variabel und konnte bis zum 31.12.2023 bis zu einer Höhe von 2.660.000 € in Anspruch genommen werden. Bis zum 31.12.2024 kann der Kontokorrentkredit gemäß Nachtrag vom 20.01.2024 bis zu einer Höhe von 1.600.000 € in Anspruch genommen werden. Der Kontokorrentkredit soll im 3. Quartal 2024 vollständig getilgt werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde der Kontokorrentkredit in Höhe von 1.420.158,96 € abgerufen und ausgezahlt.

Der Zinssatz des Kontokorrentkredits ist variabel auf Basis des 3-Monats-Euribors vereinbart. In den Kalkulationen wurden die tatsächlichen Zinsen bis zum 31.12.2023 berücksichtigt und für das Jahr 2024 (anteilig) wurde mit einem durchschnittlichen prognostizierten Zinssatz von 5,50 % p. a. gerechnet.

F) Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel gesamt (Prognose)

Die gesamten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel für den Windpark Reher IV belaufen sich auf insgesamt 1.600.000 €.

Die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung abgerufenen und ausgezahlten Vor- und Zwischenfinanzierungsmittel betragen 1.420.158,96 €.

Über die genannten Fremdmittel hinaus existieren keine weiteren End- und Zwischenfinanzierungsmittel und sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Anmerkungen zum Zinsänderungsrisiko

Sollte der Zinssatz des Darlehens zur Projektvorfinanzierung von dem hier angenommenen Kalkulationszinssatz abweichen, kann dies Änderungen im Ergebnis und Auswirkungen auf die Ausschüttungen an den Anleger zur Folge haben (siehe Seiten 51 bis 53 „Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“ im Kapitel 5: „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“).

Hebeleffekt und Fremdkapitalquote

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote der langfristigen Finanzierungsmittel anfänglich (bei Inbetriebnahme) 80,60 %. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen der Anlageobjekte positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Anteils des Anlegers aus.

Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter positiver Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden und es können sich höhere Ausschüttungen an Anleger ergeben.

Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt.

Der Zinssatz des LR-Darlehens, welches über die finanzierende Bank ausgereicht wird, beträgt über die Laufzeit (bis 30.12.2040) 2,10 % p. a. Der Zinssatz der beiden Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie der Windpark Reher II GmbH & Co. KG beträgt über die Laufzeit (bis 31.12.2033) jeweils 3,00 % p. a.

Die Gesamtkapitalrendite des Windpark Reher IV wird mit 4,34 % prognostiziert, so dass die niedrigen Fremdkapitalzinsen und der geringe Eigenkapitalanteil sich positiv auf die Eigenkapitalrendite auswirken. Diese beträgt gemäß den in diesem Verkaufsprospekt auf der Seite 34 dargestellten Berechnungen 9,86 % (Interne-Zinsfuß-Methode).

Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit negativ ausfallen. Dieser negative Aspekt tritt ein, wenn die auf das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen höher ausfallen als die aus der Investition zu erwartenden Rückflüsse. Dies kann zu einer Verringerung der Ausschüttungen an die Anleger führen. Die Risiken hierzu („Risiko: Finanzierung des Investitionsvorhabens / Einsatz von Fremdkapital“) sind auf den Seiten 51 – 53 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) beschrieben.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Beschreibung des Investitionsvorhabens

Die Windenergieanlage

Im Windpark Reher IV ist eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nennleistung von 6,0 MW und einer Nabenhöhe von 105 m errichtet worden. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist im 3. Quartal 2023 erfolgt.

Mit einem Rotordurchmesser von 150 m und einer überstrichenen Rotorfläche von 17.672 m² soll die beschriebene Windenergieanlage hohe Energieerträge am Standort Reher erzielen.

Hersteller der Windenergieanlage

Der dänische Windenergieanlagenhersteller Vestas Wind Systems A/S (kurz: Vestas) ist seit 1986 im deutschen Markt tätig und hat mit der Geschäftseinheit Vestas Northern & Central Europe in Hamburg seinen Hauptsitz. Als Teil der Unternehmensgruppe ist in Deutschland die Vestas Deutschland GmbH tätig und mit der gesamten Wertschöpfungskette vertreten: Forschung und Entwicklung, Produktionsstätten, Vertriebsstandorte, und Servicenetz. Die Vestas Deutschland GmbH beschäftigt rund 2.500 Mitarbeiter in Deutschland. Der Windenergieanlagenhersteller Vestas hat in Deutschland mehr als 8.100 Windenergieanlagen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 15 GW installiert. Im Jahr 2022 betrug der Marktanteil von Vestas von rd. 28 % der in Deutschland neu installierten Leistung (onshore).

Netzanbindung

Die erforderliche Netzanbindungsvoraussetzung der Windenergieanlage ist die technische Anbindung über einen Netzanschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz nach Übereinkunft mit dem Netzbetreiber.

Für die gemeinsame Nutzung eines Umspannwerkes sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gründeten die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) am 08.11.2021 die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Die im Windpark Reher IV erzeugte Energie wird in 25560 Oldenborstel über das Umspannwerk „Oldenborstel“ in das 110 kV-Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Dieses Umspannwerk wurde von der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR im Jahr 2023 errichtet, in Betrieb genommen und vom Netzbetreiber Schleswig-Holstein Netz AG abgenommen. Auch die Kabeltrasse vom Windpark Reher IV zum Umspannwerk wurde im Jahr 2023 durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR fertiggestellt.

Die Netzanschlusszusage der Schleswig-Holstein Netz AG hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR am 17.12.2021 erhalten.

Mit dem Abrechnungs- und Liefervertrag zwischen der Windpark Reher GmbH & Co. KG, der Windpark Reher II GmbH & Co. KG, der Emittentin und der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR wurde die Anschlussmöglichkeit der Windenergieanlage der Emittentin mit einer installierten Leistung von 6,0 MW am Umspannwerk Oldenborstel vereinbart.

Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für die Windenergieanlage liegen entsprechend vor.

Die technischen Daten der Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW im Überblick	
Betriebsdaten	
Nennleistung	6.000 kW
Einschaltgeschwindigkeit	3,0 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	25,0 m/s
Windklasse	IEC S
Netzfrequenz	50/60 Hz
Standard-Betriebstemperaturbereich	von - 20° C bis +45° C
Transformator	31,5 kV Mittelspannungs-Transformator
Rotor	
Rotordurchmesser	150 m
Überstrichene Fläche	17.672 m ²
Aerodynamische Bremse	Volle Blattfederung mit 3-Pitch-Zylindern
Getriebe	
Bauart	Zwei Planetenstufen
Turm	
Bauart	Stahlrohrturm
Nabenhöhe	105 m

Vollwartungskonzept

Für die Windenergieanlage im Windpark Reher IV hat die Betreibergesellschaft mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH am 24.01.2022 einen Vollwartungsvertrag abgeschlossen, der über einen Zeitraum von 20 Jahren die Wartung und Instandsetzung der Windenergieanlage zu festen Konditionen sicherstellen wird. Der Windenergieanlagenhersteller garantiert eine technische Verfügbarkeit der Windenergieanlage von 98 %.

Auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 werden die Betriebs- und Wartungskosten der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher gepoolt und nach einem festgelegten Schlüssel auf die Betreibergesellschaften umgelegt.

Anlagenüberwachung

Die Windenergieanlage wird an ein Fernüberwachungsnetz des Windenergieanlagenherstellers angeschlossen, das eine Überwachung an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr gewährleistet und für kürzere Reaktionszeiten des Serviceteams vor Ort sorgen soll.

Mit dem Fernüberwachungssystem des Windenergieanlagenherstellers werden Störmeldungen empfangen, gespeichert und verarbeitet.

Der Standort

Der Standort der Windenergieanlage im Windpark Reher IV befindet sich in der Gemeinde 25593 Reher im Kreis Steinburg in Schleswig-Holstein in Deutschland (Flur 9, Flurstück 39 der Gemarkung Reher).

Die Gemeinde Reher ist ein ländlicher Ort im zentralen Schleswig-Holstein und liegt ca. 13 km nördlich von der Stadt Itzehoe. Der Windparkstandort befindet sich ca. 2,5 km südlich der Ortschaft Reher.

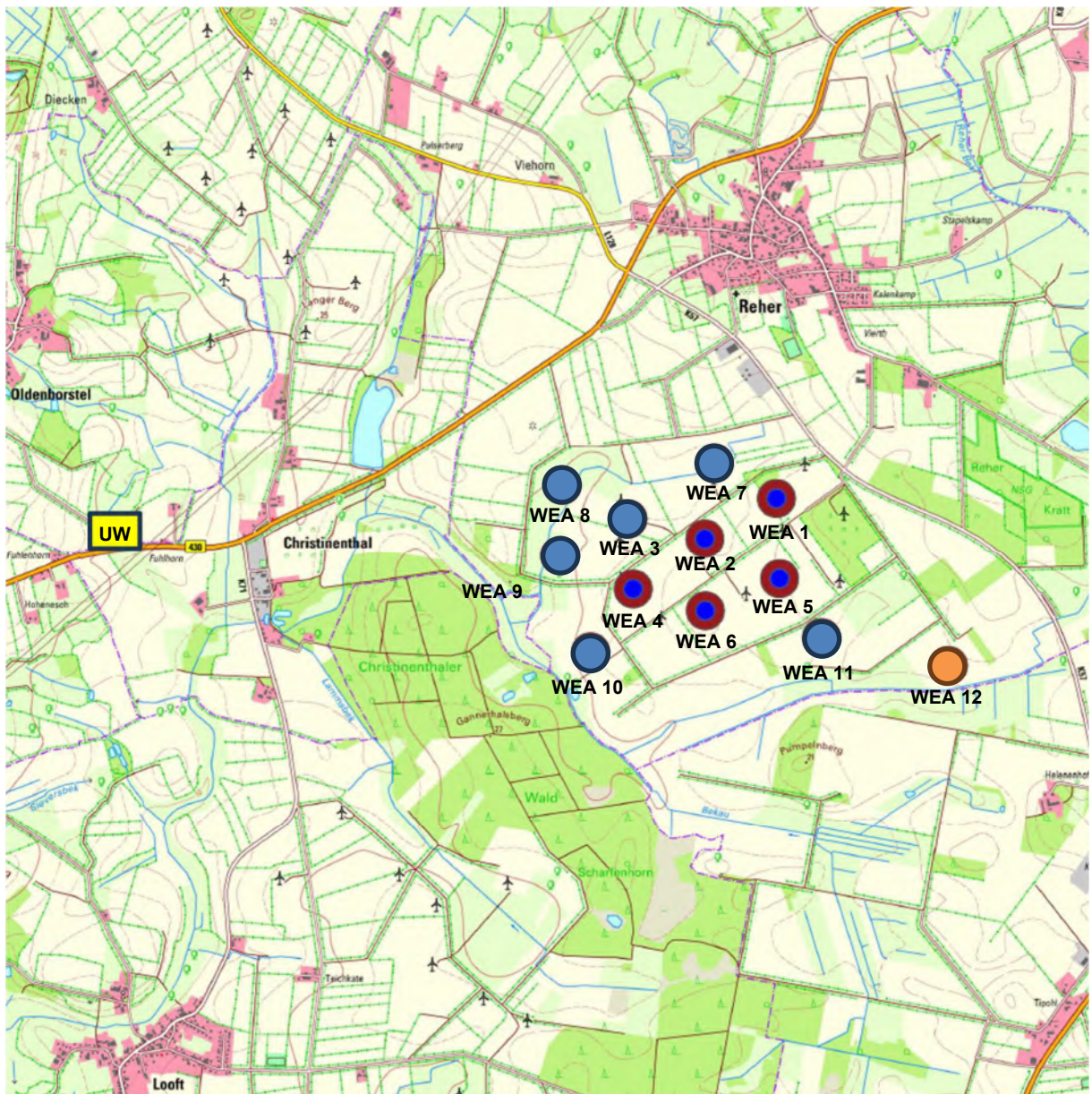
Die Windenergieanlage der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG befindet sich im Südosten des gesamten Repoweringgebietes Reher mit zwölf Windenergieanlagen.

Der Standort ist durch offenes, landwirtschaftlich genutztes Gelände und Waldflächen geprägt. Westlich an das Windparkgebiet angrenzend befindet sich der Staatsforst Barlohe, östlich und südöstlich sind mehrere Waldstücke und der größere Staatsforst Schierenwald. Der Norden des Windparks wird durch offenes Gelände geprägt. Orographisch kann der Standort als flaches bis leicht welliges Gelände bezeichnet werden.

Es wurden langfristige Nutzungsverträge für die Flächen abgeschlossen, die sich überwiegend in der landwirtschaftlichen Nutzung befinden.

Die Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für die Windenergieanlage der Emittentin wurde am 03.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein erteilt. Diese Genehmigung wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 auf die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, übertragen.

Die Aufstellungskonstellation der Windenergieanlagen



Karte: eigene Darstellung nach Cimbergly GmbH & Co. KG

- Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG
- Standorte der Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG
- Standort der Windenergieanlage der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

UW Umspannwerk der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Energieertragsprognose

Entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg einer Investition in einen Windpark ist die realistische Einschätzung der voraussichtlichen Energieerträge am Windparkstandort. Das Windgutachten stellt für die wirtschaftliche Berechnung eine essenzielle Grundlage dar.

Um die Erträge im gesamten Windparkgebiet Reher zu maximieren, wurde eine entsprechende Windparkkonfiguration mit verschiedenen Windenergieanlagen über die drei Betreiber-gesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG und Windpark Reher IV GmbH & Co. KG erstellt. Damit mögliche Standortnachteile für die einzelnen Windenergieanlagen untereinander ausgeglichen werden, werden die Windenergieerträge aller zwölf Windenergieanlagen über die Infrastruktur-gemeinschaft Reher GbR auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 gepoolt und dann im Verhältnis der installierten Leistung im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt. Für die Prognose der voraussichtlichen Energieerträge wurde daher ein Bewertungsgutachten für alle zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet in Auftrag gegeben:

Gutachten:

anemos Gesellschaft für
Umweltmeteorologie mbH
Böhmschöler Weg 3, 21391 Reppenstedt
(31.03.2021 mit Aktualisierungen vom
02.07.2021 und 18.08.2021)

Die Kalkulationen im vorliegenden Verkaufsprospekt basieren auf der am 18.08.2021 aktualisierten Fassung des Gutachtens.

Für die zwölf Windenergieanlagen im Windparkbereich Reher wird in dem Gutachten eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 7,56 m/s in 169 m Nabenhöhe bzw. von 6,31 m/s in 105 m Nabenhöhe bzw. von 5,75 m/s in 82 m Nabenhöhe vorhergesagt. Die durchschnittliche Standortgüte für die zwölf Windenergieanlagen wurde im Gutachten mit 71,08 % ermittelt. Das Gutachten berücksichtigt Verluste aufgrund eines

schallreduzierten Betriebs sowie Abschaltungen wegen kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermäuse, Schattenwurf und bei Eisansatz sowie Abschaltungen wegen Mahd und Ernte zum Schutz der Vögel. Darüber hinaus werden die durchschnittlichen Verfügbarkeiten der Windenergieanlagen, die elektrische Effizienz, das Leistungsverhalten der Windenergieanlagen, die Umgebungsbedingungen sowie weitere Leistungseinschränkungen berücksichtigt.

Aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht wurde in der Kalkulation zusätzlich ein Abschlag für die Verringerung des Zahlungsanspruchs bei negativen Strompreisen (§ 51 EEG 2023) in Höhe von 5 % vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der o. g. Abschläge ergibt sich auf der Basis des verwendeten Gutachtens der folgende prognostizierte jährliche Energieertrag im Windparkgebiet Reher:

Jahr	Gesamter prognostizierter jährlicher Energieertrag (12 Windenergieanlagen)
2024 – 2042	166.497.000 kWh
2043	133.197.600 kWh

Der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG stehen auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 die Erträge nach einem festgelegten Schlüssel von 7,05 % der zwölf Windenergieanlagen zu. Hieraus ergibt sich die folgende prognostizierte Energieleistung je Jahr (gepoolte Erträge):

Jahr	Prognostizierte jährliche Energieerträge der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (gepoolt)
2024 – 2042	11.731.268 kWh
2043	8.798.451 kWh

Die tatsächlichen Werte können in den einzelnen Jahren oder auch insgesamt von den Berechnungen abweichen.

Es wurden keine weiteren Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in seiner Fassung zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung stellt den rechtlichen Rahmen für die Vergütung des im Windpark Reher IV zu erzeugenden Stroms dar.

Das EEG regelt u. a. die Abgabe von regenerativ erzeugtem Strom an den Netzbetreiber sowie die Vergütung der abgegebenen Strommenge. Strom aus regenerativen Energiequellen erhält auf Basis des EEGs einen Vorrang vor anderen Energieträgern und ist in das Netz des Netzbetreibers aufzunehmen. Es besteht für den Windenergieanlagenbetreiber die Pflicht zur Direktvermarktung des Stroms an der Strombörse, die in der Regel durch ein Direktvermarktungsunternehmen gegen ein Entgelt erfolgt. Die Vergütung der abgegebenen Strommenge setzt sich entsprechend aus dem Vermarktungserlös sowie der finanziellen Förderung gemäß EEG durch die Marktprämie zusammen.

Mit dem EEG in der Fassung 2017 erfolgte die Umstellung von gesetzlich festgelegten Vergütungssätzen auf wettbewerbliche Ausschreibung der Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die Marktteilnehmer (Windenergieanlagenbetreiber) sollen in Ausschreibungsverfahren zu bestimmten Terminen Gebote hinsichtlich der Höhe der Vergütung für das jeweilige Windparkprojekt abgeben. Dabei ist für die einzelnen Jahre das Ausschreibungsvolumen der möglichen zu installierenden Leistung festgelegt. Die niedrigsten Gebote erhalten auf Basis eines einstufigen Referenzertragsmodells von der Bundesnetzagentur den Zuschlag, bis die ausgeschriebene Leistung erreicht ist. Wird bei dieser und auch bei weiteren Ausschreibungen kein Zuschlag erteilt, kann das Projekt nicht umgesetzt werden, da kein Anspruch auf Vergütung besteht. Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren sind durch die Bieter verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. So muss für die Windenergieanlagen eine Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz vorliegen und es ist unter anderem eine Sicherheitsleistung

(Bürgschaft oder Geldbetrag) bezogen auf die Leistung des Windparks zu hinterlegen.

Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Ausschreibung ergibt sich der anzulegende Wert in Cent / kWh aus der bezuschlagten Gebotshöhe unter Berücksichtigung eines Korrekturfaktors, welcher die Windhöffigkeit des Windparkstandortes berücksichtigt. Zur Ermittlung des Korrekturfaktors wird ein definierter Ertrag, den die für den Windpark vorgesehenen Windenergieanlagen an einem Standort mit exakt vorgegebenen Windeigenschaften erzielen würden, herangezogen. Im tatsächlichen Betrieb kommt es in der Regel zu einer Unter- oder Überschreitung dieses Referenzertrages, was sich bei Unterschreitung positiv, bei Überschreitung negativ auf den anzulegenden Wert auswirkt. So wird gewährleistet, dass ein Ausbau der Windenergie auch in weniger windhöffigen Regionen Deutschlands lohnenswert ist und die gesetzten Ausbauziele erreicht werden können.

Für Windparks wie den Windpark Reher IV, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins nach dem 1. Januar 2021 und vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist und deren Inbetriebnahme nach dem 1. Januar 2021 liegt, wird zur Ermittlung des Korrekturfaktors das nachfolgend beschriebene Verfahren des EEGs herangezogen. Liegt der tatsächlich erzielbare Ertrag z. B. bei nur 60 % des Referenzertrags, wird die bezuschlagte Gebotshöhe mit dem Faktor 1,35 multipliziert.

Auf der anderen Seite verringert sich der anzulegende Wert bei einem Standort, an welchem 150 % des Referenzertrages erzielt werden, auf 79 % der bezuschlagten Gebotshöhe, wie folgender Tabelle zu entnehmen ist:

Ertrag in Relation zum Referenzertrag	Korrekturfaktor
bis 60 %	1,35
70 %	1,29
80 %	1,16
90 %	1,07
100 %	1,00
110 %	0,94
120 %	0,89
130 %	0,85
140 %	0,81
150 %	0,79

Die prognostizierte Standortgüte wird vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch ein Gutachten ermittelt und muss 5, 10 und 15 Jahre nach Inbetriebnahme mittels des tatsächlichen Standortertrages der jeweils letzten 5 Jahre überprüft werden. Bei Abweichung der Standortgüte von mehr als 2 %-Punkte wird der anzulegende Wert rückwirkend korrigiert. In diesem Falle muss die Betreibergesellschaft zu viel geleistete Zahlungen verzinst an den Netzbetreiber zurückzahlen. Zu geringe Zahlungen werden hingegen unverzinst vom Netzbetreiber erstattet.

Da die Erträge der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher über die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 gepoolt werden, wird in der vorliegenden Planungsrechnung die Standortgüte für alle zwölf Windenergieanlagen berücksichtigt. Es wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum und über alle Windenergieanlagen gleichbleibt.

Zusätzlich hat die Emittentin Anspruch auf die im Rahmen der Direktvermarktung erzielten Stromverkaufserlöse. Aus Gründen der kauf-

männischen Vorsicht werden diese Erlöse in der Planungsrechnung in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt, da die Vermarktungserlöse abhängig von der Entwicklung des Strommarktes sind.

Die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG haben am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer insgesamt zwölf Einzelgebote am 14.10.2021 die Zuschläge in Höhe von durchschnittlich 5,79 Cent / kWh erhalten. Der Zuschlag für die Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW ist mit der Übertragung der BImSchG-Genehmigung von der Windpark Reher GmbH & Co. KG auf die Emittentin mit Wirkung zum 01.01.2022 auch auf die Emittentin übertragen worden.

In der Prospektkalkulation wird aufgrund der Regelungen zum Ertragspooling mit der durchschnittlichen Standortgüte und den durchschnittlichen Ausschreibungszuschlägen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 7,19 Cent / kWh ausgegangen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Standorterträge von den prognostizierten Erträgen abweichen oder sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Dadurch würden sich andere Vergütungsbedingungen ergeben als in der Verkaufsprospektkalkulation angenommen.

Die möglichen Risiken im Zusammenhang mit der Einspeisevergütung und den rechtlichen Rahmenbedingungen und die entsprechenden Folgen sind im Kapitel 5 „Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ (Seiten 50 und 51) ausführlich erläutert.



Foto: Bauburo Kaatz GmbH & Co. KG

Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks

Der Windpark Reher IV ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden. Das Investitionsvorhaben ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bis auf ausstehende Restarbeiten und Restzahlungen abgeschlossen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen sich der Projektstand und Realisierungsgrad des Windparks wie folgt dar:

- Die Emittentin hat am 08.12.2021 zwei langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Reher IV benötigten Flächen geschlossen.
- Die erforderliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage wurde der Windpark Reher GmbH & Co. KG am 03.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Diese Genehmigung wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 auf die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, übertragen.
- Die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG haben am 01.09.2021 an der Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilgenommen und auf Basis ihrer insgesamt zwölf Einzelgebote am 14.10.2021 die Zuschläge in Höhe von durchschnittlich 5,79 Cent / kWh erhalten. Dieser Zuschlag ist mit der Übertragung der BImSchG-Genehmigung auf die Emittentin mit Wirkung zum 01.01.2022 auch auf die Emittentin übergegangen.
- Am 08.11.2021 hat die Emittentin gemeinsam mit der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG den Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR abgeschlossen.
- Am 08.11.2021 haben die Emittentin, die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR den Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“) abgeschlossen.
- Den Kauf- und den Wartungsvertrag für die Windenergieanlage hat die Emittentin am 24.01.2022 mit der Vestas Deutschland GmbH abgeschlossen.
- Zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 27.01.2022 einen Kontokorrentkreditvertrag mit Nachtrag vom 20.01.2024 abgeschlossen.
- Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 07.03.2022 ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird.
- Für die weitere langfristige Finanzierung des Investitionsvorhabens hat die Emittentin am 02.01.2024 jeweils einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG abgeschlossen.
- Die Emittentin hat mit den umliegenden Gemeinden Reher, Christenthal, Looft, Peissen, Silzen, Jahrsdorf und Wapelfeld Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Verträge wurden am 01.06.2023, 08.09.2023, 16.09.2023, 10.01.2023 und 24.01.2024 unterzeichnet.
- Mit einem Systemanbieter hat die Emittentin am 10.07.2023 einen LightManager-Vertrag geschlossen.
- Am 26.02.2024 hat die Emittentin mit der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.
- Mit dem Bau der Fundamente wurde im 4. Quartal 2022 begonnen.

- Das Umspannwerk Oldenborstel und die Netzanbindung wurden im 2. Quartal 2023 durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR fertiggestellt.
- Die Windenergieanlage der Emittentin wurde im 3. Quartal 2023 in Betrieb genommen.

Der weitere Zeitplan (Prognose)

- Der Restbetrag des LR-Darlehens soll im 2. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt werden (Prognose).
- Die Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie Windpark Reher II GmbH & Co. KG sollen im 3. Quartal 2024 abgerufen und ausgezahlt werden (Prognose).
- Der Abschluss des Vertrages über die Geschäftsführungsvergütung soll im 3. Quartal 2024 erfolgen (Prognose).
- Die Aufnahme weiterer Kommanditisten und die Einzahlung des Kommanditkapitals sind für das 3. Quartal 2024 geplant (Prognose).



7 | Die Emittentin

Angaben über die Emittentin

Firma, Sitz und Geschäftsanschrift

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) hat ihren Sitz in Reher.

Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet:

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG,
Hauptstraße 21, 25593 Reher

Datum der Gründung, Rechtsform, Rechtsordnung

Die Betreibergesellschaft wurde am 01.11.2021 gegründet und am 16.12.2021 unter HRA 9140 PI im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg eingetragen.

Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

Die Emittentin wird als GmbH & Co. KG betrieben. Dabei handelt es sich um eine Sonderform der Kommanditgesellschaft, bei der die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) eine Kapitalgesellschaft (GmbH) ist. Diese haftet nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Einheitsgesellschaft, d. h. die Emittentin ist gleichzeitig auch die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin.

Die für die Emittentin maßgebliche Rechtsordnung ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Rechtsgeschäfte berechtigt, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.

Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.

Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin)

Persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch ihre jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Christoph Beth und Kersten Kühl.

Die Gesellschaft wurde am 30.11.2021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Kiel unter HRB 16331 PI eingetragen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € und ist voll eingezahlt. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Reher als deren persönlich haftende Gesellschafterin.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sich an solchen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Gesellschaft darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Vorliegend ist die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft (GmbH) und diese haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen in Höhe von 25.000 €.

Angaben über das Kapital der Emittentin

Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt insgesamt 3.000 €. Diese 3.000 € sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt. Bei dem genannten Betrag handelt es sich ausschließlich um die Kommanditanteile von Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, hat gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Emittentin keine Einlage geleistet.

Kapitalerhöhung

Das gezeichnete Kommanditkapital von 3.000 € soll auf insgesamt 1.100.000 € erhöht werden. Den Anlegern steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch ein Kapital von 1.097.000 € zur Zeichnung zur Verfügung. Bezogen auf einen Mindestkommanditeil in Höhe von 1.000 € entspricht dies 1.097 Kommanditeilen, die noch gezeichnet werden können.

Bisher ausgegebene Wertpapiere oder Vermögensanlagen

Die Emittentin hat folgende Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben:

1. Unmittelbare Beteiligungen als Kommanditisten im Gesamtbetrag von 2.000,00 € nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG: Die Vermögensanlage wurde am 18.12.2023 vollständig platziert und eingezahlt. Die erstmalige Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung der bisher ausgegebenen Vermögensanlage besteht zum 31.12.2040. Sofern die bisher ausgegebene Vermögensanlage nicht vorher gekündigt wird und ein Anleger nicht auf sonstige Weise gemäß § 14 des Gesellschaftsvertrags aus der Emittentin ausscheidet, wird die bisher ausgegebene Vermögensanlage erst bei Auflösung der Emittentin in Form einer Beteiligung am Liquidationserlös fällig.
2. Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG in Höhe von jeweils 150.000 € nach Maßgabe eines Angebotes gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3a) VermAnlG: Die beiden Nachrangdarlehensverträge wurden am 02.01.2024 abgeschlossen, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jedoch noch nicht ausgezahlt. Die Nachrangdarlehen sind ab dem 31.12.2026 bis zum 31.12.2033 in gleichmäßigen Jahresraten zur Rückzahlung fällig. Es besteht keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

Darüber hinaus hat die Emittentin bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes ausgegeben.

Hauptmerkmale der Anteile der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung und abweichende Rechte und Pflichten

Die Hauptmerkmale der Anteile der zukünftigen Gesellschafter sind im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 40 bis 42 dargestellt und treffen auch auf die Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung zu.

Es bestehen die folgenden abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin (siehe Seiten 148 – 159 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ergeben:

abweichende Rechte der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Vermögen und am Gewinn oder Verlust der Gesellschaft nicht beteiligt.
- Recht auf Inanspruchnahme fremder Dienstleister zur Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung.
- Erhöhung des Kommanditkapitals durch Aufnahme weiterer Kommanditisten.
- Zuteilung der Kommanditeinlagen in pflichtgemäßem Ermessen.
- Grundsätzliche Entscheidung über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.
- Die Komplementärin kann, wenn ein Kommanditist mit der Zahlung seiner Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als zwei Wochen in Verzug gerät, den in Verzug geratenen Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen.
- Anspruch auf Erstattung aller Auslagen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen.
- Anspruch auf Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung sowie für die Geschäftsführertätigkeit.
- Beschlussfassung und Abgabe aller Erklärungen gegenüber dem Handelsregister, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, den Beitritt, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Dies umfasst insbesondere die Annahme und Ablehnung von Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter.
- Aufnahme weiterer Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals und / oder Ermöglichung einer Kapitalerhöhung der Gesellschafter, wenn das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert wird.
- Zustimmung zur Abtretung einer Beteiligung, ausgenommen vom Zustimmungsbedürfnis ist die Übertragung einer Beteiligung oder Teilen einer Beteiligung an Angehörige 1. Grades, Eheleute / eingetragene Partner und / oder Geschwister sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlage finanzierende Bank.
- Legitimation der Rechtsnachfolger eines verstorbenen Kommanditisten durch Vorlage eines Erbscheins.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen schriftlich, per E-Mail oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal.
- Kein Stimmrecht auf Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Beschlussverfahren.
- Vornahme von Vorabauszahlungen an die Gesellschafter, wenn die Liquiditätslage dies zulässt.

- Liquidatorin im Falle der Auflösung der Gesellschaft, sofern die Gesellschafterversammlung keine anderen natürlichen oder juristischen Personen als Liquidatoren bestellt.

abweichende Pflichten der Komplementärin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

- Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft.
- Übernahme der persönlichen Haftung in der Höhe ihres Stammkapitals.
- Entgegennahme der schriftlichen Kündigungen der Gesellschafter.
- Unverzögliche Unterrichtung der übrigen Gesellschafter über die Kündigung eines Gesellschafters.
- Aufforderung der Gesellschafter zur Einzahlung der Kommanditeinlagen.
- Entgegennahme der notariell beglaubigten Handelsregistervollmachten der Kommanditisten.
- Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- Einberufung der Gesellschafterversammlungen schriftlich, per E-Mail oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal.

- Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren mittels Briefes oder auf digitalem Wege unter Angabe des Wortlautes des zu fassenden Beschlusses.
- Ermittlung der im Zusammenhang mit dem Ausscheiden eines Gesellschafters entstehenden Kosten (Trennungskosten).
- Entgegennahme der Nachweise der Sonderbetriebsausgaben der Kommanditisten.
- Verwendung der persönlichen Daten der Gesellschafter ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten.
- Das Halten einer Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

abweichende Rechte und Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Die Rechte und Pflichten der Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weichen nicht von den Rechten und Pflichten der Anleger ab.

Darüber hinaus gibt es keine abweichenden Hauptmerkmale der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (d. h. Rechte und Pflichten).



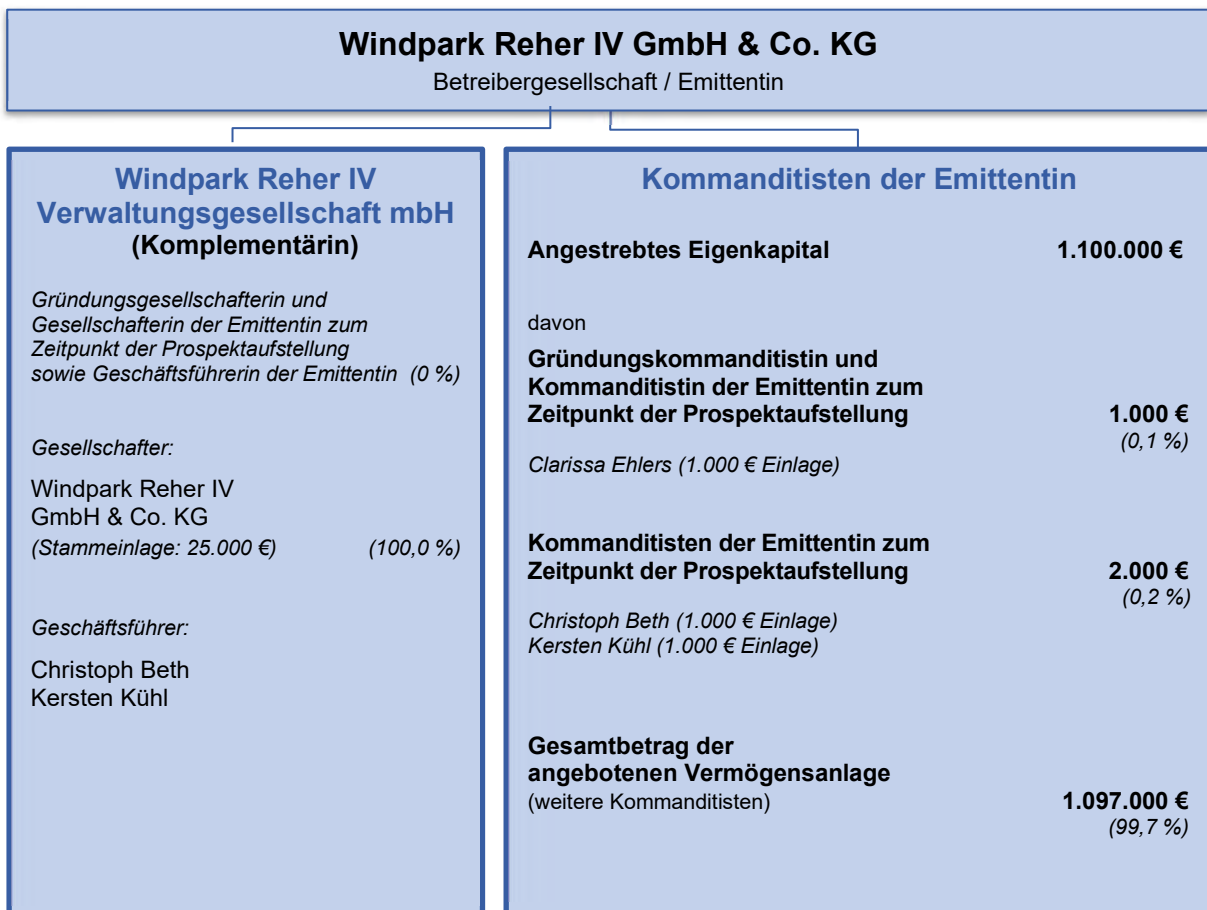
Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

Angaben über die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Bei Gründung der Emittentin hat Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, zunächst Einlagen in Form von Kommanditanteilen in Höhe von 1.000 € gezeichnet und eingezahlt. Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, haben nach ihrem Beitritt insgesamt Kommanditanteile in Höhe von 2.000 € gezeichnet und eingezahlt. Damit haben die Gründungsgesellschafter sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt Kommanditanteile in Höhe von 3.000 € gezeichnet und eingezahlt.

Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die nachfolgend genannte Komplementärin sowie die nachfolgend genannten Kommanditisten.

Darstellung der zukünftigen gesellschaftsrechtlichen Konzeption



Komplementärin der Emittentin

Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist die Gründungsgesellschafterin sowie Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH.

Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, mit einer Stammeinlage (GmbH-Anteil) von 25.000 €.

Die Geschäftsführung obliegt Christoph Beth und Kersten Kühl.

Geschäftsanschrift / Sitz der Gesellschaft:
Hauptstraße 21, 25593 Reher

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin keine Einlage und hat entsprechend keine Einlage gezeichnet und eingezahlt.

Kommanditisten der Emittentin

Die Gründungskommanditistin der Emittentin ist Clarissa Ehlers. Sie ist zugleich auch Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Nach der Gründung der Emittentin sind Christoph Beth und Kersten Kühl der Emittentin beigetreten. Bei den genannten Personen handelt es sich damit um Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Geschäftsanschrift der Kommanditisten:
Hauptstraße 21, 25593 Reher

Der Gesamtbetrag des von der Gründungskommanditistin gezeichneten Kommanditanteils an der Emittentin beträgt 1.000 €. Dieser Betrag ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Der Gesamtbetrag der von den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt gezeichneten Kommanditanteile an der Emittentin beträgt 3.000 €. Davon sind 1.000 € von der Gründungskommanditistin der Emittentin, die zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist, und 2.000 € von Kommanditisten der

Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die keine Gründungskommanditisten sind, gezeichnet. Die Beträge sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vollständig eingezahlt.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Nachfolgend werden die Gesamtbezüge aufgeführt, die den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zustehen.

Der Prognosezeitraum betrachtet den Zeitraum 2024 – 2043. Insofern sind die Vergütungen bis zum Ende dieses Zeitraums dargestellt, auch wenn der Geschäftsbetrieb noch weitere Jahre fortgesetzt werden könnte.

Die Vergütungen und Gewinnbeteiligungen stellen sich für die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Einzelnen wie folgt dar:

- a) Die Komplementärin, die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, entsprechend jährlich 1.250 €.

In den Jahren 2022 und 2023 erhielt die Komplementärin entsprechend eine Haftungsvergütung in Höhe von jeweils 1.250 €, insgesamt 2.500 €.

In der Planungsrechnung wurde für die Haftungsvergütung ein Betrag in Höhe von 25.000 € für den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043) prognostiziert.

Die Komplementärin hat Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen. Die zukünftige Höhe dieser Auslagen ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Sofern die Komplementärin im Falle der Liquidation der Emittentin Liquidatorin ist, hat sie Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und auf eine angemessene Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Höhe der Auslagen sowie der Vergütung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt und kann entsprechend nicht angegeben werden.

Die Komplementärin (Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist am Kapital der Gesellschaft und somit am handelsrechtlichen Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt und erhält daher keine Ausschüttungen.

Die prognostizierte Höhe der Vergütungen und Aufwandsentschädigungen, die der Komplementärin, der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, insgesamt zustehen, beträgt über den Planungszeitraum (2024 – 2043) mindestens 27.500 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung.

- b) Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und zugleich Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 – 2043 betragen 290% der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich an die genannte Gründungsgesellschafterin auf der Grundlage ihres gezeichneten Kom-

manditkapitals in Höhe von insgesamt 1.000 € prognostizierte Ausschüttungen in Höhe von 2.900 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Gewinnbeteiligung, der der Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt 2.900 €.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 30.400 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung.

Vergütungen und Gewinnbeteiligungen der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Den Gründungsgesellschafterinnen, die zugleich auch Gesellschafterinnen der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind, steht die vorgenannte Gewinnbeteiligung im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage zu.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, steht ebenso wie den zukünftig beitretenen Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 – 2043 betragen 290 % der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 2.000 € ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die genannten Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 5.800 € über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043).

Christoph Beth und Kersten Kühl, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind zugleich Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Reher IV Ver-

waltungsgesellschaft mbH, und damit auch der Emittentin, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Christoph Beth hat in der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 7.050 € für die Geschäftsführungstätigkeiten erhalten.

Für die Geschäftsführungstätigkeit während des Planungszeitraumes (2024 – 2043) sollen Christoph Beth und Kersten Kühl eine Vergütung in Höhe von jeweils 5.000 € pro Jahr erhalten. Die Vergütung soll ab dem Geschäftsjahr 2025 mit 2 % p. a. indexiert werden. Der Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Sofern dieser wie geplant abgeschlossen wird, beträgt die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung über den Planungszeitraum (2024 – 2043) insgesamt 242.974 €.

Christoph Beth, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG. Für diese Tätigkeit erhält er von der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH und der Windpark Reher GmbH & Co. KG keine Vergütung.

Christoph Beth, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich mit einer Kommanditbeteiligung von 3.000 € (30 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG, welche die Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG übernimmt, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Christoph Beth, Kommanditist der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Methan Plus GmbH, Komplementärin der Projektentwicklung Mittel-

holstein GmbH & Co. KG. Die Vergütung, die Christoph Beth für die Geschäftstätigkeit von der Methan Plus GmbH erhält, kann der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und ist demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, die nicht gleichzeitig Gründungskommanditisten der Emittentin sind, insgesamt zusteht, beträgt mindestens 255.824 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Gewinnbeteiligungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG und Vergütungen der Methan Plus GmbH.

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt zusteht, beträgt mindestens 286.224 €, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten Auslagenerstattung, Gewinnbeteiligungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG und Vergütungen der Methan Plus GmbH.

Darüber hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern und den Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Gewinnbeteiligungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Bei der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz und Geschäftsleitung in Deutschland, für die die Erstellung eines Führungszeugnisses nicht möglich ist.

Für die genannte juristische Person besteht keine Verurteilung durch ein Gericht im Ausland wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpa-

pierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Kommanditisten der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Deutsche.

Bei den genannten Personen liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihrem jeweiligen Führungszeugnis in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor. Die genannten jeweiligen Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Bezüglich der soeben genannten natürlichen Personen bestehen keine Verurteilungen durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist.

Insolvenzverfahren

Über das jeweilige Vermögen der Gründungsgesellschafter und der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erfolgt.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Christoph Beth, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG, und damit als Mitglied der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital in Form eines Nachrangdarlehens zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG mit Vertrag

vom 02.01.2024 hat einen Umfang von 150.000 € und wird mit 3 % p.a. verzinst. Es hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2033 und wird ab dem Jahr 2026 in gleichmäßigen Jahresraten getilgt.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage und umfassen daher die Windenergieanlage der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR und die Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen.

Christoph Beth, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist mit einer Kommanditbeteiligung von 3.000 € (30 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG bestehen auf der Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschaf-

ter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € (entsprechend jeweils 33,33 % des Kommanditkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Einlage in Höhe von 1.000 € (entsprechend 33,33 % der gesamten Einlagen) an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt ist. Damit sind Clarissa Ehlers, Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Lieferungen und Leistungen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR umfassen die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks Oldenborstel mit der entsprechenden elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind Clarissa Ehlers, Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt,

die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, sind Geschäftsführer der Komplementärin, der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Christoph Beth, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Windpark Reher GmbH & Co. KG.

Christoph Beth, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, ist zugleich Geschäftsführer der Methan Plus GmbH, Komplementärin der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG, und damit als Geschäftsführer für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG bestehen auf der Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Her-

stellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erbringt im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen. Die erbrachten Leistungen der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin sowie der kaufmännischen und technischen Betriebsführung.

Darüber hinaus erbringen die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, sind mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € (entsprechend jeweils 33,33 % des Kommanditkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Einlage in Höhe von 1.000 € (entsprechend 33,33 % der gesamten Einlagen) an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt ist. Damit sind Clarissa Ehlers, Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und zugleich Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesell-

schaft mbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind Clarissa Ehlers, Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, sind Geschäftsführer der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben über die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche der Emittentin entsprechen dem Gegenstand des Unternehmens, der auf der Seite 78 dieses Verkaufsprospektes dargestellt ist.

Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Es bestehen Abhängigkeiten der Emittentin von folgenden Verträgen, die zur beiderseitigen Erfüllung von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin sind.

- **Kaufvertrag für die Windenergieanlage**
(abgeschlossen am 24.01.2022)

Der Kaufvertrag ist die Voraussetzung für den Bau der Windenergieanlage und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Kaufvertrags für die Windenergieanlage, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Wartungsvertrag für die Windenergieanlage**
(abgeschlossen am 24.01.2022)

Der Wartungsvertrag soll für den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlage sorgen und ist damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Wartungsvertrages, um die Kostensicherheit beim Betrieb der Windenergieanlage (Service, Reparaturen, Garantien) zu erhöhen.

- **Geschäftsbesorgungsvertrag**
(abgeschlossen am 26.02.2024)

Die Emittentin hat mit der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser Teile der kaufmännischen und technischen Betriebsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

(abgeschlossen am 08.12.2021)

Die Nutzungsverträge für die Windparkflächen sind Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage und sind damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Nutzungsverträge, da ohne die langfristig gesicherte Überlassung der erforderlichen Grundstücke der Windpark Reher IV nicht realisiert werden kann.

- **LightManager-Vertrag**

(abgeschlossen am 10.07.2023)

Mit dem LightManager-Vertrag wurde die Ausrüstung des Windparks Reher IV mit einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung, bei der die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage nur noch zu solchen Zeiten aktiviert wird, in denen sich Luftfahrzeuge im Umfeld der Windenergieanlage befinden, geregelt.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrages, da eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ab dem 01.01.2023 gesetzlich verpflichtend ist und anderenfalls der Windpark Reher IV nicht betrieben werden kann.

Damit ist der Vertrag von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin.

- **Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR**

(abgeschlossen am 08.11.2021)

Der Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR ist die Voraussetzung für Errichtung, Inbetriebnahme und den Betrieb des Umspannwerkes Oldenborstel, für die Errichtung und Unterhaltung der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit für die Geschäftstätigkeit und

Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Gesellschaftsvertrages, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“)**

(abgeschlossen am 08.11.2021)

Der Abrechnungs- und Liefervertrag ist die Voraussetzung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlage der Emittentin erzeugten Stroms in das Stromnetz des Netzbetreibers sowie für die Regelung des Ertrags- und Kostenpoolings und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung des Abrechnungs- und Liefervertrages, da ansonsten das Projekt nicht realisiert werden kann.

- **Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung**

(noch nicht abgeschlossen)

Die Emittentin plant einen Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung mit den Mitgliedern der Geschäftsführung abzuschließen.

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung dieses Vertrags, da dieser die Geschäftsführung des Windparks sicherstellen soll und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung ist.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

(abgeschlossen am 27.01.2022 mit Nachtrag vom 20.01.2024; abgeschlossen am 07.03.2022 und am 02.01.2024)

Für die Finanzierung des Vorhabens werden neben dem eingezahlten Eigenkapital von 3.000 € sowie dem noch einzuwerbenden Eigenkapital von 1.097.000 € und der Liquidität aus laufendem Geschäftsbetrieb in Höhe von 200.000 € noch Fremdmittel in

Höhe von 5.400.000 € benötigt, die sich folgendermaßen darstellen:

- Fremdmittel aus dem LR-Darlehen zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 07.03.2022 abgeschlossen)
- Fremdmittel aus dem Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 02.01.2024 abgeschlossen)
- Fremdmittel aus dem Nachrangdarlehen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens (am 02.01.2024 abgeschlossen)

Die kurzfristigen Fremdmittel der Emittentin zur Vor- und Zwischenfinanzierung stellen sich wie folgt dar:

- Fremdmittel aus dem Kontokorrentkredit der finanzierenden Bank zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer; abgeschlossen am 27.01.2022 mit Nachtrag vom 20.01.2024)

Die Emittentin ist abhängig von der Durchführung der Darlehensverträge, da anderenfalls das Projekt nicht umgesetzt werden kann.

Die Darlehensverträge dienen aus finanzieller Sicht der Realisierung des Vorhabens zur Errichtung der Windenergieanlage und deren Inbetriebnahme und sind damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Emittentin von wesentlicher Bedeutung.

Es besteht darüber hinaus keine Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- und Verwaltungsverfahren, die einen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin und die Vermögensanlage haben können.

Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

Laufende Investitionen

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin bereits Investitionen in Höhe von 5.311.344 € (Anschaffungs- und Herstellungskosten) getätigt. Im Jahr 2023 wurden davon bereits 22.218 € abgeschrieben. Die noch ausstehenden Investitionen für Restarbeiten und Restzahlungen betragen 541.290 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehen keine laufenden Investitionen.

8 | Anlageziel, Anlagepolitik, Anlagestrategie und Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Emittentin hat in der Gemeinde Reher den Windpark Reher IV mit einer Windenergieanlage errichtet und im Juli 2023 in Betrieb genommen.

Auf der Investitionsebene der Emittentin werden die Windenergieanlage der Emittentin und eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erworben und die Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen in Höhe von insgesamt 1.579.900 € (Prognose) anteilig zurückgezahlt (Anlageobjekte der Emittentin). Zu den Anlageobjekten der Emittentin werden ebenfalls die sechs Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie die fünf Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG gezählt: Die Umsatzerlöse des Gesamtwindparks Reher, bestehend aus den vorgenannten insgesamt zwölf Windenergieanlagen, werden unabhängig vom tatsächlichen Ertrag der einzelnen Windenergieanlagen nach einem festgelegten Schlüssel auf die vorgenannten insgesamt drei Betreibergesellschaften verteilt (Ertragspooling) und die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden aus diesen gepoolten Umsatzerlösen erwirtschaftet.

Durch die Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR entsteht eine weitere Investitionsebene: Auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR wurde ein Umspannwerk mit der entsprechenden elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur errichtet und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt (Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR).

a) Investitionsebene der Emittentin

Anlageziel der Vermögensanlage

Anlageziel der Vermögensanlage ist die Erzielung von Erträgen der Windenergieanlage der Emittentin aus dem Ertragspooling des Betriebs von insgesamt zwölf Windenergieanlagen zur Stromerzeugung am Standort Reher. Nach Abzug der Betriebskosten soll ein möglichst hoher Gewinn erzielt werden, damit möglichst hohe Ausschüttungen an die Gesellschafter realisiert werden können.

Anlagepolitik der Vermögensanlage

Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, in die Errichtung einer Windenergieanlage zu investieren, um die Vorteile der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Bestandteile der Anlagepolitik sind ebenfalls das vertraglich vereinbarte Ertragspooling der

insgesamt zwölf Windenergieanlagen im Gesamtwindparkgebiet Reher sowie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher und die Rückführung der Projektvorfinanzierung.

Die Anlagepolitik ist durch das Konzept eines Bürgerwindparks gekennzeichnet. Dies bedeutet, dass die Vermögensanlage vorrangig den Bürgern der Gemeinde Reher, Grundstückseigentümern, die mit den Betreibergesellschaften im Repoweringprojekt Reher einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben und nicht Gesellschafter der Windpark Reher GmbH & Co. KG oder der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sind, sowie Personen, die das Repoweringprojekt Reher in besonderer Weise unterstützt haben, angeboten wird.

Anlagestrategie der Vermögensanlage

Die Anlagestrategie der Vermögensanlage zur Verwirklichung des Anlageziels ist die Errichtung, das Betreiben und die Verwaltung der zum Windpark gehörenden Windenergieanlage mit dem Zweck der Stromerzeugung mittels Windenergie sowie das Ertragspooling der insgesamt zwölf Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Reher.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 153 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emittentin mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen möglich. Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Vermögensanlage.

Es werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.



Anlageobjekte der Vermögensanlage

Anlageobjekte der Vermögensanlage sind die Windenergieanlage der Emittentin sowie durch das vertraglich vereinbarte Ertragspooling die sechs Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und die fünf Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG:

Windenergieanlagentyp	Betreiber-gesellschaft	Standort-gemeinde	Flur, Flurstück, Gemarkung
1 x Vestas V150-6.0MW, Nabhöhe 105 m, Nennleistung 6,0 MW	Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin)	25593 Reher, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein, Deutschland	Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 9, Flurstück 39
4 x Vestas V162-6.0MW, Nabhöhe von 169 m, Nennleistung 6,0 MW	Windpark Reher GmbH & Co. KG	25593 Reher, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein, Deutschland	Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 12, Flurstück 20; Flur 12, Flurstück 14; Flur 12, Flurstück 25; Flur 11, Flurstück 4
1 x Vestas V150-6.0MW, Nabhöhe 169 m, Nennleistung 6,0 MW			Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 10, Flurstück 20
1 x Vestas V136-4.2MW, Nabhöhe 82 m, Nennleistung 4,2 MW			Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 6, Flurstück 63/1
4 x Vestas V162-6.0MW, Nabhöhe von 169 m, Nennleistung 6,0 MW	Windpark Reher II GmbH & Co. KG	25593 Reher, Kreis Steinburg, Schleswig-Holstein, Deutschland	Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 11, Flurstück 8; Flur 11, Flurstück 7; Flur 11, Flurstück 12; Flur 11, Flurstück 14
1 x Vestas V136-4.2MW, Nabhöhe 82 m, Nennleistung 4,2 MW			Gemarkung Reher in 25593 Reher: Flur 6, Flurstück 53

Zu den Anlageobjekten gehören zudem die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR und die teilweise Rückführung der Projektvorfiananzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) inkl. Zinsen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind alle zwölf Windenergieanlagen im Repowering-Windparkgebiet Reher fertig errichtet und in Betrieb genommen. Die Windenergieanlagen

bestehen aus dem Fundament, dem Turm, dem Transformator, dem Maschinenhaus und dem Rotor. Die erforderlichen Netzanbindungsvoraussetzungen für alle zwölf Windenergieanlagen liegen vor.

Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR mit Sitz und Geschäftsanschrift Hauptstraße 21, 25593 Reher beträgt 1.000 € (entsprechend 33,33 % der gesamten Einlagen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in

Höhe von 3.000 €). Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers im Sinne des EEG, die Errichtung und der Betrieb des Umspannwerkes Oldenborstel, die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen, die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die gemeinsame Abrechnung der Betriebs- und Wartungskosten. Die Infrastruktureinrichtungen bestehen aus der elektrischen Infrastruktur (interne und externe Verkabelung) sowie der verkehrstechnischen Infrastruktur (Zuwegungen und Kranstellflächen). Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist nicht in das Gesellschaftsregister eingetragen, daher kann keine Registernummer angegeben werden.

Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, an der die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG beteiligt sind, hat ein Umspannwerk in 25560 Oldenborstel in Schleswig-Holstein, Deutschland (Flur 2, Flurstück 505 der Gemarkung Oldenborstel) errichtet. Über dieses Umspannwerk wird der erzeugte Strom der zwölf Windenergieanlagen der genannten Gesellschaften in das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG eingespeist. Die gesamten Erlöse aus dem Stromverkauf der zwölf Windenergieanlagen werden unabhängig vom tatsächlichen Ertrag der einzelnen Windenergieanlagen nach einem festgelegten Schlüssel auf die Betreibergesellschaften verteilt (Ertragspooling). Ebenso werden auch sämtliche die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR betreffenden Investitionskosten sowie verschiedene Betriebs- und Wartungskosten für die Windparks Reher, Reher II und Reher IV gepoolt und nach diesem festgelegten Schlüssel auf die drei Betreibergesellschaften umgelegt. Die Investitionskosten betreffen das Umspannwerk Oldenborstel, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Wartungs- und Betriebskosten bestehen aus den Wartungskosten der Windenergieanlagen, den Pacht aufwendungen für die benötigten Flächen im Repowering-Windparkgebiet Reher sowie den Direktvermarktungskosten,

den Strombezugskosten, den Kosten für den Betrieb bzw. die Nutzung des Umspannwerkes, der finanziellen Beteiligung der Gemeinden und Entschädigungszahlungen.

Die genannten Investitionskosten werden der Emittentin und den beiden anderen beteiligten Gesellschaften zur Nutzung über einen Zeitraum von 20 Jahren anteilig in Rechnung gestellt. Der Anteil für die Emittentin beträgt 709.067 €.

Aus der Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR entstehen der Emittentin folgende Rechte und Pflichten:

- Recht auf Einspeisung des erzeugten Stroms über das Umspannwerk Oldenborstel der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in das 110 kV-Netz des Netzbetreibers auf Basis der Netzanschlusszusage der Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.12.2021.
- Recht auf Nutzung der Infrastruktur der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.
- Pflicht, sämtliche laufenden Kosten der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, insbesondere Aufwendungen für die Unterhaltung und Erneuerung der Infrastruktur, die Standortpacht, den Bezugsstrom, Aufwendungen für Reparaturen, Wartung und für Planungen und Berechnungen, unverzüglich anteilig nach dem festgelegten Verteilungsschlüssel zu ersetzen.
- Pflicht, die dem Netzbetreiber gegenüber bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen.
- Recht auf Beschlussfassung: Je Windenergieanlage im Repowering-Windparkgebiet Reher wird eine Stimme gewährt. Die Emittentin hat entsprechend 1 von 12 Stimmen (8,33 %).
- Recht auf form- und fristlose Einberufung einer Gesellschafterversammlung. Widerspricht ein Gesellschafter unverzüglich der formlosen Einberufung, hat die Einberufung unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte und des Termins gegenüber diesem Gesellschafter per Fax

oder E-Mail zu erfolgen. Widerspricht ein Gesellschafter der fristlosen Einberufung, ist ein neuer Termin unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen ab Abgabe bzw. Absendung anzuberaumen.

- Recht, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen ihrer Angestellten oder von einem der gesetzlichen Berufsverschwiegenheitspflicht unterliegenden Dritten vertreten zu lassen.
- Recht auf Erhalt des Protokolls der Gesellschafterversammlung innerhalb von 2 Wochen.
- Recht auf Erhalt der Steuerbilanzen für das abgelaufene Geschäftsjahr innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres.
- Recht auf Einsichtnahme der Unterlagen der Gesellschaft und auf umfassende Auskunft über die wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gesellschaft.
- Recht auf Einsichtnahme der Betriebsdaten aller zwölf Windenergieanlagen bzw. Pflicht, die Betriebsdaten der eigenen Windenergieanlage online offen zu legen.
- Pflicht, die anderen Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR umgehend über beabsichtigte und über vollzogene Wechsel in ihrem Gesellschafterbestand zu informieren.
- Recht auf Erhalt eines anteiligen Liquidationsüberschusses im Verhältnis des festgelegten Schlüssels.
- Recht auf Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses.
- Pflicht im Falle der Veräußerungsabsicht der Windenergieanlage, dafür Sorge zu tragen, dass der neue Erwerber anstelle des Veräußerers in die Gesellschaft eintritt.
- Pflicht im Falle der Veräußerungsabsicht der Windenergieanlage, die anderen Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR über den Erwerber in Kenntnis zu setzen.

- Recht auf Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft, sofern der Gesellschafter nicht aufgrund eines eröffneten oder mangels Masse abgelehnten Insolvenzverfahrens oder aufgrund der Vollstreckung des Gesellschaftsanteils, des Gewinn oder des Auseinandersetzungsanspruchs aus der Gesellschaft ausscheidet.

Die Einflussnahme der Emittentin auf das Management der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erfolgt auf den Gesellschafterversammlungen durch das Stimmrecht der Emittentin (1 von insgesamt 12 Stimmen). Die Geschäftsführung und Vertretung der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR obliegt der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie der Windpark Reher II GmbH & Co. KG, zu denen die Emittentin keine gesellschaftsrechtlichen Verbindungen hat. Die Emittentin ist von der Geschäftsführung und Vertretung der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ausgeschlossen.

Die Beteiligungsdauer der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist zeitlich nicht befristet. Da der Zweck der Beteiligung darin besteht, über das durch die Gesellschaft errichtete Umspannwerk Oldenborstel den im Windpark Reher IV erzeugten Strom in das Leitungsnetz des Netzbetreibers einzuspeisen, entspricht die avisierte Beteiligungsdauer der Emittentin der Betriebsdauer des Windparks Reher IV, mindestens jedoch dem Betrachtungszeitraum in diesem Verkaufsprospekt, entsprechend bis zum 31.12.2043.

Die Risiken, die sich aus der Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ergeben, sind auf der Seite 55 im Kapitel 5 („Die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“) dargestellt.

Durch die Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR handelt es sich bei dem Umspannwerk Oldenborstel, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um ein mittelbares Anlageobjekt, das in diesem Kapitel auf den Seiten 104 – 110 weiter beschrieben wird.

Nettoeinnahmen der Vermögensanlage

Nettoeinnahmen aus dem Angebot im Sinne der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) sind die nach Abzug der sogenannten Weichkosten verbleibenden Kommanditeinlagen der Anleger.

Die Nettoeinnahmen der Emittentin betragen 1.086.030 € und sollen für die teilweise Rückführung der Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen verwendet werden. Die so vorfinanzierten Nettoeinnahmen werden in Höhe von 1.085.030 € (99,9 % der Nettoeinnahmen) für die Investition in die Errichtung des Windparks Reher IV, bestehend aus einer Windenergieanlage in der Gemeinde Reher, und in Höhe von 1.000 € (0,1 % der Nettoeinnahmen) für die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR genutzt. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke genutzt.

Die Windenergieanlage ist fertig errichtet und wurde im Juli 2023 in Betrieb genommen. Nach der erfolgten Inbetriebnahme der Windenergieanlage sind noch Rechnungen bezüglich der Fertigstellung des Windparks zu bezahlen. Darüber hinaus sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Nach Bildung einer Rücklage für die Kapitaldienstreserve über den Finanzierungszeitraum (2024 – 2040) sowie einer Rücklage für den Windenergieanlagenrückbau über den Zeitraum 2025 – 2040 wird die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung ausreichend freier Liquidität über die Höhe der möglichen Ausschüttungen entscheiden.

Zur Finanzierung des dargestellten Investitionsvorhabens der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG sind die beschriebenen Nettoeinnahmen alleine nicht ausreichend. Zusätzlich sind Eigenmittel der Emittentin, Liquidität aus Geschäftsbetrieb und die Aufnahme eines LR-Darlehens sowie zweier Nachrangdarlehen durch die Emittentin erforderlich (siehe Seiten 64 – 65 „Erläuterungen zum prognostizierten Finanzierungsplan der Emittentin“).

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren Finanzierungen für

die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik der Vermögensanlage erforderlich.

Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage

Die Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleger werden ausschließlich aus den auf die Windenergieanlage der Emittentin bezogenen gepoolten Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die zwölf Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) hat am 24.01.2022 einen Kaufvertrag über eine Windenergieanlage mit der Vestas Deutschland GmbH geschlossen. Die Windenergieanlage ist fertig errichtet und in Betrieb genommen. Gemäß Kaufvertrag geht das Eigentum ab dem Zeitpunkt der Abnahme auf die Emittentin über, spätestens jedoch vier Wochen nach dem gemäß Projektablaufplan vorgesehenen Abnahmetermin, sofern die Abnahme aus von der Emittentin zu vertretenden Gründen bis dahin nicht erfolgt und die Windenergieanlage betriebsbereit ist. Die Abnahme und entsprechend auch der Eigentumsübergang der Windenergieanlage auf die Emittentin sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung erfolgt. Entsprechend steht der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Eigentum an dem Anlageobjekt „Windenergieanlage der Emittentin“ zu.

Der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), steht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Eigentum an den Anlageobjekten „Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie der Windpark Reher II GmbH & Co. KG“ oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV), stand und steht kein Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

Dingliche Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, hat mit der Vestas Deutschland GmbH am 24.01.2022 einen Kaufvertrag über eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 105 m und einer Nennleistung von 6,0 MW abgeschlossen.

Gemäß § 95 Abs. 1 BGB handelt es sich bei der Windenergieanlage um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

An dem zum Betrieb der Windenergieanlage gepachteten Grund und Boden ist der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ein dingliches Nutzungsrecht bestellt worden.

Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut wurden im Rahmen der Darlehensverträge folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Abtretung der Rechte und Ansprüche aus der BlmSchG-Genehmigung der Windenergieanlage und aus dem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur, Sicherungsübereignung der Windenergieanlage, Abtretung der Rechte aus dem Kauf- und War-

tungsvertrag der Windenergieanlage sowie aus Versicherungsverträgen, Abtretung der Rechte aus dem Stromeinspeisevertrag gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen sowie Direktvermarkter, Abtretung der Mehrwertsteuererstattungsansprüche, Abtretung der Rechte aus den Nutzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern, Eintragung von erst-rangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten inkl. Vormerkung für die finanzierende Bank, Verpfändung einer durchgängigen Liquiditätsreserve sowie des Guthabens zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen.

Für die Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie die Windpark Reher II GmbH & Co. KG wurden zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von insgesamt elf Windenergieanlagen gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut folgende Sicherheiten vorausgesetzt:

Abtretung der Rechte und Ansprüche aus den BlmSchG-Genehmigungen der Windenergieanlagen und aus den Zuschlägen im Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur, Sicherungsübereignung der insgesamt elf Windenergieanlagen, Abtretung der Rechte aus den Kauf- und Wartungsverträgen der Windenergieanlagen sowie aus Versicherungsverträgen, Abtretung der Rechte aus den Stromeinspeiseverträgen gegenüber dem Energieversorgungsunternehmen sowie Direktvermarkter, Abtretung der Mehrwertsteuererstattungsansprüche, Abtretung der Rechte aus den Nutzungsverträgen mit den Grundstückseigentümern, Eintragung von erst-rangigen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten inkl. Vormerkung für die finanzierende Bank, Verpfändung der Liquiditätsreserven sowie der Guthaben zur Absicherung der Rückbauverpflichtungen.

Darüber hinaus bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte der Vermögensanlage.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Gemäß den Genehmigungsbescheiden nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 03.08.2021 bestehen folgende rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte der Vermögensanlage:

Windenergieanlage der Emittentin:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlage der Emittentin dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Die Windenergieanlage musste bis zur Abnahmemessung nachts (22.00 – 6.00 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden. Diese schallreduzierte Betriebsweise konnte entfallen, da diese Windenergieanlage vermessen wurde und die genehmigungsrechtlichen Immissionspegel nicht überschreitet.
- Die Windenergieanlage darf keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.
- Die Windenergieanlage darf an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen muss die Windenergieanlage während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Bei Mahd- und Ernteereignissen innerhalb eines Radius von 500 m um den Windenergieanlagenstandort ist die Windenergieanlage zum Schutz von Vögeln wie folgt abzuschalten:

Bei Erntebeginn und an den folgenden vier Tagen ist die Windenergieanlage in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Bei Mahdbeginn auf Grünlandflächen und bei Ackergrasnutzung und an den folgenden drei Tagen ist die Windenergieanlage in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

- Die Windenergieanlage ist bei detektiertem Eiswurf abzuschalten.

Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie der Windpark Reher II GmbH & Co. KG:

- An bestimmten Immissionspunkten im Einwirkungsbereich der genehmigten Windenergieanlagen dürfen definierte Geräuschemissionen nicht überschritten werden. Bis zur Abnahmemessung müssen zehn der insgesamt elf Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG nachts im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden und eine Windenergieanlage (Vestas V136-4.2MW) der Windpark Reher GmbH & Co. KG muss nachts abgeschaltet werden.

Sofern die Windenergieanlagen vermessen sind und die Immissionspegel nicht überschreiten, können fünf der sechs Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG sowie die fünf Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG in einem anderen schallreduzierten Betriebsmodus und eine Windenergieanlage der Windpark Reher GmbH & Co. KG (Vestas V162-6.0MW) ohne Schallreduktion betrieben werden.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die beiden Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW (je eine von der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG) bereits schalltechnisch vermessen und die genehmigungsrechtlichen Immissionspegel wur-

den nicht überschritten. Die übrigen neun Windenergieanlagen wurden zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vermessen.

- Die Windenergieanlagen dürfen keine tonhaltigen Geräusche nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) verursachen.
- Die Windenergieanlagen dürfen an keinem Immissionsort einen periodischen Schattenwurf von 8 Stunden je 12 Monate und 30 Minuten je Tag überschreiten. Eine entsprechende Schattenabschaltungsautomatik ist zu installieren. Die Abschaltzeiten sind zu dokumentieren.
- Zum Schutz von Fledermäusen müssen die Windenergieanlagen während der Betriebsdauer jährlich im Zeitraum 10.05. – 30.09. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang bei Temperaturen von mehr als 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten unterhalb von 6 m/s (bei den acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0MW und der Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW) bzw. 8 m/s (bei den zwei Windenergieanlagen vom Typ Vestas V136-4.2MW) in Gondelhöhe abgeschaltet werden.
- Bei Mahd- und Ernteereignissen innerhalb eines Radius von 500 m um die Windenergieanlagenstandorte sind die Windenergieanlagen zum Schutz von Vögeln wie folgt abzuschalten:

Bei Erntebeginn und an den folgenden vier Tagen sind die Windenergieanlagen in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

Bei Mahdbeginn auf Grünlandflächen und bei Ackergrasnutzung und an den folgenden drei Tagen sind die Windenergieanlagen in der Zeit von einer Stunde vor Sonnenaufgang bis einer Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten.

- Die Windenergieanlagen sind bei detektiertem Eiswurf abzuschalten.

Darüber hinaus gibt es zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Emittentin.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage (Genehmigungsbescheid nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurde der Windpark Reher GmbH & Co. KG am 03.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt. Diese Genehmigung wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 auf die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, übertragen.

Die Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb der sechs Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der fünf Windenergieanlagen der Windpark Reher II GmbH & Co. KG (Genehmigungsbescheide nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes) wurden den Betreibergesellschaften jeweils am 03.08.2021 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage erforderlich.

Abgeschlossene Verträge bezüglich der Anlageobjekte der Vermögensanlage

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Emittentin die folgenden Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen:

▪ **Kaufvertrag für die Windenergieanlage**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, am 24.01.2022 einen Kaufvertrag über eine Windenergieanlage vom Typ Vestas V150-6.0MW mit einer Nabenhöhe von 105 m und einer Nennleistung von 6,0 MW abgeschlossen.

▪ **Wartungsvertrag für die Windenergieanlage**

Die Emittentin hat mit dem Windenergieanlagenhersteller, der Vestas Deutschland GmbH, am 24.01.2022 einen Wartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin abgeschlossen. Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren zu festgelegten Konditionen und umfasst die folgenden Leistungen, die den reibungslosen Betrieb der Windenergieanlage der Emittentin sicherstellen sollen:

- Wartung und Inspektion der Windenergieanlage,
- 24-Std.-Fernüberwachung der Windenergieanlage und Berichterstellung,
- Instandhaltung und Instandsetzung der Windenergieanlage,
- Sichtinspektion und Sicherheitsüberprüfungen,
- technische Verfügbarkeitsgarantie (1. – 20. Betriebsjahr: 98 %)

Für die jährliche Vergütung wurden Festpreise und produktionsabhängige Preise vereinbart. Preisanpassungen erfolgen nach einer Preisgleitklausel.

▪ **Geschäftsbesorgungsvertrag**

Am 26.02.2024 hat die Emittentin mit der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Mit diesem Vertrag übernimmt die Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG Teile der kaufmännischen und technischen Betriebsführung.

Der Vertrag läuft zunächst bis zum 30.09.2028 und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

Es wurde eine feste Vergütung vereinbart.

▪ **Nutzungsverträge für die Windparkflächen**

Die Emittentin hat am 08.12.2021 zwei langfristige Nutzungsverträge mit den Grundstückeigentümern der für den Windpark Reher IV benötigten Flächen geschlossen.

Die Nutzungsverträge gestatten der Nutzungsberechtigten, eine oder mehrere Windenergieanlagen zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und gegebenenfalls im Rahmen von Reparaturen zu ersetzen sowie die erforderlichen Zuwegungen nebst zugehörigen Kranstellflächen, Leitungen, Schalt-, Mess- und Transformatorenstationen zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Zudem wird das Befahren und Betreten der Flächen im erforderlichen Umfang gestattet. Die Rechte werden durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten sowie grundbuchliche Vormerkungen zur Sicherung des Anspruchs von bestimmten Dritten gesichert.

Die Nutzungsverträge haben eine Laufzeit von 25 Jahren. Die Nutzungsberechtigte erhält die Option, die Nutzungsverträge zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern.

Das jährliche Nutzungsentgelt richtet sich nach den Umsatzerlösen der Emittentin.

- **Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen**

Die Emittentin hat mit den umliegenden Gemeinden Reher, Christinenthal, Looft, Peissen, Silzen, Jahrsdorf und Wapelfeld Verträge zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen abgeschlossen. Die Verträge wurden am 01.06.2023, 08.09.2023, 16.09.2023, 10.01.2023 und 24.01.2024 unterzeichnet.

Mit diesem Vertrag verpflichtet sich die Emittentin, eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 Cent / kWh gemäß § 6 EEG zu zahlen.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Option auf Verlängerung einmalig um fünf Jahre.

- **LightManager-Vertrag**

Mit einem Systemanbieter hat die Emittentin am 10.07.2023 einen LightManager-Vertrag geschlossen. Der Vertrag beinhaltet die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung einer transponderbasierten bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung im Windpark.

Der Vertrag hat eine Laufzeit von fünf Jahren mit der Option auf Verlängerung um jeweils zwei Jahre.

Es wurde eine einmalige und eine monatliche Vergütung vereinbart.

- **Darlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung des Eigenkapitals und Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer) hat die Emittentin mit der finanzierenden Bank am 27.01.2022 einen Kontokorrentkreditvertrag mit Nachtrag vom 20.01.2024 abgeschlossen.

Für die langfristige Fremdfinanzierung des Projektes hat die Emittentin am 07.03.2022 ein Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank abgeschlossen, das von der finanzierenden Bank ausgereicht wird.

- **Nachrangdarlehensverträge für die Fremdfinanzierung des Investitionsvorhabens**

Für die weitere langfristige Finanzierung des Investitionsvorhabens hat die Emittentin am 02.01.2024 jeweils einen Nachrangdarlehensvertrag mit der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG abgeschlossen.

- **Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR**

Am 08.11.2021 hat die Emittentin gemeinsam mit der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG den Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR abgeschlossen.

Der Gesellschaftsanteil der Emittentin an der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR beträgt 33,33 %, entsprechend insgesamt 1.000 €. Der Gesellschaftsanteil ist Teil der Gesamtinvestition der Emittentin.

Die Infrastrukturgesellschaft Reher GbR betreibt als Eigentümerin das Umspannwerk in Oldenborstel, an dem die Emittentin den erzeugten Strom in das Netz einspeist, unterhält die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur und führt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch.

- **Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“)**

Am 08.11.2021 haben die Emittentin, die Windpark Reher GmbH & Co. KG und die Windpark Reher II GmbH & Co. KG gemeinsam mit der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR den Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“) abgeschlossen. Der Vertrag regelt die Errichtung und den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen durch die Infrastrukturgesellschaft Reher GbR, die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen der Emittentin, der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG erzeugten Stroms über das Umspannwerk Oldenborstel in

das Stromnetz sowie die Abrechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet, wenn zugunsten der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR weder vertragliche noch dingliche Nutzungsrechte an den Grundstücken, auf denen die Infrastruktur

errichtet ist, bestehen oder wenn die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR endet.

Darüber hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte der Emittentin oder wesentlicher Teile davon geschlossen.



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

b) Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Wenn das Anlageobjekt der Emittentin teilweise aus einer Beteiligung an einer Gesellschaft besteht, gilt auch derjenige Gegenstand als Anlageobjekt, den diese Gesellschaft erwirbt. Vorliegend handelt es sich um die gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR. Nachfolgend wird die Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR dargestellt, die aus der Errichtung des Umspannwerks Oldenborstel, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen besteht.

An der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR sind die folgenden Gesellschaften beteiligt:

- Windpark Reher GmbH & Co. KG,
- Windpark Reher II GmbH & Co. KG und
- Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin).

Anlageziel der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Anlageziel der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist es, den von den drei beteiligten Windparkgesellschaften erzeugten Strom durch den gemeinsamen Betrieb und die Unterhaltung des Umspannwerks Oldenborstel sowie der zugehörigen elektrischen Infrastruktur in das vorgelegerte Leitungsnetz der 110-kV-Ebene des örtlich zuständigen Versorgungsnetzbetreibers Schleswig-Holstein Netz AG einzuspeisen, die verkehrstechnische Infrastruktur zu betreiben und zu unterhalten und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Anlagepolitik der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Anlagepolitik der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR besteht darin, in die Errichtung des gemeinsamen Umspannwerks mit der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie in die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu investieren und die Gemeinschaftsanlagen zu betreiben bzw. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Anlagestrategie der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Anlagestrategie der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR zur Verwirklichung des Anlageziels der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist die Aufteilung der durch die Errichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen

anfallenden Kosten mit dem Zweck der Einspeisung und Abrechnung des in den drei beteiligten Windparkgesellschaften erzeugten Stroms aus Windenergie.

Nach Fertigstellung des Umspannwerks mit der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur und nach Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR sollen zunächst keine weiteren Investitionen getätigt werden.

Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik / Einsatz von Derivaten und Termingeschäften

Die Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR kann durch einen Gesellschafterbeschluss geändert werden. Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist die Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Zustimmung von mindestens 80 % bzw. eine grundlegende Änderung des Gesellschaftsvertrages mit einer Zustimmung von 100 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung möglich. Grundlegende Änderungen des Gesellschaftsvertrages betreffen insbesondere die Regelung zur Einlageverpflichtung, zum Gesellschaftsvermögen, zur Kostenverteilung, zum Vertragsgegenstand Einspeisepool, zur treuhänderischen Abrechnung, zur Lieferverpflichtung, zur technischen Instandhaltung, zum Totalausfall einer Windenergieanlage und zur Änderung des Quorums

zur Beschlussfassung über den Gesellschaftsvertrag.

Darüber hinaus existieren keine Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR werden keine Derivate oder Termingeschäfte eingesetzt.

Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist das in 25560 Oldenborstel, in Schleswig-Holstein, in Deutschland (Flur 2, Flurstück 505 der Gemarkung Oldenborstel) errichtete Umspannwerk Oldenborstel mit der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Am Umspannwerk Oldenborstel sollen die Windenergieanlagen der drei beteiligten Gesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG und Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) angeschlossen werden.

Die Netzanschlusskapazität gemäß der Zusage der Schleswig-Holstein Netz AG vom 17.12.2021 beträgt zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung insgesamt 68,4 MW für die vorge-nannten drei Betreibergesellschaften. Die Nutzungsrechte von insgesamt 68,4 MW teilen sich wie folgt auf die beteiligten Betreibergesellschaften auf:

Verteilung der Nutzungsrechte	
Windpark Reher GmbH & Co. KG	34,2 MW
Windpark Reher II GmbH & Co. KG	28,2 MW
Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin)	6,0 MW
Gesamt	68,4 MW

Die gesamten Erlöse aus dem Stromverkauf der zwölf Windenergieanlagen werden unab-

hängig vom tatsächlichen Ertrag der einzelnen Windenergieanlagen nach einem festgelegten Schlüssel auf die Betreibergesellschaften verteilt (Ertragspooling). Ebenso werden auch die Investitionskosten sowie zahlreiche Betriebs- und Wartungskosten für die Windparks Reher, Reher II und Reher IV gepoolt und nach diesem festgelegten Schlüssel auf die Betreibergesellschaften umgelegt:

Verteilungsschlüssel Erlöse, Investitionskosten und laufende Kosten	
Windpark Reher GmbH & Co. KG	51,13 %
Windpark Reher II GmbH & Co. KG	41,82 %
Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin)	7,05 %
Gesamt	100,00 %

Die Grundlage für die Feststellung der Verteilungsschlüssel sind die fiktiven Umsatzerlöse der zwölf Windenergieanlagen der drei Betreibergesellschaften, die sich aus dem Windgutachten der anemos Gesellschaft für Umwelt-meteorologie mbH (31.03.2021 mit Aktualisierungen vom 02.07.2021 und 18.08.2021) ergeben.

Über die Vermarktung bzw. Nutzung eventueller Überkapazitäten der Infrastruktur werden die Gesellschafter durch Beschluss entscheiden. Sofern in der Zukunft weitere Windenergieanlagen an das Umspannwerk angeschlossen werden sollten, kommt es zu einer veränderten Verteilung der Nutzungsrechte.

Die Abrechnung der Erträge aus der Erzeugung des Stroms aus Windenergie und entstandener Kosten erfolgt durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR. Zur Feststellung der Erträge ist jede Windenergieanlage mit einer entsprechenden Messeinrichtung ausgestattet.

Durch die Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR handelt es sich bei dem Umspannwerk, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen um ein mittelbares Anlageobjekt der Emittentin.

Realisierungsgrad auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR (08.11.2021) und der mündliche Nutzungsvertrag für die Umspannungsfläche mit der Schleswig-Holstein Netz AG (20.06.2022) abgeschlossen. Die Netzanschlusszusage der Schleswig-Holstein Netz AG hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR am 17.12.2021 erhalten.

Das Umspannwerk ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung errichtet und in Betrieb.

Investitions- und Finanzierungsplan auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Investitionsplan der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR (Prognose)	€
Umspannwerk, elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	10.060.689
Gesamtinvestition	10.060.689

Finanzierungsplan der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR (Prognose)	€
Windpark Reher GmbH & Co. KG - Einlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 51,13 %)	1.000 5.142.496
Windpark Reher II GmbH & Co. KG - Einlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 41,82 %)	1.000 4.206.126
Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) - Einlage - Kostenerstattung (Kostenanteil gesamt: 7,05 %)	1.000 709.067
Gesamtfinanzierung	10.060.689

Das gesamte Investitionsvolumen für das auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR errichtete und fertiggestellte Umspannwerk mit elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur sowie für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beträgt 10.060.689 €.

Eigen- und Fremdmittel (Konditionen)

Die Finanzierung des Umspannwerks sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR wird einerseits durch Einlagen der beteiligten Betreibergesellschaften Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) und andererseits durch eine anteilige Erstattung der durch die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR verauslagten Investitionskosten dargestellt.

Die beteiligten Betreibergesellschaften erbringen Einlagen in Höhe von jeweils 1.000 €, insgesamt entsprechend 3.000 €. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Einlagen der Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR nicht eingezahlt.

Darüber hinaus erstatten die beteiligten Betreibergesellschaften der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerks Oldenborstel, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit 5.142.496 € (Windpark Reher GmbH & Co. KG), 4.206.126 € (Windpark Reher II GmbH & Co. KG) und 709.067 € (Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin)), insgesamt entsprechend 10.057.689 €.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Kostenerstattungen der Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR nicht eingezahlt.

Das Gesamtfinanzierungsvolumen beträgt 10.060.689 €. Die jeweiligen Finanzierungsmittel in Höhe von insgesamt 10.060.689 € sind durch die beteiligten Betreibergesellschaften fest zugesagt und nicht befristet.

Es wird kein Fremdkapital eingesetzt.

Für das Eigenkapital bestehen folgende Merkmale der Finanzierung: Die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) sind durch ihre Beteiligungen im Verhältnis ihrer Anteile am Ergebnis der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt.

Das Gesellschaftsvermögen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR steht allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu.

Die Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR entscheiden jährlich über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über die Höhe und den Zeitpunkt der Auszahlungen.

Es wurde kein Zinssatz vereinbart und es erfolgen keine Zinszahlungen.

Die Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Emittentin an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist befristet bis zur vollständigen dauerhaften Betriebseinstellung der Windenergieanlage der Emittentin. Auch die jeweilige Laufzeit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist befristet bis zur vollständigen dauerhaften Betriebseinstellung der jeweiligen Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG.

Die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR wurde gegründet, um ein Umspannwerk sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur zu errichten und zu betreiben und den erzeugten Strom der beteiligten Gesellschaften in das Stromnetz einzuspeisen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen. Die im Betrieb entstehenden Aufwendungen (z. B. Wartungskosten der Windenergieanlagen, Pacht aufwendungen für die benötigten Flächen im Repowering-Windparkgebiet

Reher, Direktvermarktungskosten, Strombezugskosten, Kosten für den Betrieb bzw. die Nutzung des Umspannwerkes, finanzielle Beteiligung der Gemeinden und Entschädigungszahlungen) werden anteilig auf die Gesellschafter umgelegt und jeweils vollständig erstattet. Umsatzerlöse werden in Höhe der genannten Erstattungen erzielt. Die möglichen Gewinne der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR werden sich planungsgemäß in einem so geringen Umfang darstellen, dass keine Entnahmen der Gesellschafter erfolgen werden (Prognose).

Im Falle der Liquidation der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erfolgt die Verteilung eines Liquidationserlöses gemäß § 20 des Gesellschaftsvertrages der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR nach dem Beteiligungsschlüssel (Emittentin: 7,05 %).

Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in Höhe von 1.000 €, d. h. die Mittel, die die Emittentin der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR mittels ihrer Beteiligung zur Verfügung stellt, werden vollständig zur anteiligen Errichtung des Umspannwerkes, zur Errichtung der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwendet.

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR werden zu keinen sonstigen Zwecken genutzt.

Die Nettoeinnahmen auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR sind nicht ausreichend, um die geplante Investition (Umspannwerk sowie elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur) zu finanzieren. Zusätzlich ist die Einzahlung weiterer Mittel durch die Gesellschafter, die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin), wie nebenstehend unter „Eigen- und Fremdmittel (Konditionen)“ beschrieben, erforderlich. Dabei ersetzen die einzelnen Gesellschafter der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerkes Oldenbors-

tel, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach einem Kostenschlüssel, der sich aus dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile ergibt (s. Seite 106).

Auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR wird kein Fremdkapital eingesetzt.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind darüber hinaus keine Finanzierungsmittel für die Realisierung der Anlagestrategie und der Anlagepolitik auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erforderlich.

Fremdkapitalquote und Hebeleffekte auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Da auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR kein Fremdkapital eingesetzt wird, sondern die Finanzierung ausschließlich durch Eigenmittel (Einlagen sowie Kostenerstattungen durch die beteiligten Betreibergesellschaften) erfolgt, beträgt die Fremdkapitalquote 0 % und es treten keine Hebeleffekte auf.

Bewertungsgutachten auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Es liegen keine Bewertungsgutachten für das von der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR errichtete Umspannwerk sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur vor.

Information zu Eigentumsverhältnissen bezüglich der nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen auf der Investitionsebene der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind das Umspannwerk Oldenborstel sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet und fertiggestellt und befinden sich im Eigentum der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Durch ihre Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR steht der Windpark

Reher IV GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) im Verhältnis ihrer Einlage Eigentum am Umspannwerk Oldenborstel sowie der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur zu.

Darüber hinaus stand und steht der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV) kein Eigentum am Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Der Gründungsgesellschafterin und gleichzeitig Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie den weiteren Gesellschaftern der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum am Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) stand und steht kein Eigentum am Anlageobjekt der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR oder wesentlichen Teilen desselben oder aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

Dingliche Belastungen des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Situation zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stellt sich wie folgt dar: Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR hat ein Umspannwerk sowie die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur errichtet und führt Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch.

Nach herrschender Auffassung handelt es sich bei dem Umspannwerk um nicht wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, sondern um sogenannte Scheinbestandteile.

Da die Finanzierung des Umspannwerks, der elektrischen und verkehrstechnischen Infra-

struktur und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig mit eigenen Mitteln der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erforderlich ist, bestehen zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Erforderliche behördliche Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Die Baugenehmigung für die Errichtung des Umspannwerks Oldenborstel wurde vom Kreis Steinburg, Der Landrat, Untere Bauaufsichtsbehörde am 04.11.2022 mit Nachtrag vom 01.12.2022 erteilt.

Darüber hinaus sind keine weiteren behördlichen Genehmigungen bezüglich des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR erforderlich.

Abgeschlossene Verträge der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR bezüglich des Anlageobjekts der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR

Am 08.11.2021 haben die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin) den Gesellschaftsvertrag der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR abgeschlossen. Gegenstand der Gesellschaft ist die gemeinsame Einspeisung von Strom in das Netz des Netzbetreibers im Sinne des EEG, die Errichtung und der Betrieb des Umspannwerkes Oldenborstel, die gemeinsame Nutzung der Infrastruktureinrichtungen sowie die gemein-

same Abrechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

Zudem hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR mit ihren Gesellschaftern, Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie Windpark Reher IV GmbH & Co. KG (Emittentin), am 08.11.2021 den Abrechnungs- und Liefervertrag („Poolingvertrag“) abgeschlossen. Dieser Vertrag regelt die Errichtung und den Betrieb der Infrastruktureinrichtungen, die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen der Betreibergesellschaften erzeugten Stroms in das Stromnetz des Netzbetreibers sowie die Abrechnung der Betriebs- und Wartungskosten.

Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR hat mit der Schleswig-Holstein Netz AG, Grundstückseigentümerin der Fläche, auf dem das Umspannwerk errichtet wurde, am 20.06.2022 einen mündlichen Nutzungsvertrag über die Nutzung der Fläche für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerks abgeschlossen.

Am 14.03.2022 hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR mit der GE Grid GmbH den Werkvertrag über das schlüsselfertige Umspannwerk abgeschlossen.

Die SPIE SAG GmbH übernimmt auf Grundlage des mit der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR am 22.03.2023 abgeschlossenen Service- und Betriebsführungsvertrages die Betriebsführung des Umspannwerkes Oldenborstel.

Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR hat am 25.11.2021, 04.01.2022 und 26.04.2022 insgesamt drei Nutzungsverträge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen. Die Grundstückseigentümer führen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den von ihnen zur Verfügung gestellten Flächen durch.

Mit der Vereinbarung über die Übertragung von Ökopunkten zwischen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR, der BWP Osterstedt GmbH & Co. KG und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR die Ökopunkte des Bürgerwindparks Osterstedt für Ausgleichs- und Er-

satzmaßnahmen, die für die Errichtung des Umspannwerkes erforderlich sind, erworben.

Die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR hat am 10.11.2021 mit der Windpark Reher III GmbH & Co. KG einen Nutzungsvertrag über eine Zuwegung abgeschlossen.

Für die Verlegung, Unterhaltung und Nutzung von Erdkabelleitungen und Nebeneinrichtungen bzw. für die Nutzung von Wegen hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR mit den Grundstückseigentümern insgesamt 30 Gestattungsverträge im Zeitraum vom 08.12.2021 bis 20.12.2021 abgeschlossen. Es wurden (sofern notwendig) beschränkt persönliche Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen, um das Kabel- und Leitungsrecht bzw. das Wegerecht zu sichern.

Darüber hinaus hat die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR keine weiteren Verträge bezüglich der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR oder wesentlicher Teile davon geschlossen.

c) Erbringung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage durch die nach §§ 3, 7 und 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Anbieterin und Prospektverantwortliche (Person gemäß § 3 VermVerkProspV), erbringt keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringt in ihrer Tätigkeit als persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft. Die erbrachten Leistungen umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Clarissa Ehlers, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Person gemäß § 7 VermVerkProspV), sowie Christoph Beth und Kersten Kühl, Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (Personen gemäß § 7 VermVerkProspV), erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin (Personen gemäß § 12 VermVerkProspV) erbringen keine Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage.

9 | Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Anbieterin der Vermögensanlage und Prospektverantwortliche ist die Emittentin, die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG. Da die Emittentin, die Anbieterin und die Prospektverantwortliche der vorliegenden Vermögensanlage identisch sind, beziehen sich die nachfolgenden Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin auch auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Anbieterin und Prospektverantwortlichen.

Für die Emittentin (zugleich Anbieterin und Prospektverantwortliche) bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder Beiräte, Vorstände noch Aufsichtsgremien.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin

Die Geschäftsführung der Emittentin obliegt der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin), der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH. Die Komplementärin vertritt die Gesellschaft allein.

Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind Christoph Beth und Kersten Kühl. Die Geschäftsanschrift der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin lautet:

Hauptstraße 21
25593 Reher

Christoph Beth und Kersten Kühl obliegt die Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin und damit auch der Emittentin, der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine unterschiedlichen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge

Christoph Beth und Kersten Kühl sind Geschäftsführer der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Emittentin. Christoph Beth hat in der Investitionsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von insgesamt 7.050 € für die Geschäftsführungstätigkeiten erhalten.

Für die Geschäftsführungstätigkeit während des Planungszeitraumes (2024 – 2043) sollen Christoph Beth und Kersten Kühl eine Vergütung in Höhe von jeweils 5.000 € pro Jahr erhalten. Die Vergütung soll ab dem Geschäftsjahr 2025 mit 2 % p. a. indexiert werden. Der Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen. Sofern dieser wie geplant abgeschlossen wird, beträgt die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung über den Planungszeitraum (2024 – 2043) insgesamt 242.974 €.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG. Für diese Tätigkeit erhält er von der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH und der Windpark Reher GmbH & Co. KG keine Vergütung.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich mit einer Kommanditbeteiligung von 3.000 € (30 % des gesamten Kommanditkapitals) Gesellschafter der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG, welche die Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG übernimmt, und hat daher Anspruch auf Gewinnbeteiligungen und Ausschüttungen. Diese hängen von der geschäftlichen Entwicklung der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG ab und können daher der Höhe nach nicht beziffert werden.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Methan Plus GmbH, Komplementärin der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG. Die Vergütung, die Christoph Beth für die Geschäftstätigkeit von der Methan Plus GmbH erhält, kann der Vermögensanlage nicht konkret zugeordnet werden und ist demnach der Höhe nach nicht beziffert werden.

Christoph Beth und Kersten Kühl sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung an der Emittentin beteiligt. Ihnen steht ebenso wie den zukünftig beitretenden Kommanditisten eine anteilige Beteiligung am Ergebnis der Emittentin in Abhängigkeit des von ihnen gezeichneten Kapitals zu. Die prognostizierten Ausschüttungen über den Betrachtungszeitraum 2024 – 2043 betragen 290% der jeweils getätigten Kommanditeinlage einschließlich der Rückzahlung der eingezahlten Kommanditeinlage. Daraus ergibt sich auf der Grundlage ihres gezeichneten Kommanditkapitals in Höhe von insgesamt 2.000 € ein prognostizierter Gesamtbetrag der Ausschüttungen an die Mitglieder der Geschäftsführung in Höhe von 5.800 € über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043).

Der prognostizierte Gesamtbetrag der Vergütungen und Gewinnbeteiligungen, der den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin insgesamt zusteht, beträgt mindestens 255.824 €, zusätzlich der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannten zukünftigen Gewinnbeteiligungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG und Vergütungen der Methan Plus GmbH.

Darüber hinaus stehen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin keine Vergütungen, Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Staatsangehörigkeit / Führungszeugnisse

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Deutsche. Bei Christoph Beth und Kersten Kühl liegen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine Eintragungen in ihren Füh-

rungszeugnissen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vor.

Die genannten Führungszeugnisse sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate.

Eine Verurteilung der Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin durch ein ausländisches Gericht wegen einer Straftat, die mit denen nach den §§ 263 bis 283 d des Strafgesetzbuches, § 54 des Kreditwesengesetzes, § 119 des Wertpapierhandelsgesetzes oder § 369 der Abgabenordnung vergleichbar ist, besteht nicht.

Insolvenzverfahren

Bei den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurde über das jeweilige Vermögen innerhalb der letzten fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin waren innerhalb der letzten fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Bankgeschäfte / Finanzdienstleistungen

In Bezug auf die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin bestehen keine früheren Aufhebungen einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie keine Untersagungen des öffentlichen Angebots gemäß § 18 Absatz 4 des Wertpapierprospektgesetzes oder § 18 des Vermögensanlagengesetzes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Vertrieb der emittierten Vermögensanlage

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Christoph Beth und Kersten Kühl, sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind persönlich in keiner Art und Weise mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt.

Zurverfügungstellung und Vermittlung von Fremdkapital

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG, und damit als Mitglied der Geschäftsführung für ein Unternehmen tätig, das der Emittentin Fremdkapital in Form eines Nachrangdarlehens zur Verfügung stellt. Das Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG mit Vertrag vom 02.01.2024 hat einen Umfang von 150.000 € und wird mit 3 % p.a. verzinst. Es hat eine Laufzeit bis zum 31.12.2033 und wird ab dem Jahr 2026 in gleichmäßigen Jahresraten getilgt.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die der Emittentin Fremdkapital geben.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin stellen der Emittentin in keiner Art und Weise Fremdkapital zur Verfügung und vermitteln der Emittentin auch in keiner Art und Weise Fremdkapital.

Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte

Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Anlageobjekte der Vermögensanlage und umfassen daher die Windenergieanlage der Emittentin und die Windenergieanlagen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sowie die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR und die Projektvorfinanzierung inkl. Zinsen.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Windpark Reher GmbH & Co. KG, und damit für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Windpark Reher Verwaltungsgesellschaft mbH bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung sowie der Geschäftsführung und Vertretung der Windpark Reher GmbH & Co. KG.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist zugleich Geschäftsführer der Methan Plus GmbH, Komplementärin der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG, und damit als Geschäftsführer für ein Unternehmen tätig, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG bestehen auf der Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II

GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise für Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Christoph Beth, Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin, ist mit einer Kommanditbeteiligung von 3.000 € (30 % des gesamten Kommanditkapitals) zugleich Gesellschafter der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG und damit unmittelbar an einem Unternehmen beteiligt, welches im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG bestehen auf der Geschäftsbesorgung für die Windpark Reher GmbH & Co. KG, die Windpark Reher II GmbH & Co. KG und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € (entsprechend jeweils 33,33 % des Kommanditkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin beteiligt, welche wiederum mit einer Einlage in Höhe von 1.000 € (entsprechend 33,33 % der gesamten Einlagen) an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt ist. Damit sind Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die Lieferungen und Leistungen der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR umfassen die Errichtung und den Betrieb des Umspannwerks Oldenborstel mit der entsprechenden elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft

mbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das im Zusammenhang mit der Anschaffung und Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen und Leistungen erbringt. Die erbrachten Leistungen bestehen aus der Übernahme der persönlichen Haftung, der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft und umfassen die Verhandlung und den Abschluss von Verträgen, die Planung und Koordination sowie die Durchführung des Investitionsvorhabens und operativer Tätigkeiten.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin in keiner Art und Weise an Unternehmen beteiligt, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin erbringen in keiner Art und Weise Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte.

Verbundene Unternehmen

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind Geschäftsführer der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Komplementärin der Emittentin, und damit für ein Unternehmen tätig, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung nicht für Unternehmen tätig, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind mit einer Kommanditeinlage von jeweils 1.000 € (entsprechend jeweils 33,33 % des Kommanditkapitals zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) an der Emittentin beteiligt, welche wieder-

rum mit einer Einlage in Höhe von 1.000 € (entsprechend 33,33 % der gesamten Einlagen) an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt ist. Damit sind Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar an einem Unternehmen beteiligt, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Christoph Beth und Kersten Kühl, Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, sind durch die beschriebene Beteiligung an der Emittentin gleichzeitig mittelbar an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) beteiligt, da die Emittentin mit einer Stammeinlage von 25.000 € die alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist (Einheitsgesellschaft). Damit sind Christoph Beth und Kersten Kühl mittelbar beteiligt an einem Unternehmen, das mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis steht.

Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin nicht in wesentlichem Umfang unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit der Emittentin und Anbieterin nach § 271 des Handelsgesetzbuchs in einem Beteiligungsverhältnis stehen oder verbunden sind.

Angaben zu sonstigen Personen gemäß § 12 Abs. 6 VermVerkProspV

Sonstige Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, die jedoch die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.



10 | Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

Der Jahresabschluss wurde am 04.07.2023 per Gesellschafterbeschluss festgestellt.

AKTIVA (Stichtag: 31.12.2022)	EUR
A. Anlagevermögen	
I. Sachanlagen	
1. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.871.370,92
II. Finanzanlagen	
1. Beteiligungen	1.000,00
Summe Anlagevermögen	1.872.370,92
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	461.023,49
2. sonstige Vermögensgegenstände	119.376,49
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	0,00
Summe Umlaufvermögen	580.399,98
	2.452.770,90

PASSIVA (Stichtag: 31.12.2022)	EUR
A. Eigenkapital	
I. Kapitalanteile Kommanditisten	4.046,80
nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-1.000,00
eingefordertes Kapital	3.046,80
II. Bilanzgewinn	0,00
Summe Eigenkapital	3.046,80
B. Rückstellungen	
1. sonstige Rückstellungen	4.354,00
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.395.748,97
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.037,56
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.149,32
4. sonstige Verbindlichkeiten	45.434,25
	2.445.370,10
	2.452.770,90

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (Zeitraum: 01.01.2022 bis 31.12.2022)	EUR
1. Umsatzerlöse	10.680,00
2. Gesamtleistung	10.680,00
3. sonstige betriebliche Aufwendungen	
a) verschiedene betriebliche Kosten	6.512,27
b) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00
	<u>6.512,27</u>
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	658,49
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	399,32
	<u>399,32</u>
6. Ergebnis nach Steuern	4.426,90
	<u>4.426,90</u>
7. Jahresüberschuss	4.426,90
8. Belastung auf Kapitalkonten	0,00
9. Gutschrift auf Kapitalkonten	4.426,90
	<u>4.426,90</u>
10. Bilanzgewinn	0,00
	<u>0,00</u>

ANHANG zum Jahresabschluss zum 31.12.2022

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Reher

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB unter der Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
Firmensitz laut Registergericht:	Reher
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Pinneberg
Register-Nr.:	9140

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die liquiden Mittel wurden mit den Nennwert angesetzt.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten

Die Herstellungskosten beinhalten auch Zinsen für Fremdkapital, soweit dieses der Finanzierung des Herstellungsvorgangs dient. Der einbezogene Zinsaufwand betrifft nur die Dauer der Herstellung.

Mitzugehörigkeitsvermerke

Die Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, sind i.H.v. € 461.023,49 gleichzeitig Finanzanlagen.

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt 461.023,49 € (Vorjahr: 0,00 €).

Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit > 5 Jahre und der Sicherungsrechte

Der Gesamtbetrag der bilanzierten Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren beträgt 20.208,33 € (Vorjahr: 20.000,00 €).

Die Verbindlichkeiten sind unbesichert.

Sonstige Angaben

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 0.

Unterschrift der Geschäftsführung

Reher, den 04.07.2023

(Christoph Beth)

(Kersten Kühl)

LAGEBERICHT zum 31.12.2022

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, Reher

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

1. Entwicklung Gesamtwirtschaft und Branchen-/ Rahmenbedingungen

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ist eine deutsche Gesellschaft, die am 16.12.2021 gegründet und im Handelsregister eingetragen wurde. Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftsvertrag die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.

Als Leistungsindikator kann somit die Erzeugung und der Verkauf von Strom angesehen werden.

Laut Bundesverband Windenergie wurden im Gesamtjahr 2022 in Deutschland an Land 551 Windenergieanlagen (davon Repowering: 103 Anlagen) mit insgesamt 2.403 Megawatt installierter Leistung (davon Repowering: 423 MW) errichtet. Der Bruttozubau im Jahr 2022 liegt damit 25% über dem Vorjahreszubau von 1.925 Megawatt. Stillgelegt wurden im Jahr 2022 246 Windenergieanlagen mit 266 MW, so dass der Nettozubau im Jahr 2022 305 Windenergieanlagen mit 2.137 MW beträgt. Der kumulierte Bestand am 31.12.2022 betrug 28.443 Anlagen mit insgesamt 58.106 MW [Quelle: www.wind-energie.de].

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2022 133 Windenergieanlagen mit 544,5 MW zugebaut. 58 Windenergieanlagen mit 76,0 MW wurden dagegen im Jahr 2022 in Schleswig-Holstein abgebaut.

Der Anteil der Erneuerbaren Energien am Strommix verkleinerte sich nicht, sondern konnte sich von 45,6 % auf 49,5 % steigern. Windenergieanlagen produzierten im Jahr 2022 mehr Strom als noch im Vorjahr. Die Steigerung gegenüber 2021 lag bei circa 10,4 %, die Gesamtproduktion umfasste etwa 123,3 TWh. Die Windenergie war damit wieder die stärkste Energiequelle des Jahres, gefolgt von Braunkohle, Solar, Steinkohle, Erdgas, Biomasse, Kernenergie und Wasserkraft. Damit produzierten die erneuerbaren Energiequellen Solar, Wind, Wasser und Biomasse im Jahr 2022 insgesamt circa 244 TWh. Sie lagen damit 8 % über dem Vorjahresniveau mit 226 TWh [Quelle: ise.fraunhofer.de].

2. Umsatzentwicklung

Das Geschäftsjahr 2022 war von der Planung und Bauvorbereitung des Windparks Reher IV in der Gemeinde Reher geprägt. Im zweiten Quartal 2022 wurde mit dem Bau der Parkinfrastruktur und des Windenergieanlagenfundaments begonnen. Im vierten Quartal 2022 startete der Bau des Umspannwerks. Die Anlieferung der Großkomponenten durch Vestas ist für das erste Quartal 2023 geplant. Die Errichtung der Windenergieanlage soll im zweiten Quartal 2023 erfolgen.

Im Jahr 2022 bestand die Gesellschaft aus 1 Kommanditistin und der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH als Komplementärin. Bisher wurden aufgrund der Planungs- und Bauphase nur geringfügig Umsatzerlöse in Höhe von 10.680,00 € (Vorjahr 0,00 €) erzielt.

3. Beschaffung

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG wird ihre Einnahmen aus der Produktion und dem Verkauf von Strom aus regenerativen Energien mittels Windenergie erzielen. Ein Beschaffungsmarkt ist für die Gesellschaft nicht relevant.

4. Personal und Sozialbereich

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Christoph Beth und Kersten Kühl. Es werden keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigt.

5. Investitionen

Im Jahr 2022 wurden weitere 1.780.564,17 € in die Errichtung des Bürgerwindparks (Anlagen im Bau) investiert (2021: 90.806,75 €). Die Planungskosten, Bauzeitzinsen und Avalprovisionen (166.957,20 €) wurden dabei als technische Anlagen im Bau aktiviert. Als Finanzanlagen weist die Gesellschaft ihre 33,33%-Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in Höhe von 1.000,00 € aus.

6. Bericht über Zweigniederlassungen

Die Gesellschaft hat keine Zweigniederlassungen.

7. Forschung & Entwicklung

Die Gesellschaft betreibt keine Forschung & Entwicklung.

8. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle sind seltene Ausnahmen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen.

Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt. Langfristige Investitionen finanziert die Gesellschaft über Bankdarlehen. Potenzielle Währungsrisiken bestehen nicht.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung des Unternehmenserfolgs gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko wird eine regelmäßige mittelfristige Liquiditätsprognose erstellt, die einen Überblick über die Geldaus- und -egänge vermittelt.

B. Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme beträgt zum Stichtag 2.452.770,90 € (Vorjahr: 128.770,03 €). Die gezeichnete Kommanditeinlage in Höhe von 1.000,00 € ist zum Stichtag nicht eingezahlt.

Es bestanden Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR), in Höhe von 461.023,49 €. Die sonstigen Vermögensgegenstände haben sich von 17.328,81 € im Jahr 2021 auf 119.376,49 € im Jahr 2022 erhöht. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Steuerforderungen.

Am Bilanzstichtag sind keine liquiden Mittel vorhanden.

Die Verbindlichkeiten sind investitionsbedingt von 128.060,03 € im Jahr 2021 um 2.317.310,07 € auf 2.445.370,10 € im Jahr 2022 erhöht worden (Zusammensetzung zum 31.12.2022: Gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR): 1.149,32 €, gegenüber Kreditinstituten: 2.395.748,97 €, aus Lieferungen und Leistungen: 3.037,56 €, sonstige: 45.434,25 €). Die Gesellschaft konnte ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachkommen.

Durch die Erzeugung und den Verkauf von Strom durch die Windenergieanlage kann die Gesellschaft langfristig wirtschaftlich erfolgreich Erträge erzielen. Im Berichtsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 4.426,90 € erzielt (im Vorjahr ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.380,10 €). Nach Errichtung der Windenergieanlage wird auf Basis des in der Ausschreibung aus dem September 2021 am 24.11.2021 erhaltenen Zuschlags mit einem wirtschaftlich erfolgreichen Betrieb des Windparks gerechnet.

C. Hinweise auf mögliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Die Gesellschaft beabsichtigt, aus dem Betrieb der geplanten Windenergieanlage langfristig wirtschaftlich erfolgreich Erträge zu erzielen.

Im Jahr 2023 soll ein Verkaufsprospekt zur Einwerbung von weiterem Haftkapital erstellt werden. Vor der Veröffentlichung des Prospektes ist dieser durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu prüfen.

Chancen

Die Geschäftsleitung erwartet, dass der Markt der erneuerbaren Energien stabil bleibt und die Gesellschaft in Zukunft Jahresüberschüsse erzielt und somit entnahmefähige Gewinne für die Gesellschafter entstehen. Als mögliche Chance werden vor allem die gestiegenen Preise für Strom bewertet, die zu erhöhten Umsatzerlösen führen können.

Risiken

Für die größten mittel- und langfristigen Risiken hält die Geschäftsführung etwaige Baumängel, die Insolvenz von Projektbeteiligten, falsch eingeschätztes Windenergiepotenzial sowie mögliche weitere Auswirkungen des Klimawandels und des Kriegsgeschehens in Europa.

Das Risikomanagement der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG basiert auf dem internen Kontrollsystem und wird laufend weiterentwickelt.

D. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung sind nach dem Ende des Berichtszeitraumes nicht eingetreten.

E. Prognose

Es ist nicht ersichtlich, dass der Markt der erneuerbaren Energien in den nächsten 5 Jahren Störungen unterliegt oder Umsatzeinbrüche in der Zukunft zu erwarten sind.

Die aktuelle Klimaschutzpolitik der Bundesregierung wird sich positiv auf die Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien auswirken.

Für das Jahr 2023 geht die Gesellschaft gemäß ihren Planungsrechnungen im Falle der Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Windpark Reher IV im Mai 2023 von geplanten Umsatzerlöse in Höhe von etwa 400.000 € aus. Aufgrund des geplanten Inbetriebnahmetermens im Mai 2023 sowie der Anlauf- und Gründungskosten wird sich im Geschäftsjahr 2023 voraussichtlich ein Verlust ergeben.

F. Zusätzliche Angaben gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 VermAnlG

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen, aufgeteilt in feste und variable von der Gesellschaft gezahlten Vergütungen, beträgt 0,00 €. Es gab im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Begünstigten und keine von der Gesellschaft gezahlten besonderen Gewinnbeteiligungen.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.250,00 € zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurde.

Die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen an Führungskräfte (Geschäftsführung/Komplementärin: Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH) beträgt 0,00 €. In der Gesellschaft sind keine Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, beschäftigt. Entsprechend beträgt die Gesamtsumme der im abgelaufenen Geschäftsjahr gezahlten Vergütungen für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, 0,00 €.

Der Komplementärin steht für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Haftungsvergütung in Höhe von 1.250,00 € zu, die in die Verbindlichkeiten eingestellt wurden.

G. Bilanzzeit

Die Geschäftsführer versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft beschrieben sind.

Reher, den 04.07.2023

.....

Christoph Beth

Kersten Kühl

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG zum 31.12.2022 wurde von der Wirtschaftsprüferin Heike Sine Paulsen, HPW GmbH, Krähenweg 30, 22459 Hamburg, nach Maßgabe der gesetzlichen Grundlagen geprüft.

Es wurde der folgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i.V.m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen

Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

**SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN
VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ZUWEISUNG VON GEWINNEN,
VERLUSTEN, EINLAGEN UND ENTNAHMEN ZU DEN EINZELNEN KAPITALKONTEN**

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgte die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsgremiums für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten zu ermöglichen.

Das Aufsichtsgremium ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Kapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Hamburg, den 24. März 2023

Heike Sine Paulsen

Wirtschaftsprüferin

HPW GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2023

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 31.12.2023)		
AKTIVA (Stichtag: 31.12.2023)		EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.020,00	
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	5.255.106,00	
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	26.000,00	
Summe Anlagevermögen		5.289.126,00
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	52.121,37	
2. sonstige Vermögensgegenstände	130.258,11	
		182.379,48
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		708.014,07
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		
		21.361,68
		<u>6.200.881,23</u>
PASSIVA (Stichtag: 31.12.2023)		EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile Kommanditisten	0,00	
II. Bilanzgewinn	0,00	
Summe Eigenkapital		0,00
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		26.958,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.028.200,98	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	128.777,21	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.149,32	
4. sonstige Verbindlichkeiten	15.795,72	
		6.173.923,23
		<u>6.200.881,23</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
(Zeitraum: 01.01.2023 bis 31.12.2023)		
1. Umsatzerlöse		196.488,80
2. Gesamtleistung		196.488,80
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		24,00
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		17.855,68
5. Abschreibungen		
a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		22.218,24
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	24.131,96	
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	2.467,00	
c) verschiedene betriebliche Kosten	61.096,34	
d) Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	
	<u> </u>	87.695,30
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		13.603,87
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		106.709,13
9. Ergebnis nach Steuern		-24.361,68
10. Jahresfehlbetrag		24.361,68

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 31.12.2023 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Positionen der Zwischenübersicht (31.12.2023)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2023 ist in der Zwischenübersicht zum 31.12.2023 dargestellt. Die Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sach- und den Finanzanlagen, sowie das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten und den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten zum Stichtag.

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von 8.020,00 € bestehen aus der Software für die Teilnehmungsplattform (anteilig). Die Sachanlagen zeigen die technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 5.255.106,00 € und beinhalten im Wesentlichen die Anzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller für die Windenergieanlage inkl. Fundament sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlage in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges. Die Finanzanlagen bestehen aus der Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in Höhe von 1.000 € sowie der Beteiligung (Stammeinlage) an der Komplementärin, der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 25.000 €.

Das Umlaufvermögen weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 182.379,48 € aus. Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 52.121,37 € (Ansprüche gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten Energie) und um sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 130.258,11 € (Forderungen gegenüber dem

Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen).

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 31.12.2023 Kosten in Höhe von 708.014,07 € für die Nutzung des Umspannwerkes und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für das Strukturierungsentgelt abgegrenzt.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten beträgt insgesamt 21.361,68 € und setzt sich aus dem Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 3.000 € sowie den Verlustanteilen des Ergebnisses der Emittentin im Jahr 2023 (insgesamt 24.361,68 €) zusammen.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum jeweiligen Stichtag.

Das Eigenkapital der Emittentin betrug zum 31.12.2023 0,00 €.

Zum 31.12.2023 betragen die Rückstellungen 26.958,00 € und umfassen die Rückstellungen in Höhe von 17.988,00 € für den Rückbau der Windenergieanlage der Emittentin, Rückstellungen für die Jahresabschluss- und -prüfungskosten in Höhe von 8.720,00 € sowie sonstige Rückstellungen (Rückstellungen für Verlustanteil des Geschäftsjahres 2022 für die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR) in Höhe von 250,00 €.

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt 6.173.923,23 €. Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 6.028.200,98 €, bestehend aus den zum Stichtag der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen des langfristigen LR-Darlehens (4.569.000 €) sowie des Darlehens zur Projektvorfinanzierung (1.459.200,98 €). Außerdem enthält die Position Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 128.777,21 €, die Verbindlichkeiten

gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 1.149,32 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 15.795,72 €. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR für die Nutzung des Umspannwerkes, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und gegenüber dem Finanzanlagenvermittler (Gebühr Anlagenvermittlung). Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beinhalten die Einlage und den Verlustanteil an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin (Umbuchung Kapitalkonto II).

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Im Jahr 2023 wurden Umsatzerlöse aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten Energie in Höhe von 196.488,80 € verbucht. Außerdem hatte die Emittentin Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 24,00 € und Zinserträge in Höhe von 13.603,87 €.

Die Aufwendungen umfassten im Jahr 2023 den Materialaufwand in Höhe von 17.855,68 €, die Abschreibungen in Höhe von 22.218,24 €,

die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 87.695,30 €.

Der Materialaufwand umfasst die Kosten für die Nutzung des Umspannwerkes und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (ertragswirksame Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens) sowie das Entgelt für die Kosten des Light-Manager-Vertrages.

Die Abschreibungen betreffen die Windenergieanlage inkl. Fundament sowie die Software für die Beteiligungsplattform.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus den Raumkosten (Nutzungsentgelt für Windparkflächen) in Höhe von 24.131,96 €, den Versicherungen, Beiträgen und Abgaben (Maschinenversicherung und Mitgliedsbeiträge der Industrie- und Handelskammer) in Höhe von 2.467,00 € und den verschiedenen betrieblichen Kosten (Haftungsvergütung der Komplementärin, Rechts- und Beratungskosten, Jahresabschluss- und -prüfungskosten, Buchführungskosten und Nebenkosten des Geldverkehrs) in Höhe von 61.096,34 €.

Außerdem wurden im Jahr 2023 Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 106.709,13 € verbucht. Diese beinhalten die Bereitstellungszinsen und die Zinszahlungen für das langfristige LR-Darlehen sowie die Zinszahlungen für das kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung.

Der Jahresfehlbetrag der Emittentin für das Jahr 2023 beträgt 24.361,68 €.

Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.04.2024

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

Zwischen-BILANZ (Stichtag: 30.04.2024)		
AKTIVA (Stichtag: 30.04.2024)		EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.103,34	
II. Sachanlagen		
1. technische Anlagen und Maschinen	5.167.154,34	
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	26.000,00	
Summe Anlagevermögen		5.200.257,68
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	127.975,94	
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	138.248,19	
3. sonstige Vermögensgegenstände	32,30	
		266.256,43
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
		708.014,07
D. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlustanteil Kommanditisten		
		21.361,68
		<u>6.195.889,86</u>
PASSIVA (Stichtag: 30.04.2024)		EUR
A. Eigenkapital		
I. Jahresfehlbetrag	85.110,58	
Summe Eigenkapital		-85.110,58
B. Rückstellungen		
1. sonstige Rückstellungen		25.708,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.103.580,30	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	137.675,07	
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.149,32	
4. sonstige Verbindlichkeiten	12.887,75	
		6.255.292,44
		<u>6.195.889,86</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG		EUR
(Zeitraum: 01.01.2024 bis 30.04.2024)		
1. Umsatzerlöse		201.784,70
2. Gesamtleistung		201.784,70
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge		40.990,95
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen		37.038,47
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		88.868,32
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	84.069,98	
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	4.594,42	
c) Reparaturen und Instandhaltungen	11.225,00	
d) verschiedene betriebliche Kosten	52.229,24	
		152.118,64
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		49.860,80
8. Ergebnis nach Steuern		- 85.110,58
9. Fehlbetrag		85.110,58

Die Zwischenübersicht der Emittentin zum 30.04.2024 ist nicht veröffentlicht worden.

Ausführliche Erläuterungen der Positionen der Zwischenübersicht (30.04.2024)

Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2024 ist in der Zwischenübersicht zum 30.04.2024 dargestellt. Die Positionen aus der Zwischenübersicht werden im Folgenden ausführlich erläutert:

Zwischen-Bilanz: Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) der Zwischenbilanz zeigt das Anlagevermögen, bestehend aus den immateriellen Vermögensgegenständen, den Sach- und den Finanzanlagen, sowie das Umlaufvermögen, den Rechnungsabgrenzungsposten sowie den nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteil der Kommanditisten zum Stichtag. Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von 7.103,34 € bestehen aus der Software für die Teilnehmungsplattform (anteilig). Die Sachanlagen zeigen die technischen Anlagen und Maschinen in Höhe von 5.167.154,34 € und beinhalten die Anzahlungen an den Windenergieanlagenhersteller für

die Windenergieanlage inkl. Fundament sowie weitere aktivierungspflichtige Anschaffungskosten, um die Windenergieanlage in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, wie Planungs- und Projektierungskosten, Kosten für Genehmigungen, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges. Die Finanzanlagen bestehen aus der Beteiligung an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR in Höhe von 1.000 € sowie der Beteiligung (Stammeinlage) an der Komplementärin, der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 25.000 €.

Das Umlaufvermögen weist Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 266.256,43 € aus. Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 127.975,94 € (Ansprüche gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen aus dem Verkauf der durch die Windenergie-

anlage erzeugten Energie sowie Ansprüche gegenüber den Windparks Reher und Reher II für die anteilige Kostenübernahme der Prospektierung), um Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 138.248,19 € (Umsatzsteuerforderungen gegenüber der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR) und um sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von 32,30 € (Forderungen gegenüber dem Finanzamt auf Erstattung von Vor- und Umsatzsteuerzahlungen).

Im Rechnungsabgrenzungsposten wurden zum 30.04.2024 Kosten in Höhe von 708.014,07 € für die Nutzung des Umspannwerkes und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für das Strukturierungsentgelt abgegrenzt.

Der nicht durch Vermögenseinlagen gedeckte Verlustanteil der Kommanditisten beträgt insgesamt 21.361,68 € und setzt sich aus dem Kommanditkapital in Höhe von insgesamt 3.000 € sowie den Verlustanteilen des Ergebnisses der Emittentin im Jahr 2023 (insgesamt 24.361,68 €) zusammen.

Zwischen-Bilanz: Passiva

Die Passiv-Seite der Zwischenbilanz (Passiva) zeigt das Eigenkapital, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten zum Stichtag.

Das Eigenkapital in Höhe von -85.110,58 € umfasst den Fehlbetrag der Emittentin des Zeitraums 01.01.2024 bis 30.04.2024.

Zum 30.04.2024 betragen die Rückstellungen 25.708,00 €. Die Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlage in Höhe von 17.988,00 € sowie Rückstellungen für die Jahresabschluss- und -prüfungskosten in Höhe von 7.470,00 € und sonstige Rückstellungen in Höhe von 250,00 € (Rückstellungen für Verlustanteil des Geschäftsjahres 2022 für die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR).

Weiterhin zeigt die Passiv-Seite die Verbindlichkeiten der Emittentin in Höhe von insgesamt 6.255.292,44 €. Darin enthalten sind die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 6.103.580,30 €, bestehend aus den zum Stichtag

der Zwischenbilanz abgerufenen Ständen des langfristigen LR-Darlehens (4.569.000 €) sowie des Darlehens zur Projektvorfinanzierung (1.534.580,30 €). Außerdem enthält die Position Verbindlichkeiten die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 137.675,07 €, die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von 1.149,32 € und sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 12.887,75 €. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestehen aus Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR für die Nutzung des Umspannwerkes, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, gegenüber dem Finanzanlagenvermittler (Gebühr Anlagenvermittlung), gegenüber dem Nachbarwindpark, der Windpark Reher III GmbH & Co. KG (Erstattung wegen Abschattung) sowie aus Verbindlichkeiten für die Projektierung, Prospektierung und für die Rechtsberatung. Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beinhalten die Einlage und den Verlustanteil an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR. Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin (Umbuchung Kapitalkonto II).

Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung

In der Zwischen-Gewinn- und Verlustrechnung werden die Erträge und Aufwendungen der Emittentin dargestellt. Im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 wurden die auf die Windenergieanlage der Emittentin bezogenen gepoolten Umsatzerlöse aus dem Verkauf der durch die zwölf Windenergieanlagen erzeugten elektrischen Energie in Höhe von 201.784,70 € verbucht. Des Weiteren wurden sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 40.990,95 € generiert, welche die Weiterberechnung von Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten aufgrund des vereinbarten Kostenpoolings an die Windparks Reher und Reher II betreffen.

Die Aufwendungen umfassten im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 den Materialaufwand

in Höhe von 37.038,47 €, die Abschreibungen in Höhe von 88.868,32 € und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 152.118,64 €. Der Materialaufwand umfasst Kosten für das Gondellangzeitmonitoring, eine Zusatzoption des Windenergieanlagenherstellers, Kosten für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung sowie für die kaufmännische und technische Betriebsführung. Die Abschreibungen betreffen die Windenergieanlage inkl. Fundament sowie die Software für die Beteiligungsplattform. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen bestehen aus den Raumkosten in Höhe von 84.069,98 € (Pacht für die Windparkflächen), den Kosten für Versicherungen in Höhe von 4.459,42 € und für Beiträge der Industrie- und Handelskammer in Höhe von 135,00 €, den Wartungskosten für die Windenergieanlage in

Höhe von 11.225,00 € sowie den verschiedenen betrieblichen Kosten in Höhe von 52.229,24 € (Rechts- und Beratungskosten, Jahresabschluss- und -prüfungskosten, Buchführungskosten und Nebenkosten des Geldverkehrs sowie sonstige betriebliche Aufwendungen, die die Entschädigungen wegen Abschattung an den Windpark Reher III betreffen).

Außerdem wurden im Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von 23.484,05 € (Avalprovisionen und Zinsen für die Projektvorfinanzierung) und Zinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens in Höhe von 26.376,75 € verbucht.

Der Jahresfehlbetrag der Emittentin für den Zeitraum 01.01.2024 bis 30.04.2024 beträgt 85.110,58 €.

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang und die Geschäftsaussichten

Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 ist in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 116 – 127 dargestellt. Dieser Jahresabschluss ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Unternehmensregister offengelegt. Die Geschäftsentwicklung ab dem 01.01.2023 war im Wesentlichen durch die Durchführung der Investitionsmaßnahmen gekennzeichnet. Die Windenergieanlage der Emittentin wurde im 3. Quartal 2023 in Betrieb genommen.

Die Emittentin hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung das LR-Darlehen mit einem Umfang von 5.100.000 € teilweise in Höhe von 4.569.000 € abgerufen. Das Darlehen zur Projektvorfinanzierung (bis zu einer Höhe von 1.600.000 € möglich) wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung in Höhe von 1.420.158,96 € in Anspruch genommen. Die Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgerufen.

Die Geschäftsaussichten der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG stellen sich wie folgt dar:

Der weitere Abruf des LR-Darlehens (531.000 €) ist für das 2. Quartal 2024 geplant. Die Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG (jeweils 150.000 €) sollen im 3. Quartal 2024 abgerufen werden. Des Weiteren ist im 3. Quartal 2024 der Abschluss des Vertrages über die Geschäftsführungsvergütung vorgesehen. Die Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals und die Rückführung der Projektvorfinanzierung ist ebenfalls im 3. Quartal 2024 geplant. Im Jahr 2025 sollen erstmals Ausschüttungen an die Kommanditisten erfolgen.

Weitere Ausführungen zu den Geschäftsaussichten sowie zu den Markt- und Branchenbedingungen, dem Standort mit den für das Vorhaben geltenden Einflussgrößen sowie zu den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen werden im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 35 – 38 detailliert dargestellt.

Wesentliche Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht

Nach dem Stichtag 30.04.2024 bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind keine wesentlichen Änderungen der Angaben der Zwischenübersicht eingetreten.

Nachfolgend sind gemäß § 10 (4) VermVerkProspV die voraussichtliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt, hier entsprechend für die Geschäftsjahre 2024 bis 2025. Es handelt sich hierbei um die Darstellung von Prognosen.

Die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin über den gesamten Planungszeitraum von 2024 bis 2043 (Prognosen) befindet sich im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ auf den Seiten 21 – 31.

Voraussichtliche Vermögenslage der Emittentin (Prognose)

Planbilanzen 2024 - 2025 (Prognose)		
Aktiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	5.561.639	5.197.475
II. Finanzanlagen	26.000	26.000
Anlagen gesamt	5.587.639	5.223.475
B. Umlaufvermögen		
I. Kasse, Bankguthaben	158.469	255.796
C. Rechnungsabgrenzungsposten	670.801	633.587
Summe Aktiva	6.416.909	6.112.858

Passiva	31.12.2024 €	31.12.2025 €
A. Eigenkapital		
I. Kapitalkonto I (Kommanditkapital)	1.100.000	1.100.000
II. Kapitalkonto II der Kommanditisten	108.654	89.797
1. Entnahmen		
- Entnahmen der Kommanditisten	0	-66.000
- Abgeltungssteuer	-418	-1.093
2. Gewinn/Verlust	133.434	48.236
Summe Eigenkapital	1.208.654	1.189.797
B. Rückstellungen		
I. Rückstellungen für Rückbau	36.621	55.915
C. Verbindlichkeiten		
I. Kurzfristige Darlehen	0	0
II. Langfristige Darlehen	5.171.634	4.867.146
Summe Passiva	6.416.909	6.112.858

Erläuterung zu den Planbilanzen (Prognose)

Aktiva

Die Aktiv-Seite (Aktiva) zeigt das Anlage- und das Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten der Emittentin.

Das Anlagevermögen umfasst die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Zu den Sachanlagen gehören die Technischen Anlagen und Maschinen (Windenergieanlage inkl. Fundament sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung und Software für die Teilnehmungsplattform) in Höhe von 5.561.639 € (Prognose) per 31.12.2024 bzw. 5.197.475 € (Prognose) per 31.12.2025. Die Finanzanlagen betragen per 31.12.2024 und 31.12.2025 jeweils 26.000 € (Prognose) und bestehen aus der Beteiligung an der Infrastrukturgesellschaft Reher GbR in Höhe von 1.000 € sowie der Beteiligung (Stammeinlage) an der Komplementärin, der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH in Höhe von 25.000 €.

Das Umlaufvermögen zeigt die liquiden Mittel der Emittentin (Kassenbestand bzw. Bankguthaben) in Höhe von 158.469 € (Prognose) zum 31.12.2024 bzw. 255.796 € (Prognose) zum 31.12.2025.

Der Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 670.801 € (Prognose) zum 31.12.2024 bzw. 633.587 € (Prognose) zum 31.12.2025 stellt die periodengerechte Abgrenzung der Ausgaben nach dem Bilanzstichtag dar und beinhaltet die Ausgaben für die Einmalzahlung für die Nutzung des Umspannwerkes und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und für die Strukturierungsgebühr für die Finanzierung durch die Bank.

Passiva

Auf der Passiv-Seite (Passiva) werden das Eigenkapital mit den Kapitalkonten der Kommanditisten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten der Emittentin dargestellt.

Als Eigenkapital wird im Kapitalkonto I das vorgesehene Kommanditkapital in Höhe von 1.100.000 € (Prognose) per 31.12.2024 sowie per 31.12.2025 ausgewiesen.

Das Kapitalkonto II der Kommanditisten zeigt die prognostizierten Entnahmen der Kommanditisten (per 31.12.2024: 0 €; per 31.12.2025: 66.000 €), die prognostizierte Abgeltungssteuer (31.12.2024: 418 €; 31.12.2025: 1.093 €) sowie den prognostizierten Gewinn der Emittentin (31.12.2024: 133.434 €; 31.12.2025: 48.236 €). Der jeweils ausgewiesene Wert für das Kapitalkonto II ergibt sich aus dem Stand des Kapitalkontos II des Vorjahres, den Entnahmen sowie dem Gewinn- und Verlustanteil.

Per 31.12.2024 werden für den späteren Rückbau der Windenergieanlage Rückstellungen in Höhe von 36.621 € (Prognose) und per 31.12.2025 in Höhe von 55.915 € (Prognose) gebildet. Da es sich um eine modellhafte Darstellung handelt, werden die weiteren in der Zwischenbilanz abgebildeten Rückstellungen (für Jahresabschluss- und -prüfungskosten) im Jahr 2023 aufgelöst (siehe unter Position 11 „Sonstige Cash-Flow-Änderungen“ auf Seite 138) und in den Planbilanzen nicht abgebildet.

Die Verbindlichkeiten umfassen die kurz- und langfristigen Darlehen. Mit der Einwerbung des Eigenkapitals durch den Beitritt der weiteren Kommanditisten sowie die Einzahlung des Kommanditkapitals im 3. Quartal 2024 (Prognose) soll auch das kurzfristige Darlehen zur Projektvorfinanzierung (Vorfinanzierung von Eigenkapital sowie Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer durch die finanzierende Bank) zurückgezahlt werden. Entsprechend bestehen per 31.12.2024 und per 31.12.2025 keine kurzfristigen Darlehen mehr (Prognose). Die langfristigen Darlehen bestehen aus dem LR-Darlehen sowie den Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG. Per 31.12.2024 betragen die Verbindlichkeiten aus langfristigen Darlehen 5.171.634 € und per 31.12.2025 4.867.146 €.

Auf den Seiten 22 – 23 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Bilanzen über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043.

Voraussichtliche Finanzlage der Emittentin (Prognose)

Plan-Liquiditätsrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Einzahlungen		
Anzulegender Wert in Cent / kWh	7,19	7,19
1. Erlöse aus Stromverkauf	836.000	836.000
2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)	23.463	23.463
3. Zinseinnahmen	1.167	3.050
4. Einlagen der Kommanditisten	1.097.000	0
5. Darlehensaufnahme	831.000	0
6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	182.379	0
Summe Einzahlungen	2.971.009	862.513
Auszahlungen		
7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung	36.250	36.450
8. Direktvermarktungskosten	0	12.205
9. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	23.463	23.463
10. Betriebliche Auszahlungen	186.099	188.456
11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen	154.692	0
12. Gewerbesteuer	34.753	21.732
13. Investitionen	541.290	0
14. Kapitaldienst	1.831.709	412.595
15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.284	4.284
16. Ausschüttungen an die Kommanditisten (Prognose)	0%	6%
	0	66.000
Summe Auszahlungen	2.812.540	765.185
17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss	158.469	97.327
18. Liquiditätsergebnis kumuliert	158.469	255.796
19. Liquiditätsverwendung		
- Zuführung Rücklage "Kapitaldienstreserve" kumulierte Rücklage	144.408	0
	144.408	144.408
- Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau" kumulierte Rücklage	0	31.500
	0	31.500
20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen	14.061	79.888

Erläuterung zu den Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 138 dieses Verkaufsprospektes ist die Plan-Liquiditätsentwicklung (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 26 – 27 im Kapitel 4 „Die Vermögensanlage“ befinden sich die Plan-Liquiditätsrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert:

Anzulegender Wert in Cent / kWh

Die prognostizierten anzulegenden Werte werden auf Seite 143 im Bereich der Erlöse aus Stromverkauf (Position 1) erläutert.

1. Einzahlungen aus Stromverkauf

Die Höhe der Einzahlungen aus dem Stromverkauf wird auf Seite 143 (Position 1) dargestellt.

2. Erstattung Netzbetreiber (§ 6 EEG)

Die Höhe der Erstattung durch den Netzbetreiber auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 143 unter Position 2 erläutert.

3. Zinseinnahmen

Bei den ausgewiesenen Zinseinnahmen handelt es sich um Beträge, die sich aus der angenommenen 2%-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses aus Position 18 ergeben. Die Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Die Höhe des Steuerabzuges beträgt entsprechend § 43 a EStG 25 %. Die als Zinseinnahmen ausgewiesenen Beträge sind bereits um den Steuerabzug (inkl. Solidaritätszuschlag) korrigiert.

4. Einlagen der Kommanditisten

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind von den Kommanditisten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits Kommanditeinlagen in Höhe von 3.000 € gezeichnet und vollständig eingezahlt worden. Die Einzahlung der weiteren Kommanditeinlagen in Höhe von

1.097.000 € durch neu beitretende Kommanditisten soll vollständig im 3. Quartal 2024 erfolgen. Ab Zeichnung des Kommanditkapitals bis Eintragung des Beitrittes in das Handelsregister handelt es sich um atypisch stille Gesellschaftsbeteiligungen. Für den weiteren Planungszeitraum (2025 – 2043) sind keine weiteren Einlagen geplant.

5. Darlehensaufnahme

Zur langfristigen Finanzierung des Vorhabens wurde im Jahr 2023 das LR-Darlehen anteilig in Höhe von 4.569.000 € in Anspruch genommen. Im Jahr 2024 ist der Abruf des restlichen Darlehensbetrages in Höhe von 531.000 € (Darlehen gesamt: 5.100.000 €) geplant. Des Weiteren sollen die Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG in Höhe von jeweils 150.000 € im Jahr 2024 in Anspruch genommen werden.

Für den weiteren Planungszeitraum (2025 – 2043) ist keine weitere Darlehensaufnahme geplant.

6. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Aktiva) „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ und „Sonstige Vermögensgegenstände“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen betreffen Ansprüche aus dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten Energie gegenüber dem Direktvermarktungsunternehmen. Bei den sonstigen Vermögensgegenständen handelt es sich um Umsatz- und Vorsteuerbeträge.

7. Haftungsvergütung der Komplementärin, technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung

Die Höhe der Haftungsvergütung der Komplementärin, der technischen und kaufmännischen Betriebsführung sowie der Vergütung der Geschäftsführer wird auf den Seiten 143 und 144 dargestellt.

8. Direktvermarktungskosten

Die Höhe des Aufwandes für die Direktvermarktung wird auf Seite 144 dargestellt.

9. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)

Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Gemeinden auf Grundlage des § 6 EEG wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf Seite 144 unter Position 6 erläutert.

10. Betriebliche Auszahlungen

Bei den betrieblichen Auszahlungen handelt es sich um Auszahlungen für Versicherungen, die Wartung der Windenergieanlage, Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten, Umspannwerks- und Strombezugskosten sowie sonstige betriebliche Aufwendungen. Weiterhin sind in dieser Position die Entschädigung für den Nachbarwindpark sowie die Nutzungsentgelte für die Windparkflächen enthalten.

Die Einzelausweisung dieser Positionen wird in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung (Prognose) auf der Seite 144 unter den Positionen 7 bis 12 dargestellt.

11. Sonstige Cash-Flow-Änderungen

Unter dieser Position wurden die Bilanzpositionen (Passiva) „Sonstige Rückstellungen“, „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, „Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht“ sowie „Sonstige Verbindlichkeiten“ aus dem Jahr 2023 liquiditätswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für Abschluss- und Prüfungskosten sowie für den Verlustanteil des Geschäftsjahres 2022 für die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen Verbindlichkeiten gegenüber der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR für die Nutzung des Umspannwerkes, der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und gegenüber dem Finanzanlagenvermittler (Gebühr Anlagenvermittlung).

Die Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, beinhalten die Einlage und den Verlustanteil an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer-Vorauszahlungen sowie Verbindlichkeiten gegenüber Clarissa Ehlers, Gründungskommanditistin und Kommanditistin der Emittentin (Umbuchung Kapitalkonto II).

12. Gewerbesteuer

Aufgrund der steuerlichen Ergebnisse wird ab dem Geschäftsjahr 2024 mit einem entstehenden Gewerbesteueraufwand gerechnet. Die Ermittlung wird auf Seite 145 dargestellt.

13. Investitionen

Im Jahr 2024 sind Investitionen im Zusammenhang mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von 541.290 € geplant. In den Jahren 2021 bis 2023 wurden bereits Investitionen (Anschaffungs- und Herstellungskosten) in Höhe von insgesamt 5.311.344 € getätigt. Eine Übersicht der geplanten Investitionen befindet sich im Investitionsplan auf Seite 61.

14. Kapitaldienst

Im Jahr 2024 setzt sich der Kapitaldienst aus den voraussichtlichen Zinsen und der Tilgung des kurzfristigen Darlehens (Projektvorfinanzierung) und der langfristigen Darlehen (LR-Darlehen, Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG) zusammen.

Ab dem Jahr 2025 ergibt sich der zu entrichtende Kapitaldienst aus den voraussichtlichen Zins- und Tilgungsplänen der bereits beschriebenen langfristigen Darlehen.

15. Avalprovisionen Anlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Die Ermittlung der Avalprovisionen (Gebühr Bürgschaft für den Rückbau der Windenergieanlage) wird auf der Seite 145 dargestellt.

16. Ausschüttungen an Kommanditisten (Prognose)

Die Ausschüttungen an die Kommanditisten werden im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten vorgenommen. In den Geschäftsjahren 2025 – 2043 wird mit jährlichen Ausschüttungen von 6 % bis zu 39 % der Pflichteinlage kalkuliert.

Insgesamt werden Ausschüttungen in Höhe von 290 % über den gesamten Planungshorizont angenommen. Dabei handelt es sich auch um die Rückzahlung der Kommanditeinlage.

17. Jahresliquiditätsüber-/unterschuss

Hierbei handelt es sich um den Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

18. Liquiditätsergebnis kumuliert

In dieser Position werden die in der Position 17 aufgeführten jährlichen Liquiditätsüber- bzw. -unterschüsse zum kumulierten Liquiditätsergebnis aufaddiert. Der Wert zeigt damit den geplanten kumulierten Liquiditätsüber- bzw. -unterschuss der Emittentin zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres über den gesamten Planungszeitraum.

19. Liquiditätsverwendung

Zuführung Rücklage „Kapitaldienstreserve“

Bis zum Ende des Finanzierungszeitraums (bis 2040) wird eine Kapitaldienstreserve in Höhe von 144.408 € gehalten.

Zuführung Rücklage

"Windenergieanlagenrückbau"

Zur Sicherstellung einer ausreichenden Liquidität im Jahr des Windenergieanlagenrückbaus wird in den Jahren 2025 – 2040 ein Betrag von jährlich 31.500 € einer hierfür vorgesehenen Rücklage zugeführt, so dass am Ende des Planungszeitraums ein Betrag von 504.000 € für den Windenergieanlagenrückbau zur Verfügung steht. Die Bildung von Rücklagen ist liquiditätswirksam und unterscheidet sich im Betrag von den Rückstellungen (gewinnwirksam, siehe unter Position 18 „Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau“ auf Seite 145).

20. Freie Liquidität nach Ausschüttungen

Die freie Liquidität nach Ausschüttungen soll zum Ausgleich unvorhergesehener kurzfristiger Liquiditätsengpässe dienen. Die Höhe der freien Liquidität nach Ausschüttungen verdeutlicht, dass das in Position 18 ausgewiesene kumulierte Liquiditätsergebnis ausreicht, um der dargestellten Bildung von Rücklagen nachkommen zu können.

Hinweis: Die Emittentin hat aus ihren Beteiligungen an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) und an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese Gewinnbeteiligungen stehen jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Höhe nach nicht fest und werden daher nicht in der Tabelle auf der Seite 138 dargestellt.

Voraussichtliche Ertragslage der Emittentin (Prognose)

Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen 2024 - 2025 (Prognose)		
	2024	2025
	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.
	€	€
Erträge		
Umsatzerlöse		
(anzulegender Wert in Cent / kWh)	7,19	7,19
1. Erlöse aus Stromverkauf	836.000	836.000
2. Sonstige betriebliche Erträge (Erstattung Netzbetreiber)	23.463	23.463
Umsatzerlöse insgesamt	859.463	859.463
Aufwendungen		
3. Haftungsvergütung der Komplementärin	1.250	1.250
4. Technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung	35.000	35.200
5. Direktvermarktungskosten	0	12.205
6. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)	23.463	23.463
Rohergebnis	799.750	787.345
Betriebliche Aufwendungen		
7. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen	58.926	60.104
8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten	15.000	15.606
9. Kosten Umspannwerk, Strombezugskosten	18.410	18.778
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.200	10.404
11. Entschädigung Nachbarwindpark	7.553	7.553
12. Nutzungsentgelt für Windparkflächen	76.011	76.011
13. Kosten Umspannwerk und Infrastruktur, Strukturierungsgebühr (Auflösung Rechnungsabgrenzungsposten)	37.213	37.213
Summe betriebliche Aufwendungen	223.313	225.669
14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten	242.776	364.165
Betriebliches Ergebnis	333.661	197.511
15. Zinserträge	1.585	4.143
16. Zinsaufwendungen		
- kurzfristige Verbindlichkeiten	33.440	0
- langfristige Verbindlichkeiten	110.702	108.107
17. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)	4.284	4.284
18. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau	18.633	19.294
19. Gewerbesteuer	34.753	21.732
Jahresergebnis	133.434	48.236

Erläuterung zu den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose)

Auf der Seite 142 dieses Verkaufsprospektes sind die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) für das laufende und das folgende Geschäftsjahr dargestellt. Auf den Seiten 30 – 31 befinden sich die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen (Prognose) über den gesamten Betrachtungszeitraum 2024 – 2043. Die Positionen werden nachfolgend erläutert.

1. Erlöse aus Stromverkauf

Die Energieerträge aller zwölf Windenergieanlagen im Gesamtwindpark Reher werden über die Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 gepoolt und dann im Verhältnis der installierten Leistung im Gesamtwindpark auf die einzelnen Betreibergesellschaften aufgeteilt.

Im Planungszeitraum wird mit prognostizierten Jahresenergieerträgen der Emittentin von 11.731.268 kWh gerechnet. Im Jahr 2043 werden 75 % der Energieerträge der Vorjahre (8.798.451 kWh) prognostiziert.

Auf Grundlage der Regelungen zum Ertragspooling wird mit der durchschnittlichen Standortgüte und den durchschnittlichen Ausschreibungszuschlägen der zwölf Windenergieanlagen im Windparkgebiet Reher gerechnet. Auf dieser Basis wird von einem korrigierten Zuschlagswert von 7,19 Cent / kWh ausgegangen. Es ergeben sich entsprechend die folgenden prognostizierten jährlichen Umsatzerlöse (gerundet) der Emittentin aus der Veräußerung von Strom:

2024 – 2042:	836.000 €
2043:	627.000 € (anteilig)

Gemäß EEG besteht der Vergütungsanspruch exakt über 20 Jahre ab Inbetriebnahme der Windenergieanlagen. Dabei erfolgt alle 5 Jahre eine Überprüfung der Standortgüte, die je nach tatsächlich erzeugter Energie angepasst wird und zu Veränderungen des anzulegenden Wertes führen kann. Die Standortgüte wird für jede Windenergieanlage einzeln ermittelt. In der vorliegenden Planungsrechnung wird modellhaft davon ausgegangen, dass die Höhe

der Vergütung über den gesamten Vergütungszeitraum gleich bleibt.

2. Sonstige betriebliche Erträge (Erstattung Netzbetreiber)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG. Diese Zahlung wird entsprechend § 6 EEG durch den Netzbetreiber erstattet.

3. Haftungsvergütung der Komplementärin

Die Komplementärin, die Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH, Gründungsgesellschafterin und Gesellschafterin der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 154 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) von der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG eine jährliche Vergütung in Höhe von 5 % ihres Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, entsprechend jährlich 1.250 €.

4. Technische und kaufmännische Betriebsführung, Geschäftsführungsvergütung

Mit dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 26.02.2024 zwischen der Emittentin und der Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG übernimmt die Projektentwicklung Mittelholstein GmbH & Co. KG Teile der kaufmännischen und technischen Betriebsführung. Hierfür wurde eine feste Vergütung in Höhe von 25.000 € vereinbart. Der Vertrag läuft bis zum 30.09.2028 und verlängert sich ohne Kündigung jeweils um ein weiteres Jahr.

In der Prospektkalkulation wurde davon ausgegangen, dass der Vertrag über den gesamten Planungszeitraum (2024 – 2043) weiterläuft und entsprechend die jährlichen Kosten von 25.000 € für die technische und kaufmännische Betriebsführung über den gesamten Planungszeitraum anfallen.

Für die Geschäftsführungstätigkeit während des Planungszeitraumes (2024 – 2043) sollen die Mitglieder der Geschäftsführung eine Vergütung in Höhe von jeweils 5.000 € pro Jahr erhalten. Die Vergütung soll ab dem Geschäftsjahr 2025 mit 2 % p. a. indexiert werden. Der Vertrag über die Geschäftsführungsvergütung ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abgeschlossen.

5. Direktvermarktung

Für die gemäß EEG verpflichtende Direktvermarktung des erzeugten Stroms wird ab dem Jahr 2025 eine Gebühr des jeweiligen Direktvermarktungsunternehmens in Höhe von 0,0010 € / kWh kalkuliert. Es wird mit einer jährlichen Steigerung von 2,0 % gerechnet.

6. Finanzielle Beteiligung Gemeinden (§ 6 EEG)

Die Emittentin leistet eine freiwillige finanzielle Beteiligung an die umliegenden Gemeinden in Höhe von insgesamt 0,2 ct / kWh gemäß § 6 EEG.

7. Wartung Windenergieanlage, Versicherungen

Mit dem Windenergieanlagenhersteller Vestas Deutschland GmbH wurde der Vollwartungsvertrag für die Windenergieanlage der Emittentin über einen Zeitraum von 20 Jahren abgeschlossen.

Die Prämien der erforderlichen Versicherungen (u. a. Haftpflicht, D & O, Zusatzversicherung zum Vollwartungsvertrag, Rechtsschutz) ergeben sich aus projektüblichen Annahmen.

Es wird jeweils mit einer Kostensteigerung von jährlich 2,0 % gerechnet.

8. Rechts-, Gerichts- und Beratungskosten

Unter dieser Position werden jährliche Kosten u. a. für die Rechts- und Steuerberatung sowie für die Erstellung der jeweiligen Jahresabschlüsse, Steuererklärungen und Jahresabschlussprüfungen berücksichtigt. Es wird jeweils mit einer Kostensteigerung von jährlich 2,0 % gerechnet.

9. Kosten Umspannwerk und Strombezugs-kosten

Die von der Betreibergesellschaft zu tragenden Kosten für den Strombezug und den Betrieb und die Wartung des Umspannwerks werden mit 18.410 € im Jahr bei einer jährlichen Steigerung von 2,0 % veranschlagt.

10. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen Beträge, die unter anderen Kostenpositionen nicht berücksichtigt worden sind. Dazu zählen Kosten für Instandhaltungen und Reparaturen außerhalb des Wartungsvertrages sowie Telekommunikationskosten. Zusätzlich enthält diese Position die jährlichen Kosten für den LightManager-Vertrag. Diese Position stellt u. a. auch eine jährliche Kostenreserve dar. Es wird mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2,0 % kalkuliert.

11. Entschädigung Nachbarwindpark

Der Nachbarwindpark, die Windpark Reher III GmbH & Co. KG, erhält auf Grundlage des Abrechnungs- und Liefervertrages vom 08.11.2021 von den am Repowering beteiligten Windparkgesellschaften (Windpark Reher GmbH & Co. KG, Windpark Reher II GmbH & Co. K und die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG) die Erstattung sämtlicher durch Abschattungen hervorgerufenen Ertragsminderungen, die der Windpark Reher III GmbH & Co. KG durch das Repowering entstehen.

Für die Emittentin wird mit Entschädigungen in Höhe von 7.553 € pro Jahr an die Windpark Reher III GmbH & Co. KG gerechnet.

12. Nutzungsentgelt für Windparkflächen

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG hat mit den Grundstückseigentümern der für den Windpark Reher IV benötigten Flächen langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen. Das Gesamtnutzungsentgelt beträgt 7,5 % der jährlichen Einspeiseerlöse. Es wurde eine Mindestpachtregelung vereinbart.

13. Kosten Umspannwerk und Infrastruktur, Strukturierungsgebühr

Die Emittentin ist an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR beteiligt und erstattet dieser für das Anschluss- und Nutzungsrecht am Umspannwerk und der elektrischen und verkehrstechnischen Infrastruktur sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die anteiligen Investitionskosten für die Errichtung des Umspannwerks Oldenborstel, die elektrische und verkehrstechnische Infrastruktur und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Diese Kosten sowie die Strukturierungsgebühr der Finanzierung an die Bank werden mittels des Rechnungsabgrenzungspostens in der Bilanz periodengerecht über die jeweilige Vertragslaufzeit in dieser Position ertragswirksam aufgelöst.

14. Abschreibungen auf Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AK/HK) für die Sachanlagen werden entsprechend den gültigen AfA-Tabellen über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 16 Jahren linear abgeschrieben.

Die Sachanlagen sind damit im Jahr 2039 planungsgemäß vollständig abgeschrieben, so dass ab dem Jahr 2040 keine aufwandswirksamen Abschreibungen mehr entstehen.

15. Zinserträge

Bei den ausgewiesenen Zinserträgen handelt es sich um Beträge, die sich aus einer angenommenen 2 %-igen Verzinsung des durchschnittlich zur Verfügung stehenden kumulierten Liquiditätsergebnisses (Position 18 auf Seite 138) ergeben.

16. Zinsaufwendungen

Hierbei handelt es sich um die Zinsaufwendungen aus der Inanspruchnahme der langfristigen Darlehen (LR-Darlehen, Nachrangdarlehen der Windpark Reher GmbH & Co. KG und der Windpark Reher II GmbH & Co. KG) sowie im Jahr 2024 aus der Inanspruchnahme des Kontokorrentkredits zur Projektvorfinanzierung.

17. Avalprovisionen Windenergieanlagenrückbau (Gebühr Bürgschaft)

Für den Rückbau der Windenergieanlage ist eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu stellen. In der Kalkulation wurden hierfür 504.000 € angesetzt. Die Gebühr (Avalprovision) für die Bürgschaft wurde mit 4.284 € jährlich berücksichtigt.

18. Rückstellungen für den Windenergieanlagenrückbau

Unter Zugrundelegung der für den Windenergieanlagenrückbau kalkulierten Kosten werden über den Betriebszeitraum der Windenergieanlage entsprechende Rückstellungen von 84.000 € je MW installierter Leistung, entsprechend insgesamt 504.000 € gebildet. Die rätierlich gebildeten Rückstellungen werden abgezinst.

Die Rückstellungen sind damit gewinnwirksam und unterscheiden sich im Betrag von den liquiditätswirksam gebildeten Rücklagen (siehe unter Position 19 „Liquiditätsverwendung“ (Zuführung Rücklage "Windenergieanlagenrückbau") auf Seite 141).

19. Gewerbesteuer

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG gilt als gewerblich tätige Personengesellschaft und ist damit gewerbesteuerpflichtig. Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist ausschließlich der Gewerbeertrag. Es wurde mit einem Gewerbesteuerhebesatz von 380 % gerechnet.

Jahresergebnis

Der Saldo aus den betrieblichen Erträgen und Aufwendungen sowie den Steuern ergibt das ausgewiesene Jahresergebnis der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.

Hinweis: Die Emittentin hat aus ihren Beteiligungen an der Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH (Komplementärin der Emittentin) und an der Infrastrukturgemeinschaft Reher GbR Anspruch auf Gewinnbeteiligungen. Diese Gewinnbeteiligungen stehen jedoch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung der Höhe nach nicht fest und werden daher nicht in der Tabelle auf der Seite 138 dargestellt.



11 | Weitere Pflichtangaben

Im Folgenden sind Angaben aufgeführt, die gemäß der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung gefordert werden und die nicht in den vorangegangenen Kapiteln dieses Verkaufsprospekts dargestellt sind.

§ 2 Abs. 1 Satz 5 VermVerkProspV: Der Verkaufsprospekt erscheint ausschließlich in deutscher Sprache und bedarf daher keiner vorangestellten Zusammenfassung.

§ 4 Satz 2 Hs. 2 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Ein Treuhänder ist nicht vorhanden. Es besteht kein Treuhandvermögen. Ein Treuhandvertrag existiert nicht.

§ 4 Satz 3 VermVerkProspV und § 12 Abs. 5 Nr. 1: Es gibt keinen Mittelverwendungskontrolleur. Es existiert kein Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle.

§ 5 Nr. 6 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 10 VermVerkProspV: Es liegt kein Blindpool-Modell im Sinne des § 5 b Absatz 2 VermAnlG vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 11 VermVerkProspV: Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5 c VermAnlG war nicht erforderlich, da eine Vermögensanlage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 VermAnlG angeboten wird.

§ 10 Abs. 2 Satz 1 Hs. 1 VermVerkProspV: Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen und nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 14 VermVerkProspV: Es hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage übernommen.



Foto: Baubüro Kaatz GmbH & Co. KG

12 | Gesellschaftsvertrag der Emittentin

Gesellschaftsvertrag der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit der Firma
Windpark Reher IV GmbH & Co. KG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 25593 Reher.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen, die Produktion von Energie sowie der Handel mit Energie und alle damit verbundenen Tätigkeiten.
- (2) Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Handlungen und Rechtsgeschäfte berechtigt, die dem vorstehenden Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar dienlich und förderlich sind.
- (3) Die Gesellschaft darf sich nicht an anderen Gesellschaften beteiligen, solange dies nicht lediglich eine untergeordnete Neben- oder Hilfstätigkeit darstellt.
- (4) Die Gesellschaft kann sich im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten, insbesondere bei der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.

§ 3

Dauer der Gesellschaft; Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft beginnt mit Eintragung in das Handelsregister. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es endet zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Gesellschaft gemäß Abs. (1) beginnt.

§ 4

Gesellschafter; Einlagen, Sonstige Beiträge

- (1) Komplementärin ist die **Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH** mit Sitz in Reher. Diese leistet keine Einlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt.
- (2) Kommanditisten der Gesellschaft sind

Frau **Clarissa Ehlers**
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00,

Herr **Christoph Beth**
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00,

Herr **Kersten Kühl**
mit einer Kommanditeinlage in Höhe von EUR 1.000,00.

- (3) Die persönlich haftende Gesellschafterin ist beauftragt, das Kommanditkapital (Haft einlagen) nach Maßgabe des Investitions- und Finanzierungsplanes zu erhöhen. Das neue Kommanditkapital soll durch Aufnahme weiterer Kommanditisten aufgebracht werden. Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Die Zuteilung des zu zeichnenden Kommanditkapitals soll vorrangig an die folgenden natürlichen Personen erfolgen:

- Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Reher, die dort mit Stichtag am 31.12.2022 ihren ersten Wohnsitz haben.
- Grundstückseigentümer, die mit den Betreibergesellschaften im Repowering-Projekt Reher einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben und nicht Gesellschafter der Windpark Reher GmbH & Co. KG oder der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sind.
- Personen, die das Repoweringprojekt Reher in besonderer Weise unterstützt haben.

Es können nur Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, die am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mindestkommanditeinlage beträgt EUR 1.000,00 je Kommanditist. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein.

Die Kommanditisten ermächtigen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages/der Beitrittserklärung zu diesem Vertrag die persönlich haftende Gesellschafterin, unter der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle Beschlüsse zu fassen und dem Handelsregister gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die für eine Erhöhung des Kommanditkapitals, für den Beitritt von Gesellschaftern, für die Abtretung von Gesellschaftsanteilen und für das Ausscheiden von Gesellschaftern erforderlich sind. Diese Ermächtigung umfasst insbesondere das Recht, Beitrittserklärungen neuer Kommanditisten mit Wirkung für alle Gesellschafter durch schriftliche Annahmeerklärung der persönlich haftenden Gesellschafterin anzunehmen, aber auch abzulehnen.

- (4) Die Kommanditeinlagen sind auf Kapitalkonten der Gesellschafter zu buchen. Sie bilden das Kapital der Gesellschaft. Die Kommanditeinlagen sind auf Anforderung der Komplementärin mit einer Frist von 14 Tagen zu leisten.
- (5) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der angeforderten Einlagen ist der säumige Kommanditist verpflichtet, Verzugszinsen in Höhe von 5,00 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch die Gesellschaft bzw. der Nachweis eines niedrigeren Schadens durch den Kommanditisten bleibt unbenommen. Gerät der Kommanditist mit der Zahlung seiner Einlage nach schriftlicher Mahnung mehr als zwei Wochen in Verzug, so kann die Komplementärin – unabhängig von der im vorstehenden Satz getroffenen Regelung – namens der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter den in Verzug geratenen Kommanditisten rückwirkend aus der Gesellschaft ausschließen. In diesem Falle werden dem Kommanditisten bereits geleistete Zahlungen nach Abzug der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden entstehenden Kosten innerhalb von vier Wochen nach Ausschluss zurückerstattet. Weitere Ansprüche stehen dem betreffenden Kommanditisten nicht zu. Insbesondere nimmt der Kommanditist nicht am Ergebnis teil.
- (6) Jeder Kommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin mit der Beitrittserklärung bzw. der Erhöhung seiner Kommanditeinlage eine umfassende, notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gegenüber dem Handelsregister zu erteilen, die diese bevollmächtigt, sämtliche zum Handelsregister anzumeldenden Tatsachen anzumelden, an denen ein Kommanditist mitzuwirken verpflichtet ist. Eine entsprechende Verpflichtung trifft den Sonderrechtsnachfolger an einem Kommanditanteil unverzüglich nach Erwerb seiner Kommanditbeteiligung. Die Kosten für die notarielle Beglaubigung der Registervollmacht trägt der Kommanditist. Der Beitretende verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

- (7) Bei der gezeichneten Beteiligung handelt es sich um die tatsächlich zu leistende Pflichteinlage. Die Pflichteinlagen werden als Haftsummen in das Handelsregister eingetragen. Eine über diese Hafteinlage hinausgehende zusätzliche Haftung ist ausgeschlossen. Zu einem über die Haftsumme hinausgehenden Nachschuss sind die Kommanditisten nicht verpflichtet. Wird das Kommanditkapital der Gesellschaft durch das Ausscheiden von Kommanditisten gemindert, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, weitere Gesellschafter bis zur Höhe des ursprünglichen Kommanditkapitals aufzunehmen und/oder Gesellschaftern eine Kapitalerhöhung zu ermöglichen.
- (8) Im Außenverhältnis wird die Beteiligung eines Kommanditisten erst mit seiner Eintragung im Handelsregister wirksam. Bis zur Eintragung im Handelsregister ist er als atypisch stiller Gesellschafter unternehmerisch beteiligt. Die Vorschriften dieses Gesellschaftsvertrages gelten insoweit entsprechend mit der Maßgabe, dass statt einer Bareinlage die atypisch stille Beteiligung als Hafteinlage geleistet wird.
- (9) Die Kommanditisten werden in einem gesonderten Gesellschafterverzeichnis mit ihren in der Beitritts-erklärung enthaltenen Angaben aufgeführt. Die Gesellschafter erklären sich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten gespeichert werden. Die Komplementärin darf diese Daten ausschließlich zur Verwaltung der Beteiligung und zur Betreuung der Kommanditisten verwenden. Jeder Kommanditist ist berechtigt, alle Daten einzusehen.

§ 5

Gesellschafterkonten

- (1) Für die Komplementärin wird lediglich ein Verrechnungskonto geführt. Die auf diesem Konto ausgewiesenen Salden stellen Forderungen bzw. Verbindlichkeiten im Verhältnis zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft dar.
- (2) Für die Kommanditisten werden folgende Konten geführt:
 - a) jeweils ein festes Kapitalkonto I;
 - b) jeweils ein variables Kapitalkonto II;
 - c) jeweils ein Verlustsonderkonto;
 - d) jeweils ein Verrechnungskonto.
- (3) Auf dem festen Kapitalkonto I werden die Einzahlungen auf die von Gesellschaftern übernommenen Pflichteinlagen gebucht. Das Kapitalkonto I ist fest.
- (4) Auf dem variablen Kapitalkonto II wird der nicht entnahmefähige Teil des Gewinns, die Kapitalrücklagen gebucht.
- (5) Auf dem Verlustsonderkonto werden die den Gesellschafter betreffenden etwaigen Verlustanteile gebucht. Die Gesellschafter haften für Verluste nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Das Verlustsonderkonto ist ein Unterkonto zu dem variablen Kapitalkonto II. Solange und soweit der Saldo aus dem für den Kommanditisten geführten variablen Kapitalkonto II und dem Verlustsonderkonto negativ ist, sind die Gewinnanteile künftiger Geschäftsjahre dieses Kommanditisten seinem Verlustsonderkonto gutzuschreiben.
- (6) Für jeden Gesellschafter wird ein Verrechnungskonto geführt. Auf diesem werden die entnahmefähigen Gewinnanteile gutgeschrieben und Entnahmen verbucht. Über das laufende Verrechnungskonto wird auch der sonstige Zahlungsverkehr geführt. Das Konto hat im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern Forderungs- und Verbindlichkeitscharakter.
- (7) Die Gesellschafter können beschließen, dass ein Guthaben auf den variablen Kapitalkonten II ganz oder teilweise aufgelöst und auf die jeweiligen Verrechnungskonten umgebucht wird. In jedem Fall sind zuvor etwaig für die Gesellschafter bestehende Verlustsonderkonten auszugleichen.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt die Gesellschaft allein. Die Komplementärin und deren Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann sich in Erledigung ihrer Aufgaben, insbesondere der technischen und kaufmännischen Betriebsführung, fremder Dienstleister bedienen. Dabei müssen die unternehmerischen Entscheidungen im laufenden Geschäftsbetrieb bei der Gesellschaft selbst verbleiben. Die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte müssen der Gesellschaft vollumfänglich vorbehalten bleiben.
- (3) Die Befugnisse zur Geschäftsführung und Vertretung erstrecken sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Zu den zustimmungsbedürftigen Maßnahmen und Geschäften gehören insbesondere:
 - a) Veräußerung oder Belastung des Anlagevermögens,
 - b) Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens der Gesellschaft oder wesentlicher Teile davon,
 - c) Aufnahme neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftszweige,
 - d) Änderung des Investitions- und Finanzierungsplans der Gesellschaft um mehr als 10 % des Gesamtinvestitionsvolumens, wobei Erhöhungen und Minderungen einzelner Positionen des Investitions- und Finanzierungsplans bei der Ermittlung der Abweichung zu saldieren sind,
 - e) Erwerb und Belastung von Grundbesitz mit einem Wert von mehr als EUR 20.000,00,
 - f) Aufnahme von Krediten und die Vergabe von Aufträgen, die im Finanzierungsplan der Gesellschaft nicht vorgesehen sind und mehr als EUR 1.000.000,00 im Einzelfall betragen mit Ausnahme von Zwischenfinanzierungen hinsichtlich des erforderlichen Eigenkapitals, Betriebskosten und der Umsatzsteuer,
 - g) die Initiierung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als EUR 250.000,00,
 - h) Rechtshandlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.
- (4) Die Kommanditisten können jederzeit per Gesellschafterbeschluss weitere Maßnahmen bestimmen, die die Komplementärin und deren Geschäftsführer nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen dürfen.
- (5) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB wird ausgeschlossen.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung durch die Kommanditisten

- (1) Soweit die Gesellschaft Inhaberin der Geschäftsanteile an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin ist, sind zur Wahrnehmung der Rechte aus oder an diesen Geschäftsanteilen statt der persönlich haftenden Gesellschafterin die Kommanditisten geschäftsführungs- und vertretungsbefugt.
- (2) Die Kommanditisten üben ihre Geschäftsführungsbefugnis durch Fassung von Beschlüssen aus. Für diese Beschlussfassungen gelten die Regelungen der §§ 8 und 9 entsprechend.
- (3) Zum Zwecke der Ausführung der Geschäftsführungsbeschlüsse der Kommanditisten gemäß diesem Paragraphen sind jeweils zwei Kommanditisten gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Ist nur ein Kommanditist vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Allen Kommanditisten wird hiermit entsprechende Vollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Personen, die im Innenverhältnis zur Ausübung der Vertretungsmacht befugt sein sollen, bestimmen die Kommanditisten – soweit mehr als zwei Kommanditisten vorhanden sind – jeweils durch einen Beschluss, der mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen wirksam ist.

§ 8

Gesellschafterversammlungen

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet nach der Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 9 statt. Die Gesellschafterversammlung kann auf Festlegung der Geschäftsführung auch als Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz stattfinden. Die Gesellschafter beschließen nach Maßgabe dieses Vertrages über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie beschließen insbesondere über:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die – sofern gesetzlich erforderlich – den Jahresabschluss der Gesellschaft prüft;
 - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - d) Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung gemäß § 6;
 - e) Entnahmen der Gesellschafter;
 - f) den Ausschluss eines Gesellschafters gemäß § 14;
 - g) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
 - h) Auflösung der Gesellschaft.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden von der Komplementärin mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder per Email oder über ein von der Gesellschaft genutztes Onlineportal erfolgen.

Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf eine Woche abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Ladungsfrist werden der Tag der Absendung des Einladungsschreibens und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt. Gesellschafterversammlungen, die nicht unter Einhaltung dieser Vorschriften einberufen wurden, gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn alle Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und kein Gesellschafter Einwände gegen die Durchführung der Versammlung erhebt. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen geeigneten Ort statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und Gesellschafter, auf die mindestens 50 % der insgesamt vorhandenen Stimmen entfallen, vertreten sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Kommanditist vertreten ist, sofern auf diese Rechtsfolge in der Einberufung zu dieser zweiten Gesellschafterversammlung hingewiesen wird.
- (4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, ergänzende Anträge für die Tagesordnung einzubringen, deren Gegenstand in der Gesellschafterversammlung zu behandeln ist, sofern die ergänzenden Anträge den anderen Gesellschaftern wenigstens eine Woche und im Falle einer verkürzten Einberufungsfrist wenigstens drei Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts- und steuerberatenden sowie der wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten oder beraten lassen. Ein Vertreter hat eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, insbesondere weil ein Beschluss der Gesellschafter nach diesem Vertrag erforderlich ist, oder dies von einem Kommanditisten verlangt wird.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt ein Geschäftsführer der Komplementärin, es sein denn, die Gesellschafter bestimmen mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter. Soweit sich die Geschäftsführer im Innenverhältnis nicht einigen können, übernehmen diese die Leitung im Wechsel; die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse können in Präsenzversammlungen, mit Hilfe digitaler Medien im Rahmen einer Videokonferenz oder als Hybrid aus Präsenzveranstaltung und Videokonferenz oder im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (2) Zur Einleitung der Beschlussfassung im Umlaufverfahren fordert die Komplementärin die Gesellschafter mittels Briefs oder auf digitalem Wege unter Angabe des Wortlautes des zu fassenden Beschlusses zur Zustimmung oder Ablehnung innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist auf. Eine nicht fristgerechte Stimmabgabe gilt als Stimmenthaltung bei der Beschlussfassung im Umlaufverfahren.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 50 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder dieser Vertrag zwingend eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorsehen. Beschlüsse nach § 6 Absätze 2 und 3, Änderungen des Gesellschaftsvertrages und die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von 75 % der anwesenden oder vertretenen Stimmen
- (4) Je EUR 100,00 des festen Kapitalkontos I gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter, welcher durch die Beschlussfassung von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Das Gleiche gilt für eine Beschlussfassung, welche die Einleitung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter betrifft. Die Stimmen eines von der Beschlussfassung ausgeschlossenen Gesellschafters bleiben bei der Ermittlung der vorhandenen Stimmen unberücksichtigt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist - zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung - eine Niederschrift zu errichten, aus der sich Ort, Zeit und Teilnehmer der Versammlung ergeben sollen. Der Versammlungsleiter hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung zu sorgen. Die Beschlüsse der Gesellschafter sollen in der Niederschrift jeweils mit Angabe der Feststellung der Beschlussfähigkeit, der zu Beschluss gestellten Entscheidung, der gefassten und abgelehnten Beschlüsse unter Angabe der Stimmabgaben der einzelnen Gesellschafter sowie des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Der Versammlungsleiter ist befugt, mit vorläufiger Verbindlichkeit für sämtliche Gesellschafter Beschlüsse als angenommen oder abgelehnt festzustellen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Kopie zuzuleiten. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse werden von den Geschäftsführern der Komplementärin, wobei jeder Geschäftsführer unabhängig von der ihm zustehenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis hierzu befugt ist, mindestens in Textform (§ 126b BGB) festgestellt. Die Niederschrift bzw. Feststellung der Beschlussfassung ist sämtlichen Gesellschaftern zu übersenden; dies kann auch auf digitalem Wege erfolgen.
- (6) Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur im Wege der Klage gegen alle anderen Gesellschafter und nur binnen einer Frist von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift über die Gesellschafterversammlung bzw. der Feststellung der Beschlussfassung bei dem jeweiligen Gesellschafter.

§ 10

Jahresabschluss

- (1) Die Komplementärin hat den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss ist zusammen mit dem ggf. erforderlichen Lagebericht und einem etwaigen Prüfungsbericht in den Geschäftsräumen und bei der Gesellschafterversammlung auszulegen.
- (3) Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Kosten für die Erstellung und gegebenenfalls Prüfung des Jahresabschlusses übernimmt die Gesellschaft. Sollten aus Gründen, die in der Person oder Eigenschaft eines einzelnen Gesellschafters liegen, für die Gesellschaft bei der Erstellung oder Prüfung der Jahresabschlüsse besondere Kosten entstehen, sind diese Kosten von dem betreffenden Gesellschafter zu erstatten.

- (5) Sonderbetriebsausgaben der Gesellschafter (z. B. Zinsen auf die Finanzierung der Kommanditeinlage) sind der persönlich haftenden Gesellschafterin bis zum 15.03. des Folgejahres nachzuweisen. Später nachgewiesene Sonderbetriebsausgaben können - gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen - nur berücksichtigt werden, wenn dies verfahrensrechtlich noch möglich ist.

§ 11

Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin / Ergebnisverwendung

- (1) Der Komplementärin sind alle Auslagen zu erstatten, die mit der Geschäftsführung der Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen – insbesondere die der kaufmännischen und technischen Betriebsführung – und zwar auch dann, wenn kein Gewinn erzielt wird.

Als Vergütung für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin 5 % ihres Stammkapitals zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

Die Vergütung für die Geschäftsführertätigkeit wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft geregelt.

- (2) Der nach Abs. 1 verbleibende Gewinn und Verlust steht den Kommanditisten im Verhältnis der festen Kapitalkonten I zu.
- (3) Der Zeitpunkt der Gründung bzw. des Beitritts der Kommanditisten in Investitions- und Platzierungsphase der Gesellschaft soll zu keinen Vor- oder Nachteilen für einzelne Kommanditisten führen. Vor diesem Hintergrund werden nach dem erfolgten Beitritt weiterer Kommanditisten bis zur Gleichstellung der Kapitalkonten (Kapitalkonto II / Verlustsonderkonto / Verrechnungskonto) abweichend von Absatz 2 aufgelaufene Verluste und Gewinne der Investitions- und Platzierungsphase so verwendet, dass am jeweiligen Bilanzstichtag die Kapitalkonten (Kapitalkonto II / Verlustsonderkonto / Verrechnungskonto) im selben Verhältnis zueinander stehen wie die festen Kapitalkonten (Kapitalkonto I).

Die allgemeine Verteilung erfolgt dabei in der Weise, dass Verluste der Gesellschaft später beitretenden Kommanditisten entsprechend ihren Einlagen insoweit vorab zugewiesen werden, wie vorher beigetretene Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage an Verlusten beteiligt waren, und Gewinne der Gesellschaft werden früher beigetretenen Kommanditisten entsprechend ihrer Einlage insoweit zugewiesen, wie sie vorher an den Verlusten beteiligt waren.

Sofern vor der Aufnahme neuer Kommanditisten handelsrechtliche Gewinne entstehen, die das Verlustvortragskonto (Kapitalkonto II) überschreiten, ist in entsprechender Höhe eine gesamthänderisch gebundene Rücklage zu bilden, die erst nach dem Beitritt der weiteren Kommanditisten, d. h. nach der Beendigung der Einwerbung von Eigenkapital, aufgelöst werden darf.

Durch diese Sonderregelung soll sichergestellt werden, dass alle Kommanditisten entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an den Gewinnen und Verlusten der Investitions- und Platzierungsphase gleichmäßig teilnehmen.

- (4) Einem Kommanditisten werden Verlustanteile auch dann zugerechnet, wenn diese die Kommanditeinlage übersteigen. Zum Ausgleich eines Verlustvortragskontos sind die Kommanditisten weder gegenüber der Gesellschaft noch untereinander verpflichtet.
- (5) Die im Verhältnis der Gesellschafter zueinander geltende Beteiligung der Kommanditisten am Verlust begründet – auch im Fall der Liquidation oder Insolvenz – keine Nachschusspflicht der Kommanditisten und lässt die Beschränkung ihrer Haftung auf die Handelsregister eingetragener Haftsumme unberührt. Ein Anspruch der Komplementärin gegen die Kommanditisten auf Freistellung von der Inanspruchnahme aus Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Erstattung gezahlter Gesellschaftsschulden besteht nicht.

§ 12

Verwendung von Liquiditätsüberschüssen, Entnahmen

- (1) Aus dem Liquiditätsbestand der Gesellschaft, der nach dem Kapitaleinsatz für die Kreditverbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibt, ist nach Ermessen der Komplementärin zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung eine Liquiditätsreserve in angemessener Höhe zu halten. Insbesondere ist zur Sicherstellung der Tilgungs- und Abfindungszahlungen eine angemessene Liquiditätsreserve mindestens in der von den finanzierenden Kreditinstituten geforderten Höhe zu halten.
- (2) Die Gesellschafter können gemäß § 8 Abs. (1) e) beschließen, dass der nach Bildung der vorstehenden Liquiditätsreserve verbleibende Liquiditätsüberschuss von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I entnommen wird. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, Vorabauszahlungen vorzunehmen, wenn die Liquidität dies zulässt und insbesondere die Voraussetzungen des Abs. (1) gewahrt sind.
- (3) Bei den Entnahmen handelt es sich auch um die Rückzahlung des haftenden Kommanditkapitals. Soweit die Entnahmen nach den handelsrechtlichen Vorschriften als Rückzahlung der Kommanditeinlagen anzusehen sind, entsteht bis zur Höhe der jeweils übernommenen Hafteinlage eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft (§ 172 Abs. 4 HGB).
- (4) Die von der Gesellschafterversammlung gem. § 8 Abs. (1) e) beschlossenen Entnahmen mindern das Kapitalkonto II des Gesellschafters.

§ 13

Kündigung

- (1) Jeder Kommanditist kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Gesellschaft ordentlich kündigen, frühestens jedoch mit Wirkung zum 31. Dezember 2040.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungserklärung ist an die Komplementärin zu richten, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten hat. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Komplementärin.
- (4) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft aus. Verbleibt nur noch ein Gesellschafter, übernimmt dieser sämtliche Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit dem Recht zur Firmenfortführung.
- (5) Kündigt ein Gesellschafter gemäß Abs. (1) die Gesellschaft, so ist jeder andere Kommanditist ebenfalls berechtigt, auch seinerseits mittels Anschlusskündigung die Gesellschaft auf denselben Zeitpunkt zu kündigen. Die Anschlusskündigung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Kündigung erklärt werden. Kündigen alle Kommanditisten, so wird die Gesellschaft aufgelöst und sämtliche Gesellschaften nehmen an der Liquidation teil.

§ 14

Ausschließung eines Gesellschafters

- (1) Die Ausschließung eines Gesellschafters (unabhängig davon, ob es sich um einen Kommanditisten oder eine Komplementärin handelt) erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist ein Ausschluss jederzeit möglich.
- (3) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn:
 - a) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat (vgl. §§ 802c Abs. 3, 803f Abs. 5 ZPO);

- b) ein Gläubiger des betroffenen Gesellschafters die Einzelzwangsvollstreckung in dessen Gesellschaftsanteil oder sonstige Gesellschafterrechte betreibt und es dem betroffenen Gesellschafter nicht binnen acht Wochen gelungen ist, eine Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen zu erreichen;
 - c) mit Wirksamwerden einer Kündigung durch einen Privatgläubiger des Gesellschafters;
 - d) der Gesellschafter eine Auflösungsklage gem. § 133 HGB erhebt;
 - e) ein Gesellschafter aufgelöst wird;
 - f) in der Person des betroffenen Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt und dieser wichtige Grund auch nach einer Abmahnung durch einen anderen Gesellschafter – sofern eine Abmahnung sinnvoll und zumutbar ist – nicht abgestellt worden ist.
- (4) Bei der Beschlussfassung über die Ausschließung nach Abs. (1) in Verbindung mit Abs. (3) hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- (5) Die Gesellschafterstellung des Gesellschafters endet im Zeitpunkt des Zuganges des Gesellschafterbeschlusses, der den Ausschluss anordnet, bei dem betroffenen Gesellschafter. Die Unwirksamkeit des Ausschlusses kann nur innerhalb eines Monats seit seiner Bekanntmachung durch Klage gegenüber allen übrigen Gesellschaftern geltend gemacht werden.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass anstelle des Ausscheidens der Anteil des betroffenen Gesellschafters an die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer festen Kapitalkonten I oder an einen von der Gesellschafterversammlung benannten Gesellschafter oder Dritten kaufweise übertragen wird.
- (7) Die Gesellschaft oder die Gesellschafter können bei der Zwangsvollstreckung in einen Gesellschaftsanteil den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Gesellschafter ausschließen. Der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf seine Abfindung gemäß § 15 anrechnen zu lassen.

§ 15

Bewertung und Abfindung bei Ausscheiden eines Gesellschafters

- (1) Scheidet ein Gesellschafter aus, so wird die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgesetzt. Der ausscheidende Gesellschafter hat Anspruch auf Zahlung einer Abfindung.
- (2) Zur Ermittlung des Abfindungsbetrages ist auf den Ausscheidenszeitpunkt (Ausscheidensstichtag) eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen. In dieser sind die Aktiva und Passiva der Gesellschaft mit ihrem Verkehrswert zum Ausscheidensstichtag anzusetzen. Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Gesellschafters entspricht seinem Anteil am Gesellschaftsvermögen zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos des für den jeweiligen Gesellschafter geführten Verrechnungskontos.
- (3) An den Ergebnissen aus schwebenden Geschäften, dem Unternehmenswert und an dem Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres, wenn das Ausscheiden im Laufe eines Geschäftsjahres erfolgt, ist der ausscheidende Gesellschafter nicht beteiligt. Guthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters auf etwaigen Darlehenskonten zum Zeitpunkt des Ausscheidens werden dem Abfindungsguthaben hinzugerechnet und gemäß den nachstehenden Vorschriften ausbezahlt.
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden entstehenden Kosten (im Folgenden die „Trennungskosten“) sind von der Komplementärin zu ermitteln. Zu den Trennungskosten zählen insbesondere die Kosten für die Berechnung des Abfindungsbetrages, die Kosten für Anmeldung und Eintragung des Ausscheidens in das Handelsregister, eine durch das Ausscheiden etwa ausgelöste Grunderwerbsteuer und ein etwaiger der durch das Ausscheiden ausgelöste Gewerbesteuermehraufwand für die Gesellschaft. Die Trennungskosten sind aus dem Abfindungsbetrag des ausscheidenden Gesellschafters zu begleichen.

- (5) Der Abfindungsbetrag ist dem ausgeschiedenen Gesellschafter in drei gleichen Jahresraten auszuzahlen, wobei die erste Rate sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig wird. Die erste Rate muss jedoch mindestens der steuerlichen Belastung entsprechen, die den Gesellschafter infolge seines Ausscheidens trifft. Der zu zahlende Betrag ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 2 %-Punkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen. Etwaige Verbindlichkeiten des ausgeschiedenen Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft sind ab dem Tag des Ausscheidens zur Zahlung fällig, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Befreiung von Gesellschaftsverbindlichkeiten oder auf Sicherheitsleistung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten.
- (6) Sollte die Zahlung der Jahresraten für die Gesellschaft angesichts ihrer Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht zumutbar sein, so ermäßigt sich die Höhe der Jahresraten auf den für die Gesellschaft zumutbaren Betrag, während die Zahl der Jahresraten sich entsprechend erhöht, höchstens jedoch auf zehn Jahresraten.
- (7) Die Abfindung kann jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig ausgezahlt werden. Die vorzeitig gezahlten Beträge werden auf die nächst fällig werdenden Raten angerechnet.
- (8) Im Fall der Übertragung des Anteils auf andere Gesellschafter oder auf einen von der Gesellschaft benannten Dritten gemäß § 14 Abs. (6) gelten die Regelungen dieses § 13 entsprechend, wobei dann der Übernehmer des Anteils Schuldner der Vergütung ist.
- (9) Im Falle von Streitigkeiten der Gesellschafter über die Berechnung der Abfindung, die Höhe der Trennungskosten oder die Ermäßigung gemäß Abs. (6) sollen diese auf Antrag eines Gesellschafters von einem Schiedsgutachter für die Gesellschafter verbindlich unter Beachtung der Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages entschieden werden. Die Gesellschafter haben einen Monat Zeit, um gemeinsam einen unabhängigen Schiedsgutachter zu benennen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Schiedsgutachter auf Antrag einer Partei von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IdW) in Düsseldorf bestimmt. Der Schiedsgutachter entscheidet auch über die Tragung der Kosten für das Schiedsgutachten unter Anwendung der Grundsätze der §§ 91 und 92 ZPO.

§ 16

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst, wenn ein zwingender gesetzlicher Auflösungsgrund eintritt oder die Gesellschafter die Auflösung beschließen. Sie ist durch die Komplementärin abzuwickeln und ihr Vermögen zu verwerten. Die Komplementärin ist als Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss andere natürliche oder juristische Personen als Liquidatoren bestellen. Die Liquidatoren haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird dazu verwendet, zunächst die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Drittgläubigern und danach solche gegenüber Gesellschaftern auszugleichen. Ein verbleibender Verwertungserlös wird unter Einbeziehung der Kapitalkonten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausgezahlt. Eine Haftung des persönlich haftenden Gesellschafters für die Erfüllung der Gesellschafterforderungen ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (4) Gesellschafter, die auf den Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft gekündigt haben, nehmen an der Liquidation teil.

§ 17

Rechtsgeschäftliche Verfügungen

- (1) Die Abtretung einer Beteiligung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Komplementärin. Ausgenommen vom Zustimmungsbedürfnis ist die Übertragung einer Beteiligung oder Teilen einer Beteiligung an Angehörige 1. Grades, Eheleute/eingetragene Partner und/oder Geschwister, sowie die Sicherungsabtretung oder Verpfändung an eine die Windenergieanlagen finanzierende Bank; die Übertragung, Sicherungsabtretung oder Verpfändung ist dann unverzüglich der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern mitzuteilen.

- (2) Im Falle des Verkaufs eines Kommanditanteils oder eines Teils (Anteile teilbar durch 100) eines Kommanditanteils durch einen der Kommanditisten (soweit es sich nicht um einen Verkauf an Angehörige 1. Grades, Geschwister oder Eheleute/eingetragene Partner handelt) sind die übrigen Kommanditisten gemäß den nachfolgenden Regelungen zum Vorkauf berechtigt. Das Vorkaufsrecht besteht auch dann, wenn die Komplementärin der Veräußerung zugestimmt hat.
- a) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem ihre festen Kapitalkonten I zueinander stehen. Der veräußernde Kommanditist hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mittels Übersendung einer Kopie aller Vereinbarungen mitzuteilen.
 - b) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußernden Kommanditisten ausgeübt werden.
 - c) Nach Ablauf der Zwei-Monatsfrist hat der veräußernde Kommanditist den übrigen Kommanditisten schriftlich mitzuteilen, ob und gegebenenfalls welche Kommanditisten von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht haben.
 - d) Ergibt sich, dass ein vorkaufsberechtigter Kommanditist sein Vorkaufrecht nicht ausgeübt hat, so haben die anderen vorkaufsberechtigten Kommanditisten, die ihr Vorkaufrecht ausgeübt haben, binnen einer weiteren Frist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung des veräußernden Kommanditisten das Recht, ein Vorkaufrecht bezüglich dieses zusätzlichen Anteils anzumelden. Die vorkaufsberechtigten sind hierbei berechtigt, ihr Vorkaufrecht nur für einen Teil des zusätzlichen Anteils (Anteile teilbar durch 100) anzumelden. Soweit mehrere Kommanditisten von diesem zusätzlichen Vorkaufrecht Gebrauch machen, steht ihnen dies – vorbehaltlich etwaig von ihnen vorgenommener Beschränkungen des maximalen Umfangs – im Verhältnis zu, in dem ihre festen Kapitalkonten zueinander stehen.
 - e) Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Vorkaufsberechtigten zu, der als erster sein Vorkaufrecht ausgeübt hat.
 - f) Wird das Vorkaufrecht nicht für alle Teile des zu übertragenden Kommanditanteils von wenigstens einem vorkaufsberechtigten Kommanditisten innerhalb der genannten Fristen ausgeübt, so gilt das Vorkaufrecht insgesamt als nicht ausgeübt.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für alle sonstigen Verfügungen über einen Gesellschaftsanteil, insbesondere für die Bestellung von einem Pfandrecht, Belastung mit einem Nießbrauch oder sonstige Belastung.
- (4) Verstirbt ein Kommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben über. Abtretungen von Erben an Vermächtnisnehmer bedürfen weder der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch der der übrigen Kommanditisten oder der Gesellschafterversammlung. Die Ausübung der Rechte aus der Kommanditbeteiligung eines verstorbenen Kommanditisten durch einen Testamentsvollstrecker ist zulässig. Die Rechtsnachfolger des verstorbenen Kommanditisten haben sich gegenüber der Komplementärin durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift einer notariellen Verfügung von Todes wegen einschließlich der Eröffnungsniederschrift des Nachlassgerichts in öffentlich beglaubigter Form zu legitimieren. Die Erben haben der Gesellschaft einen möglichen gewerbesteuerlichen Nachteil, insbesondere durch Wegfall des Verlustvortrages gem. § 10 a Gewerbesteuergesetz, auszugleichen.
- (5) Geht eine Kommanditbeteiligung auf mehrere Personen als Erbengemeinschaft über, so sind diese verpflichtet, einen gemeinsamen Bevollmächtigten für die Ausübung ihrer Rechte aus der Beteiligung zu bestellen. Bis zur Bestellung des Bevollmächtigten ruhen mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung alle Rechte aus der Beteiligung. Sämtliche Zahlungen aus der Gesellschaft sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten vorzunehmen.
- (6) Ansprüche aus dem Gesellschafterverhältnis oder aus einer Beteiligung, insbesondere Ansprüche auf Entnahmen oder auf Liquidationserlös, sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 18

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen – soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen etwas anderes vorgesehen ist – keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Jeder Gesellschafter und alle mit diesem verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG sind berechtigt, nach freier Wahl andere Geschäfte zu tätigen, selbst wenn diese denjenigen Geschäften, die von der Gesellschaft ausgeübt werden, ähneln.

§ 19

Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages, einschließlich dieser Bestimmung selbst, bedürfen der Schriftform oder einer etwaigen nach dem Gesetz zwingend vorgeschriebenen strengeren Formen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das Gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfindung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung gelten, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.

Reher, den 30.11.2023

Für die persönlich haftende Gesellschafterin:

Windpark Reher IV Verwaltungsgesellschaft mbH

Christoph Beth

Kersten Kühl

Kommanditisten:

Clarissa Ehlers

Christoph Beth

Kersten Kühl

13 | Wesentliche steuerliche Grundlagen

Nachfolgend werden die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage, einer Beteiligung an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG, dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich dabei auf natürliche Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, und beruhen auf der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzgebung, der veröffentlichten Rechtsprechung und der Auffassung der Finanzverwaltung. Da Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen einer ständigen Entwicklung unterliegen, können sich gegenüber den folgenden Angaben Änderungen ergeben.

Die dargestellte steuerliche Konzeption und ihre steuerlichen Auswirkungen sind bis zur Durchführung des Steuerveranlagungsverfahrens durch das Finanzamt sowie einer abschließenden steuerlichen Außenprüfung nicht endgültig anerkannt. Eine Haftung für die Anerkennung der in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Konzeption durch die Finanzverwaltung kann, soweit gesetzlich zulässig, von der Prospektverantwortlichen daher nicht übernommen werden.

Es wird möglichen Anlegern dringend empfohlen, sich über die Auswirkungen einer Beteiligung in jedem Fall bei einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu informieren.

Einkunftsart und Einkommensteuer

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ist eine gewerblich tätige Personengesellschaft im Sinne des § 15 EStG. Die Gesellschafter gelten nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG steuerlich als Mitunternehmer und erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend ihrer quotalen Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft.

Im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen für die Gesellschaft wird die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG durch das zuständige Finanzamt festgestellt und die Ergebnisse an die Gesellschafter zugewiesen. Hierbei können sich die steuerlichen Ergebnisse erhöhen oder vermindern, sofern sich im Einzelfall eine von der Gesellschaft vertretene Rechtsauffassung nicht durchsetzen lässt. Die zugewiesenen Ergebnisanteile bilden die Grundlage für die Einkommensteuerveranlagung der Gesellschafter durch deren Wohnsitzfinanzämter.

Gewinnerzielungsabsicht

Voraussetzung für die Anerkennung der steuerlichen Ergebnisse durch das zuständige Finanzamt ist grundsätzlich das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter. Die Gewinnerzielungsabsicht äußert sich nach der Rechtsprechung in dem Streben nach einem steuerlichen positiven Ergebnis über die Totalperiode (Totalgewinn).

... auf der Ebene der Gesellschaft

Die Berechnungen im Unternehmen weisen für den Betrachtungszeitraum in den Geschäftsjahren 2024 – 2043 steuerlich einen Totalgewinn der Gesellschaft aus. Aus der dargestellten Ergebnisprognose wird ersichtlich, dass die Beteiligungsgesellschaft mit einem Totalgewinn rechnen kann.

Die Gesellschaft strebt damit ein positives Ergebnis über den gesamten Betrachtungszeitraum dieses Projektes an und geht daher davon aus, dass aufgrund des derzeitigen Planungsstandes und nach dem Urteil eines ordentlichen Kaufmannes aus heutiger Sicht mit großer Wahrscheinlichkeit ein Totalgewinn erzielt werden kann.

... auf der Ebene der Gesellschafter

Zusätzlich zu dem anteiligen steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft können auf der Gesellschafterebene noch Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung das steuerliche Ergebnis beeinflussen. Zu den Sonderbetriebseinnahmen sind beispielsweise ein Veräußerungsgewinn sowie Pachten und zu den Sonderbetriebsausgaben beispielsweise ein Veräußerungsverlust sowie Finanzierungskosten für die Beteiligung zu rechnen.

Im Fall der Fremdfinanzierung der Kommanditeinlage durch den einzelnen Gesellschafter entsteht z. B. der individuelle Totalgewinn erst zu einem späteren Zeitpunkt. Es wird empfohlen, das Bestehen der persönlichen Gewinnerzielungsabsicht sowie den Zeitpunkt des Eintritts des persönlichen Totalgewinns von seinem persönlichen steuerlichen Berater ermitteln zu lassen. Auch kann die individuelle Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters durch eine Veräußerung des Kommanditanteils vor dem Zeitpunkt des Eintritts eines Totalgewinns berührt werden.

Beschränkung des Verlustabzuges gemäß § 10 d EStG

§ 10 d EStG besagt, dass Steuerpflichtige, sofern nach Saldierung sämtlicher Einkünfte ein Saldo von negativen Einkünften verbleibt, diese bis zu einem Betrag von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten bis zu 2.000.000 €) in die beiden vorangegangenen Jahre zurücktragen können. Dabei erfolgt der Abzug dieses Betrages an negativen Einkünften vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen vom Gesamtbetrag der Einkünfte. Ferner ist ein Vortragen von nicht ausgeglichenen negativen Einkünften in künftige Jahre bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1.000.000 € (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 €) uneingeschränkt möglich. Beträge, die darüber hinausgehen, können bis zu 60 % des übersteigenden Betrages der Einkünfte abgezogen werden.

Verlustausgleich (§ 15 a EStG)

Bis zur Höhe der geleisteten Kommanditeinlage sind die einem Gesellschafter zurechenbaren Verluste mit anderen positiven Einkünften sofort ausgleichsfähig. Darüber hinausgehende Verluste des Gesellschafters aus seiner Beteiligung führen zu einem negativen Kapitalkonto des Gesellschafters und sind nicht sofort verrechenbar (§ 15 a Abs. 1 S. 1 EStG). Diese überschießenden Verluste sind aber mit den zu versteuernden Gewinnanteilen des Gesellschafters aus der Beteiligungsgesellschaft in den Folgejahren verrechenbar, vgl. § 15 a Abs. 2 EStG.

Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen

Gemäß § 15 b EStG "Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen" sind Verluste aus sogenannten Steuerstundungsmodellen nicht sofort abzugsfähig, sondern nur mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechenbar. Dabei stellt die Beteiligung am jeweiligen Steuerstundungsmodell die Einkunftsquelle dar, die auch evtl. im Zusammenhang mit dem Steuerstundungsmodell vorhandenes Sonderbetriebsvermögen umfasst.

Steuerstundungsmodelle liegen immer dann vor, wenn dem Steuerpflichtigen auf Grund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit geboten wird, zumindest in der Anfangsphase der Investition die prognostizierten Verluste mit übrigen positiven Einkünften zu verrechnen.

In der Begründung zum vorgenannten Gesetz wurden als betroffene Steuerstundungsmodelle neben Medien- und Schiffsbeteiligungen explizit auch New Energy-Beteiligungen genannt, so dass die hier angebotene Beteiligung an einem Bürgerwindpark mit großer Wahrscheinlichkeit ebenfalls betroffen ist.

In der Begründung zum Gesetz wird erläutert, dass die Einschränkung steuerwirksamer Verlustverrechnungen ausschließlich Steuerstundungsmodelle betrifft, deren Attraktivität für den Anleger vor allem auf den anfänglichen Verlustzuweisungen basiert.

Gemäß § 15 b Abs. 3 EStG greift das Ausgleichsverbot ein, wenn innerhalb der Anfangsphase das Verhältnis der Summe der prognostizierten Verluste zur Höhe des gezeichneten und nach dem Konzept auch aufzubringenden Kapitals insgesamt die Höhe von 10 % überschreitet. Dies ist auf Grundlage der Planungsrechnung nicht der Fall. Die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase betragen voraussichtlich insgesamt weniger als 10 % des Eigenkapitals.

Es ist daher zunächst nicht davon auszugehen, dass die Finanzverwaltung die Kommanditbeteiligungen an der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG als modellhafte Gestaltung zur Erzielung negativer Einkünfte im Sinne des § 15 b EStG beurteilt.

Die Konzeption einer Kommanditbeteiligung in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ist, wie bereits eingangs erläutert, über den gesamten Planungszeitraum auf Gewinnerzielung ausgerichtet.

Absetzung für Abnutzung (AfA) / sonstige Betriebsausgaben

Bei einer Windenergieanlage handelt es sich um ein bewegliches abnutzbares Wirtschaftsgut des Anlagevermögens. Der linearen Abschreibung gemäß § 7 Abs. 1 EStG liegt eine 16-jährige betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlage zugrunde, die sich aus den gültigen amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung ergibt. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Windenergieanlage, die Planung, Projektierung, Genehmigung, Ausgleichsmaßnahmen und Sonstiges wurden entsprechend linear abgeschrieben.

Dahingegen werden die Rückstellungen für den Rückbau der Windenergieanlage über den gesamten geplanten Betriebszeitraum der Windenergieanlage von 20 Jahren gebildet und zum jeweiligen Bilanzstichtag mit der entsprechenden Restlaufzeit abgezinst.

Gründungs- und Anlaufkosten

Gemäß dem am 20.10.2003 vom Bundesministerium für Finanzen ergangenen sogenannten 5. Bauherrenenerlass (Az. IV C 3 – S2253 a – 48/3) gehören zu den aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten grundsätzlich alle Aufwendungen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Projekts in der Investitionsphase anfallen. Dazu gehören nach dem vorgenannten Erlass insbesondere z. B. etwaige Finanzierungsvermittlungsgebühren sowie Aufwendungen für andere Dienstleistungen.

In der Bilanz wurden daher die Projektierungskosten, die als Gründungskosten entstehen, als Anschaffungskosten der Windenergieanlage behandelt und entsprechend abgeschrieben.

Die Gestaltung der beabsichtigten Abschreibungen bedarf der Prüfung und Anerkennung durch die Finanzverwaltung. Sollte diese zu einem anderen Ergebnis kommen, als in diesem Verkaufsprospekt angenommen, können sich andere als die hier prognostizierten jährlichen Ergebnisse ergeben.

Abgeltungssteuer

Die inländischen Guthabenzinsen der Gesellschaft unterliegen dem Steuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 EStG. Im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung wird die Abgeltungssteuer den Gesellschaftern anteilig zugerechnet und bei diesen auf die festzusetzende Einkommensteuer angerechnet. Die Abgeltungssteuer ist mit 25 % der Kapitalerträge zuzüglich des Solidaritätszuschlages in Höhe von 5,5 % der Abgeltungssteuer ermittelt.

Gewerbsteuer

Die Tätigkeit der Kommanditgesellschaft gilt gemäß § 2 GewStG in vollem Umfang als Gewerbebetrieb und ist damit gewerbsteuerpflichtig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbebesteuer ist der Gewerbeertrag. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages wird das nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen festgestellte Ergebnis um Hinzurechnungen

und Kürzungen modifiziert. Gewerbeverluste sind grundsätzlich unbegrenzt vortragsfähig und mit späteren Gewerbeerträgen verrechenbar.

Bei jedem Anlegerwechsel (Veräußerung, Schenkung, Erbfall) entfällt der anteilige gewerbsteuerliche Verlustvortrag des ausscheidenden Anlegers. § 35 EStG sieht eine pauschale Gewerbebesteueranrechnung vor. Gemäß § 35 Abs. 1 Ziffer 2 EStG ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer um das 4,0-fache des jeweils festgesetzten anteiligen Gewerbebesteuermessbetrages und zwar insoweit, als diese anteilig auf im zu versteuernden Einkommen enthaltene gewerbliche Einkünfte entfällt. Erforderlich ist jedoch, dass auf Ebene des Gesellschafters auf die gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer entfällt.

Umsatzsteuer

Die Betreibergesellschaft ist Unternehmerin i. S. des Umsatzsteuergesetzes, da sie eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen ausübt.

Die Umsätze der Gesellschaft bestehen im Wesentlichen aus Erträgen aus der Veräußerung von Strom.

Diese Umsätze sind umsatzsteuerpflichtig; entsprechend besteht eine Vorsteuerabzugsberechtigung für Aufwendungen, die mit diesen Einnahmen im Zusammenhang stehen. Marktprämien gemäß EEG unterliegen als echte Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuerpflicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) wird der Wert der Kommanditeinlage mit dem sogenannten gemeinen Wert angesetzt. Dieser Wert des Betriebsvermögens wird auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft einheitlich und gesondert festgestellt und quotaal dem Kommanditisten zugerechnet.

Da die Beteiligung zum gewerblichen Betriebsvermögen und somit zum begünstigten Vermögen gehört, können neben den persönlichen Freibeträgen grundsätzlich ein sogenannter Abzugsbetrag und Verschonungsabschläge von 85 % oder 100 % von der Bemessungsgrundlage zur Anwendung kommen, je nach Anteil am Verwaltungsvermögen und nach Dauer der Behaltungsfristen (sieben oder fünf Jahre), sowie abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter (beginnend ab sechs Mitarbeitern), wenn innerhalb von sieben bzw. fünf Jahren eine Mindestlohnsumme nicht unterschritten wird. Das Verwaltungsvermögen wird auf den Stichtag der Übertragung festgestellt, und die Mindestlohnsumme dürfte bei Windparks ohne Bedeutung sein, da die Zahl der Mitarbeiter unter sechs liegt.

Die Ergebnisse der Anwendung der erbschaftsteuerlichen Regelungen sind abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Gesellschafters und den individuellen Gegebenheiten der Beteiligungsgesellschaft, so dass an dieser Stelle hierzu keine weiteren Ausführungen gemacht werden können.

14 | Glossar

AfA	Absetzung für Abnutzung (Abschreibungen).
Agio	Aufgeld bzw. Aufschlag auf die Pflichteinlage. Für das vorliegende Beteiligungsangebot wird kein Agio erhoben.
Anbieterin	Gesellschaft bzw. Person, die ein Beteiligungsangebot entwickelt und alle zur Umsetzung des Konzeptes notwendigen Maßnahmen ergreift. In diesem Beteiligungsangebot ist die Betreibergesellschaft (auch „Beteiligungsgesellschaft“ oder „Gesellschaft“ genannt) sowohl Anbieterin als auch Emittentin.
Anleger	Eine Person, die sich an einer Beteiligungsgesellschaft beteiligt. Der Begriff wird häufig als Synonym für Gesellschafter, Kommanditist, Zeichner oder Investor verwendet.
Anteilsfinanzierung	Persönlicher Kredit, den der Anleger aufnimmt, um seine Vermögensanlagenbeteiligung (teilweise) zu finanzieren.
Ausschüttungen/Entnahmen	Bei Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften) wird die Auszahlung von Liquiditätsüberschüssen an die Gesellschafter als Entnahmen bezeichnet. In diesem Beteiligungsangebot wird hierfür aus Darstellungsgründen der Begriff „Ausschüttungen“ verwendet.
Avalprovision/Avalkredit	Zur Absicherung von Zahlungsverpflichtungen der Betreibergesellschaft, z. B. an Lieferanten oder für den Anlagenrückbau stellt die finanzierende Bank der Betreibergesellschaft eine Bürgschafts- oder Garantieerklärung (Avalkredit) zur Verfügung. Für die Übernahme der Haftung für die Verpflichtungen berechnet die ausreichende Bank eine Gebühr, die als Avalprovision bezeichnet wird. Diese beträgt üblicherweise einen bestimmten Prozentsatz der Bürgschaftssumme und ist jährlich zu zahlen.
Beirat	Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Organen kann zur Unterstützung der Unternehmensführung ein Verwaltungsorgan, der Beirat, gegründet werden. Der Beirat ist ein Gremium mit beratender Funktion. Dieser vertritt die Interessen der Anleger und wird mehrheitlich von ihnen aufgestellt und gewählt. Er unterstützt und berät die Geschäftsführung in wichtigen Fragen der Unternehmenspolitik (d. h. nicht im Tagesgeschäft) und berichtet den Anlegern.
Beitrittserklärung	Vereinbarung, durch die der Anleger der Beteiligungsgesellschaft beitrifft. Der Beitritt des Anlegers wird erst mit der Annahme der Beitrittserklärung sowie der Zahlung der Pflichteinlage wirksam.
Betreibergesellschaft	Gesellschaft, hier in Form einer GmbH & Co. KG, die Windenergieanlagen betreibt. Betreibergesellschaft und zugleich Beteiligungsgesellschaft des Windparks Reher IV ist die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG. An dieser Gesellschaft beteiligen sich die Anleger.

Betriebsstättenfinanzamt	Das Betriebsstättenfinanzamt ist das für die Betreibergesellschaft zuständige Finanzamt am Sitz des Unternehmens, bei dem die Gesellschaft steuerlich veranlagt wird.
Blindpool	Bei einem Blindpool-Modell ist nicht konkret festgelegt, in welche Projekte bzw. Objekte die Gesellschaft investieren wird. Der Anleger weiß zum Zeitpunkt seiner Investition in die Gesellschaft nicht, was die Gesellschaft mit den eingenommenen Mitteln erwerben wird.
BMF	Bundesministerium der Finanzen.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	Die BaFin vereint die Geschäftsbereiche der ehemaligen Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen (Bankenaufsicht), für das Versicherungswesen (Versicherungsaufsicht) sowie für den Wertpapierhandel (Wertpapieraufsicht/Asset-Management) in sich und führt diese weiter. Die BaFin ist eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.
EEG	Das Erneuerbare-Energien-Gesetz regelt die Abnahme und Vergütung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen.
Einlage / Pflichteinlage	Siehe „Kommanditeinlage“.
Emittentin	Eine Emittentin gibt entweder im eigenen Namen oder für Dritte Gesellschaftsanteile oder Wertpapiere aus. In diesem Beteiligungsangebot ist die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG die Emittentin.
Freie Liquidität nach Ausschüttungen	Gesamtheit der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel eines Unternehmens
Geschäftsjahr	Zeitraum, für den der Jahresabschluss einer Unternehmung erstellt werden muss. Gemäß § 240 Abs. 2 HGB (Handelsgesetzbuch) darf die Dauer eines Geschäftsjahres 12 Monate nicht überschreiten.
Gesellschafterversammlung	Versammlung der Anleger, auf der über Ausschüttungen, Entlastung der Geschäftsführung etc. abgestimmt wird.
Gesellschaftsvertrag	Der Gesellschaftsvertrag – auch Satzung genannt – regelt die Belange der Gesellschaft wie Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Rechtsform, Höhe des Stammkapitals, Gründungsgeschafter, Einlagenhöhe, Geschäftsführung etc.
Gewinnerzielungsabsicht	Die Gewinnerzielungsabsicht (Einkunftserzielungsabsicht) ist Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, und zwar sowohl auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft als auch auf der Ebene des Gesellschafters. Auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wird die Einkunftserzielungsabsicht in der Regel durch die Planrechnung und die daraus abgeleitete Wirtschaftlichkeitsprognose unterstellt. Auf der Ebene des Gesellschafters/Anlegers muss während der voraussichtlichen Dauer der Vermögensnutzung ein Totalüberschuss, d. h. ein positives steuerliches Gesamtergebnis, angestrebt werden. In die Berechnung des Totalüberschusses gehen sowohl die steuerlichen Verluste als auch die steuerlich positiven Ergebnisse im Betriebszeitraum ein. Weiterhin sind die vom Anleger geltend gemachten Sonderwerbungskosten / Sonderbetriebsausga-

ben (z. B. Zinsen für eine Finanzierung des Anteils) in Abzug zu bringen. Liegt kein Totalüberschuss vor, so qualifizieren die Finanzämter die Beteiligung als „Liebhaberei“ und erkennen die steuerlichen Verluste nicht an.

GmbH & Co. KG	Kommanditgesellschaft, bei der eine GmbH gesetzlicher Vertreter und persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) ist.
Haftung	Durch den Erwerb von Unternehmensanteilen wird der Anleger Mitunternehmer und haftet für das Unternehmen. Üblicherweise werden die Anleger Kommanditisten einer KG. Die Haftung ist dann nach dem HGB auf das im Handelsregister eingetragene Kapital (Hafteinlage) begrenzt. Die persönliche Haftung des Kommanditisten erlischt, wenn er seine Pflichteinlage geleistet hat. Sie lebt aber wieder auf, wenn sein Kapitalkonto unter die Hafteinlage gemindert wird (weil z. B. die Einlage durch Ausschüttungen an ihn zurückgezahlt wird).
Haftsumme	Die Hafteinlage ist der von außenstehenden Dritten über das öffentlich zugängliche Handelsregister einsehbare Haftungsumfang. Sie entspricht in diesem Beteiligungsangebot den Pflichteinlagen.
Handelsregister	Öffentliches Verzeichnis beim jeweiligen Amtsgericht. Im Handelsregister Abteilung A (HR A) werden Einzelkaufleute und Personengesellschaften (z. B. Kommanditgesellschaften oder offene Handelsgesellschaften) und in Abteilung B (HR B) Kapitalgesellschaften eingetragen.
Investitions- und Finanzierungsplan	Im Rahmen der Investitions- und Finanzierungsrechnung erfolgt eine zusammenfassende Darstellung von Mittelherkunft (Gesamtfinanzierung) und Mittelverwendung (Gesamtausgaben). Während der Investitionsplan die Verwendung der finanziellen Mittel bezüglich einzelner Kostengruppen abbildet, zeigt der Finanzierungsplan die Beschaffung bzw. Herkunft dieser Mittel. Die Investitions- und Finanzierungsrechnung einer Gesellschaft erfasst somit das gesamte Investitionsvolumen der Vermögensanlage auf „Soll- und Habenseite“.
Investitionsvolumen	Gesamtbetrag aller Kosten, der zum Erwerb sowie zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Konzeption sowie zum Vertrieb des Beteiligungsangebots aufgebracht wird.
Kommanditist	Der Kommanditist ist, im Gegensatz zum Komplementär, der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung ist grundsätzlich auf die von ihm geleistete Einlage begrenzt.
Kommanditkapital	Das Kommanditkapital ist die Summe der Pflichteinlagen der Kommanditisten.
Kommanditeinlage	Mit Kommanditeinlage (auch Einlage oder Pflichteinlage) wird das Eigenkapital bezeichnet, das ein Anleger gemäß Beitrittserklärung in die Beteiligungs-/Betreibergesellschaft investiert.
Komplementärin	Persönlich und unbeschränkt haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft.
kWh	Abkürzung für Kilowattstunde, die Einheit der elektrischen Arbeit.

Liquidationserlös	Erlös, der nach Auflösung der Gesellschaft, Einziehung von evtl. Forderungen, Befriedigung von Gläubigern und Umsetzung des restlichen Vermögens in Geld übrig bleibt.
Liquidität	Unter Liquidität sind die flüssigen Zahlungsmittel, die einem Unternehmen unmittelbar zur Verfügung stehen, sowie die Fähigkeit eines Unternehmens, alle fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen, zu verstehen.
MW	Abkürzung für Megawatt, die Einheit der elektrischen Leistung.
Sensitivitätsanalyse	Darstellung des wirtschaftlichen Erfolgs des Beteiligungsangebots bei veränderten Parametern.
Stammkapital	In einer Geldsumme ausgedrücktes satzungsmäßiges Mindestkapital der GmbH.
Verkaufsprospekt	Ein Verkaufsprospekt ist eine in Deutschland für das öffentliche Anbieten von Vermögensanlagen vorgeschriebene Informationsgrundlage für die Anleger. Er enthält alle für die Beurteilung einer Anlage wesentlichen Fakten. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüft den Verkaufsprospekt für Vermögensanlagen gemäß Vermögensanlagengesetz formell auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit. Die inhaltliche Richtigkeit der im Verkaufsprospekt getätigten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung.
WEA	Abkürzung für Windenergieanlage.
Windenergieprojekt	Bezeichnung von mehreren Windenergieanlagen, die sich in einem Windfeld befinden und zu einer bestimmten Betreibergesellschaft gehören. Dieses Beteiligungsangebot beinhaltet das Windenergieprojekt Windpark Reher IV.
Zahlstelle	Einrichtung der Emittentin zur Verwaltung der Vermögensanlage und deren Einzahlung sowie zur Auszahlung der Ausschüttungen. Weiterhin Ort der Ausgabe des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses, Lageberichts, Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB) und Verkaufsprospektes und etwaige Nachträge.
Zeichnungsfrist	Zeitraum, in dem die Zeichnung der Kommanditbeteiligungen möglich ist.
Zweitmarkt	Auf dem Zweitmarkt werden Anteile an geschlossenen Beteiligungsgesellschaften, die bereits früher von Anlegern erworben wurden, zum Zweiterwerb angeboten bzw. nachgefragt. Zu beachten ist, dass die Handelbarkeit von Unternehmensbeteiligungen innerhalb eines kurzen Zeitraums in der Regel eingeschränkt ist, da es sich grundsätzlich um eine langfristige Anlage handelt, insbesondere auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.

15 | Schritte zur Beteiligung

Um den Gedanken des Bürgerwindparks umzusetzen, sollen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin (siehe Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) vorrangig folgende Personen in die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG aufgenommen werden:

- Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Reher, die dort mit Stichtag am 31.12.2022 ihren ersten Wohnsitz haben,
- Grundstückseigentümer, die mit der Gesellschaft im Repoweringprojekt einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben und nicht Gesellschafter der Windpark Reher GmbH & Co. KG oder der Windpark Reher II GmbH & Co. KG sind,
- Personen, die das Repoweringprojekt Reher in besonderer Weise unterstützt haben.

Es können nur Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, die am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die folgenden Schritte führen zu Ihrer Beteiligung:

Schritt 1: Prüfen Sie zunächst die Anforderungen zur Beteiligung an der Gesellschaft.

Es können nur Personen als Kommanditisten aufgenommen werden, die am Tage des Zeichnungsbeginns das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorrangig sollen Personen aufgenommen werden, die die vorgenannten Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin erfüllen.

Schritt 2: Registrieren Sie sich auf der Internet-Plattform (Anlagevermittlung).

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist die Beteiligung nur im Zuge einer Anlagevermittlung durch ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Finanzanlagevermittler möglich. Für die angebotene Vermögensanlage erfolgt die Anlagevermittlung über die Internetplattform der Emittentin mit dem Finanzanlagenvermittler eueco GmbH, Corneliusstraße 12, 80469 München. Sie erreichen die Internetplattform durch die Eingabe der Adresse

[buergerbeteiligung-mittelholstein.de](https://www.buergerbeteiligung-mittelholstein.de)

in Ihrem Internetbrowser. Nehmen Sie dort bitte gemäß den Anweisungen Ihre kostenfreie Registrierung und Interessensbekundung vor. Bitte geben Sie auch den gewünschten Gesamtbetrag Ihrer möglichen Kommanditbeteiligung an.

Über Ihre erfolgreiche Registrierung und den weiteren Ablauf werden Sie im Anschluss per Email informiert.

Zuteilungsverfahren und Fristen:

Die für die Zeichnung / den Erwerb der Vermögensanlage vorgesehene Frist beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes.

Die persönlich haftende Gesellschafterin nimmt die Zuteilung der Kommanditeinlagen auf Grundlage der nach Ablauf der Zeichnungsfrist vorliegenden Beitrittserklärungen in pflichtgemäßem Ermessen im Sinne des Unternehmens vor. Die persönlich haftende Gesellschafterin entscheidet auch grundsätzlich über den Kreis der aufzunehmenden Kommanditisten.

Die Möglichkeit zum Erwerb der Vermögensanlage endet automatisch mit der erfolgten Zuteilung und Vollplatzierung der noch zu zeichnenden Anteile, d. h. sobald das vorgesehene zu verteilende Kommanditkapital von 1.097.000 € erreicht ist, spätestens jedoch 12 Monate nach Billigung des Verkaufsprospekts.

Nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens wird die persönlich haftende Gesellschafterin Ihnen per E-Mail oder per Post Ihren möglichen Beteiligungsbetrag mitteilen.

Schritt 3: Sie erhalten Ihre Beteiligungsunterlagen zur Bearbeitung.

Die Internetplattform stellt Ihnen die für Sie personalisierte Beitrittserklärung mit Ihrem möglichen Beteiligungsbetrag sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt zur Verfügung. Zudem erhalten Sie eine vorbereitete Handelsregistervollmacht.

- Bitte füllen Sie die Beitrittserklärung vollständig aus und unterschreiben Sie an den gekennzeichneten Stellen. Bitte bestätigen Sie auch den Erhalt aller aufgeführten Dokumente und unterschreiben Sie die Widerrufsbelehrung. Die Mindestzeichnungssumme beträgt 1.000 €. Höhere Beträge müssen ohne Rest durch 100 teilbar sein. Es wird kein Agio erhoben.
- Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt, dass Sie den auf Seite 1 des Vermögensanlagen-Informationsblattes genannten Warnhinweis (§ 13 Absatz 4 des VermAnlG) vor Vertragsabschluss zur Kenntnis genommen haben.
- Für Ihren Beitritt zur Windpark Reher IV GmbH & Co. KG ist eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht notwendig. Bitte lassen Sie die Beglaubigung bei einem Notar vornehmen.

Schritt 4: Bitte reichen Sie Ihre Beteiligungsunterlagen ein.

Die unterzeichnete Beitrittserklärung, das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt sowie die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht senden Sie bitte innerhalb der in den Unterlagen genannten Frist im Original an:

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
Hauptstraße 21
25593 Reher

Bitte beachten Sie, dass Sie an Ihr Beteiligungsangebot gebunden sind, sofern Sie nicht innerhalb von 14 Tagen von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Schritt 5: Bitte zahlen Sie Ihre Pflichteinlage ein.

Die Geschäftsführung wird Ihnen mitteilen, zu wann die Zahlung der Pflichteinlage zu erfolgen hat.

Bitte überweisen Sie den angeforderten Betrag innerhalb von 14 Tagen nach der Zahlungsaufforderung vollständig auf das Konto der Windpark Reher IV GmbH & Co. KG:

Bank: Sparkasse Westholstein

IBAN: DE21 2225 0020 0090 7647 39

BIC: NOLADE21WHO

Verwendungszweck: Kommanditeinlage von

_____ (Vor- und Nachname)

Die Folgen einer verspäteten Zahlung sind in § 4 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin (siehe Seite 149 im Kapitel 12 „Gesellschaftsvertrag der Emittentin“) dargestellt.

Die Windpark Reher IV GmbH & Co. KG wird Sie dann beim zuständigen Amtsgericht als Kommanditist im Handelsregister eintragen lassen. Es wird versichert, dass Ihre persönlichen Daten ausschließlich zu Gesellschaftszwecken verwendet und gespeichert werden. Datenschutzbestimmungen werden dabei strikt eingehalten.



Foto: Bauburo Kaatz GmbH & Co. KG

Emittentin / Anbieterin / Prospektverantwortliche

Windpark Reher IV GmbH & Co. KG
Hauptstraße 21, 25593 Reher

Telefon: 0160 – 98603872

E-Mail: wp-reher@buergerbeteiligung-mittelholstein.de